



Ein lebendiges Heimatmuseum mit Vorbildfunktion

Heimatjahrbuch des Landkreises Alzey-Worms in Offstein vorgestellt

OFFSTEIN – Am 27. November 2024 wurden im Heimatmuseum Offstein in Anwesenheit von VG-Bürgermeister Ralph Bothe, Ortsbürgermeister Andreas Böll, des FDP-Fraktionsvorsitzenden im Kreistag Heribert Erbes sowie zahlreicher weiterer Ehrengäste gleich zwei Anlässe festlich begangen: Die Fertigstellung energetischer Sanierungsmaßnahmen und die Einweihung neuer Technik, sowie die Vorstellung des Heimatjahrbuchs 2025 des Kreises Alzey-Worms.

Pünktlich um 19:00 Uhr ging das Licht im Museum aus und wir starteten mit dem Count-Down und dem Videoclip des Raumschiffs Orion in die Veranstaltung.

Danach begrüßte der 1. Vorsitzende Dr. Karl Heimers die Gäste. Mit Blick auf die Neuerungen im Heimatmuseum bedankte er sich bei allen Helfern, ohne die das Projekt nicht möglich gewesen wäre und unterstrich, dass die Finanzierung nur durch das Förderprojekt „Museen im ländlichen Raum“ – einem Förderprogramm des Deutschen Verbandes für Archäologie e.V. gefördert von der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages möglich wurde.

In ihren Grußworten würdigten Heribert Erbes und Ralph Bothe die Bedeutung ehrenamtlicher Vereinsarbeit und staatlicher Förderung für kulturelle Projekte in den Kommunen. Bothe gratulierte dem Heimatverein Offstein und allen Aktiven zu diesem „lebendigen Heimatmuseum mit Vorbildfunktion weit über die Region hinaus.“

Danach leitete SingApur, der Gospelchor des MGV Offstein, mit den Liedern „Perfect“ von Ed Sheeran und „Shallow“ von Lady Gaga und Bradley Cooper zum nächsten Teil des Abends über, in dem Dr. Karl Heimers und Rolf Hoffmann, der 2. Vorsitzende des Heimatvereins, die Neuerungen im Heimatmuseum vorstellten. Neue Kunststoffenster



Zahlreiche Gäste aus dem gesamten Landkreis besuchten den „doppelten Festakt“ des Offsteiner Heimatvereins im Heimatmuseum.

mit Wärmeschutz-Isolierverglasung, eine Edelstahl-Arbeitsplatte im Ausschankbereich und elektrische Händetrockner mit HEPA-Filtern in den Toiletten gehören ebenso dazu, wie die neue Spülmaschine und zwei Gastro-Kühlschränke.

Die am Beginn des Abends mit dem Raumschiff Orion beschworene Zukunft zog aber vor allem in der Veranstaltungs- und Lichttechnik in das Museum ein. Ein kompaktes System aus Aktivboxen mit Mischpult, Headsets und Funkmikrofonen sorgt zukünftig bei Vorträgen, Lesungen und Filmvorführungen für den guten Ton und öffnet die Tür zu neuen Veranstaltungskonzepten. Die Ansteuerung des Beamers wurde so aufgerüstet, dass Bilder, Diashows und Videoclips nun ohne technisches Vorwissen über einen Touchscreen auswählbar sind. Eine Diashow über den Sprudelhof in Bad Nauheim oder ein Imagefilm über Offstein und die Region? Ein Fingertip auf dem Touchscreen genügt.

Bevor Karl Heimers und Rolf Hoffmann zum letzten Punkt ihres

„Technik-Talks“ kamen, wurde es noch einmal dunkel im Museum – die alte Neonbeleuchtung hatte ausgedient. Ein modernes Schienensystem mit einzeln ansteuer- und dimmbaren LED-Strahlern und LED-Leuchten sorgt zukünftig für die passende Beleuchtung im Fliesensaal. Neben der deutlich verbesserten Energieeffizienz erlaubt die Lichttechnik nun eine museumsgerechte Ausleuchtung der Ausstellungsobjekte und eine angemessene und angepasste Ausleuchtung der Multifunktionsfläche bei Veranstaltungen.

Nach so viel Technik kam wieder die Kultur zum Zuge. Mit dem Lied „Thank You for the Music“ von Abba leitete SingApur zum nächsten Teil des Abends, der Vorstellung des Heimatjahrbuchs 2025 des Kreises Alzey-Worms, über. Volker Gallé, der Leiter des Redaktionsausschusses, stellte das Buch vor, das in diesem Jahr das Ehrenamt im Landkreis als Schwerpunktthema hat. Mehr als 70 lesenswerte Beiträge spannen einen Bogen von aktuellen Themen aus der Region bis zur Lite-

raturgeschichte. Das Titelbild zeigt Karl Schloß aus Framersheim, der 1944 in Auschwitz starb. Sein Leben und Wirken beleuchtete Volker Gallé in einem Kurzvortrag.

Das Heimatjahrbuch ist in der VG-Verwaltung und im Heimatverein Offstein für 7,- Euro erhältlich und ein tolles Weihnachtsgeschenk.

Abschließend führte Dr. Karl Heimers durch den Fliesensaal des Heimatmuseums mit den Jugendstilfliesen der Tonwerke Offstein, bevor der Heimatverein alle Gäste noch zu Sekt und Laugengebäck einlud.

**Rolf Hoffmann,
2. Vorsitzender
des Heimatvereins Offstein**

Wegen einer dienstlichen Veranstaltung ist die Verwaltung am Donnerstag, 12.12.2024 ab 12:00 Uhr für den Publikumsverkehr geschlossen.

Ich bitte um Ihr Verständnis.

Ralph Bothe, Bürgermeister

BÜRGERSERVICE



Öffnungs- und Sprechzeiten der Verbandsgemeindeverwaltung
 Mo. – Fr. von 8.15 bis 12 Uhr, Mo. 14 bis 18 Uhr, Do. 14 bis 16 Uhr, Tel. (0 6243)1809-0
 Bitte nutzen Sie – wenn möglich – auch andere Kommunikationswege wie Telefon, E-Mail oder die Internet-Angebote für Ihre Anliegen. Im Bereich des Einwohnermeldeamtes ist eine vorherige Terminvereinbarung erforderlich.

Sprechzeiten der Ortsbürgermeister
Flörsheim-Dalsheim – Ortsbürgermeister: Tobias Rohrwick, Sprechzeiten: Mittwoch, 17.30 – 18.30 Uhr Kita Kunterbunt, Rödlerstr. 3 0170 – 8 01 02 16, tobias.rohrwick@floersheimdalsheim.de

Hohen-Sülzen – Ortsbürgermeister: Andreas Thon, Sprechzeiten: Montag, 18.00 – 19.00 Uhr Rathaus, Hauptstraße 2, 0151 – 70 86 51 99, andreas.thon@vg-monsheim.de

Mölsheim – Ortsbürgermeister: Maximilian Kniel, täglich bei Bedarf 0152-33 65 64 91 oder per E-Mail: buergermeister@molsheim.de

Mörstadt – Ortsbürgermeister: Stephan Hammer, Sprechzeiten: Mittwoch, 18.30 – 20.00 Uhr, Rathaus, Kirchgasse 1, 0177 – 2 43 86 27, buergermeister@moerstadt.de

Monsheim – Ortsbürgermeister: Kevin Zakostelny Sprechzeiten: Mittwoch, 17.30 – 18.30 Uhr, Rathaus, Hauptstraße 47, 0176 – 84 55 58 11, kevin.zakostelny@monsheim.de

Offstein – Ortsbürgermeister: Andreas Böll, Sprechzeiten: Montag, 18.00 – 19.00 Uhr, Rathaus, Bahnhofstraße 2 0171 – 4 93 64 08, bgm@offstein.de

Wachenheim – Ortsbürgermeister: Dieter Heinz, Sprechzeiten: Montag, 18.30 – 19.30 Uhr, Bürgerhaus, Harxheimer Straße 10 06243 – 74 38, Buergermeister@wachenheim-zellertal.com

Schiedsmann Herr Bernhard Tiedtke 0151/26553348
 schiedsamt@vg-monsheim.de

Gleichstellungsbeauftragte der Verbandsgemeinde Monsheim
 Frau Andrea Möws 0 62 43 / 87 04

Seniorenbeauftragte der Verbandsgemeinde Monsheim
 Frau Marina Scherrer 0 62 43 / 54 73
 E-Mail: Seniorenbeauftragte@vg-monsheim.de

Bürgerbus
 Fahrzeiten des Bürgerbusses: dienstags u. donnerstags 8 – 18 Uhr
Anmeldung montags u. mittwochs telefonisch: 15 – 16.30 Uhr 0 62 43 / 18 09-5 99
 – die Anmeldungen sollen frühestens zwei Wochen und spätestens am Vortag der Fahrt getätigt werden
 Ansprechpartnerin in der VG: Frau Astrid Milch, Tel. 0 62 43 / 18 09-37

Feuerwehren
 Wehrleiter Eike Milch 0177 / 5 92 95 16
 Flörsheim-Dalsheim: Wehrführer, Alexander Schäfer 0163 / 48 28 84 3
 Hohen-Sülzen: Wehrführer, Daniel Obenauer 0 62 43 / 90 05 51
 Mölsheim: Wehrführerin Schulz, Katja 0176 / 92 42 85 29
 Mörstadt: Wehrführer, Andreas Boicenco 0173 / 1 57 17 57
 Monsheim: Wehrführer, Bernd Rothermel 0 62 43 / 90 53 91
 Offstein: Wehrführer, Fischer, Oliver 01577 / 6 63 59 00
 Wachenheim: Wehrführer, Florian Berger 0160 / 80 80 702

Polizei
 Bezirks- und Ermittlungsdienst, Außenstelle Worms-Pfeddersheim
 Polizeikommissar Frank Wagner, Schloßstr. 48, 67551 Worms-Pfeddersheim 0 62 47 / 870
 Fax: 0 62 47 / 89 0

Wertstoffhof Monsheim, An den Mühlen
 Öffnungszeiten: Di. u. Do. von 16.00 bis 18.00 Uhr; Sa. von 8.00 bis 12.00 Uhr

Wertstoffhof Gundersheim, An der Weidenmühle 14
 Öffnungszeiten: Mo. – Fr. 8.30 – 12.30 Uhr und 13.00 – 16.30 Uhr; Sa. 8.30 – 12.30 Uhr

Unterstützung in besonderen Lebenslagen

Pflegestützpunkt – Verbandsgemeinden Wonnegau, Eich, Monsheim
 Kostenlose und trägerneutrale Beratung für hilfe- und pflegebedürftige Menschen und deren Angehörige, Fax 0 62 42 / 9 90 76 32

Alexandra Lautermilch alexandra.lautermilch@pflugestuetzpunkte-rlp.de Tel. 0 62 42 / 9 90 76 30
 Jessica Hub jessica.hub@pflugestuetzpunkte-rlp.de Tel. 0 62 42 / 9 90 76 31

Beratungs- und Koordinierungsfachkraft (Beko) Krankheit / Pflege
 Jessica Hub hub.jessica@alzey-worms.de Tel. 0 62 42 / 9 90 76 31

Fachkraft Gemeindefachkraft Plus, Fax 0 62 42 / 9 12 77 07
 Fr. Scriba scriba.sabine@alzey-worms.de Tel. 0 62 42 / 9 12 77 06, Handy 0151 / 12 32 25 93

Sozialpsychiatrischer Dienst des Gesundheitsamtes der Kreisverwaltung Alzey-Worms
 An der Hexenbleiche 36, 55232 Alzey
Beratung und Betreuung von psychisch kranken Menschen und deren Kontaktpersonen.
 E-Mail: spdi@alzey-worms.de

Informationen und Terminvereinbarung
 Mo. – Fr. 8.30 – 12.00 Uhr unter der Tel. 0 67 31 / 4 08-70 39

Selbsthilfegruppe für Menschen mit Depression, Mehr-Generationen-Haus Alzey,
 Schlossgasse 13, 55232 Alzey, Jeden 2. + 4. Dienstag im Monat von 19 – 21 Uhr
 Voranmeldung per Email unter shgdepressionalzey@gmx.de
 oder per WhatsApp unter 0159 / 08 18 15 80

Lebenshilfe (Hilfe für Menschen mit Behinderung) 0 67 31 / 49 63 01

Weißer Ring Außenstelle Worms / Landkreis Alzey – Worms Tel. 0151 / 5127 8604
 oder Bundesweites Opfer-Telefon 116 006

Frauennotruf Alzey - Fachstelle gegen Sexualisierte Gewalt an Frauen und Mädchen
 Ernst-Ludwig-Straße 43, 55232 Alzey Tel. 0 67 31 / 484 12 41
 E-Mail: alzey@frauenzentrumworms.de

Regina Mayer, Ronja Scheu, Telefonzeiten: Di. 10 – 12 Uhr, Do. 14 – 16 Uhr

Schuldnerberatung (DRK KV Alzey e.V.)
 Telefonische Sprechzeiten: Mo. – Fr. 8:30 – 9:00 Uhr 0 67 31 / 96 99-11
 Albiger Str. 33, 55232 Alzey, schuldnerberatung@kv-alzey.drk.de; www.kv-alzey.drk.de

Schuldnerberatung für junge Erwachsene im Landkreis Alzey-Worms (DRK KV Alzey e.V.)
 Ein Angebot für junge Menschen zwischen 18 und 27 Tel. 0 67 31 / 96 99-11;
 Albiger Str. 33, 55232 Alzey WhatsApp: 01511 / 577 67 96
 durchblick@kv-alzey.drk.de; www.kv-alzey.drk.de

Notrufnummern

Polizei	110
Feuer, Unfall, Notarzt/Rettungsdienst	112
Krankentransporte	19 222
Ärztlicher Bereitschaftsdienst	Telefon: 116117 (ohne Vorwahl)
Wenn ohne unmittelbare Behandlung Lebensgefahr besteht oder bleibende gesundheitliche Schäden zu befürchten sind, ist der Rettungsdienst unter 112 zu alarmieren.	
Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst	0 18 05 / 66 68 76
Krankenhaus	
Klinikum Worms, 67550 Worms, Gabriel-von-Seidl-Str. 81	0 62 41 / 50 10
Giftinformationszentrale	0 61 31 / 1 92 40

Apotheken Notdienst

Notdienstnummern aus allen Netzen für die Ortsgemeinden

Flörsheim-Dalsheim	0 18 05 / 25 88 25-675 92
Hohen-Sülzen, Mölsheim, Mörstadt, Offstein, Wachenheim	0 18 05 / 25 88 25-675 91
Monsheim	0 18 05 / 25 88 25-675 90

Informationen über Notdienste auch unter www.lak-rlp.de

Störungs- und Bereitschaftsdienste

Wasserversorgung für alle Ortsgemeinden
 Wasserwerk Zweckverband für das Seebachgebiet, Osthofen
 Störungsdienst 0 62 42 / 50 05-40

Abwasserbeseitigung (außerhalb der Ortslagen)
 Kläranlage Monsheim (Rufbereitschaft) 0 62 43 / 90 62-40

Abwasserbeseitigung (innerhalb der Ortslagen)
 Verbandsgemeindewerke Monsheim 01 72 / 3 52 16 45

Elektro-Notdienst 01 72 / 741 55 74
 Täglich von 18 bis 6 Uhr (Wochenende von Freitag, 18 bis Montag, 6 Uhr)

Erdgasversorgung / Stromversorgung
EWR Netz GmbH, Alzey
 (während der üblichen Geschäftszeiten): 06241 848-300

bei Störfällen (rund um die Uhr) 0800 184 8800

Telefon
 DSL/Telefonie über INEXIO (Geschäftskunden):
 E-Mail: info@inexio.net, 068 31 / 50 30-0

DSL/Telefonie über QUIX (Privatkunden): E-Mail: info@myquix.de, 0800 / 78 49 375

Deutsche Telekom Kundenservice 0800 / 33 01 000

Deutsche Telekom Bauherren-Beratung 0800 / 33 01 903

Impressum

Herausgeber:
 Verbandsgemeindeverwaltung Monsheim,
 Alzeyer Str. 15 (Anhäuser Mühle), 67590 Monsheim
 Tel. 0 62 43 / 18 09 - 0, Fax: 0 62 43 / 18 09 - 66
 E-Mail: amtsblatt@vg-monsheim.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil:
 Verbandsgemeindeverwaltungsrat Stephan Beer

Verantwortlich für den übrigen Teil und für Anzeigen
 gem. § 9. Abs. 4 Landesmediengesetz:
 Simone Scheurer, ScheurerMedien Werbeagentur und Verlag
 Am Heckel 3, 67591 Mölsheim. Tel. 0 62 43 / 90 31 43, Fax 0 62 43 / 90 31 44
 E-Mail: simone@scheurer-medien.de
 Druck: reiff Print GmbH & Co. KG, Offenburg

Vertrieb:
 - Erscheinung nach Bedarf; sodann freitags.
 - Kostenlose Zustellung an alle Haushaltungen im Verbandsgemeindegebiet.
 - Einzelausgaben gegen Portokostensatz bei der Verbandsgemeindeverwaltung.

Redaktionelle Beiträge sind mit Namen des Verfassers gezeichnet und stellen nicht unbedingt die Meinung der Redaktion dar. Nicht gezeichnete Berichte und Mitteilungen können nicht veröffentlicht werden. Längere Berichte, Leserbriefe, Kommentare und weltanschauliche Darlegungen sind ebenso unzulässig wie das Austragen politischer Meinungsverschiedenheiten. Hierbei unterscheidet sich das Amtsblatt als amtliche Bekanntmachungsorgan von der Tagespresse und anderen Zeitungen.

Redaktionsschluss und Anzeigenschluss ist montags um 17 Uhr.
 Später eingehende Vorlagen müssen nicht berücksichtigt werden.

Redaktionelle Beiträge bitte aussch. an: amtsblatt@vg-monsheim.de
Kostenpflichtige Inserate bitte an: Anzeigen@vg-amtsblatt.de
 Tel. 0 62 43 / 90 31 43
 Es gilt die Preisliste 2024.

Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachungen und Mitteilungen der Verbandsgemeinde und der Ortsgemeinden

VERBANDSGEMEINDE MONSHEIM

Der Bürgerbus macht Pause!

In der Zeit vom 24.12.2024 bis 02.01.2025 macht der Bürgerbus der Verbandsgemeinde Monsheim eine kleine Pause.

Am 06.01.2025 können Sie sich wieder wie gewohnt in der Zeit von 15.00 Uhr bis 16.30 Uhr für Fahrten anmelden.



Das Team des Bürgerbusses

Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagenersatz in Selbstverwaltungsangelegenheiten der Verbandsgemeinde Monsheim vom 09. Oktober 2024

Aufgrund des § 24 Gemeindeordnung (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in Verbindung mit § 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) und § 2 Abs. 5 Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578), jeweils in der heute gültigen Fassung, hat der Verbandsgemeinderat Monsheim am 09.10.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

In Selbstverwaltungsangelegenheiten erhebt die Verbandsgemeinde Gebühren und Auslagen nach der Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art – **Allgemeines Gebührenverzeichnis (Anlage 1)** – in der jeweils geltenden Fassung, soweit sich nicht aus dem beigefügten – **Besonderen Gebührenverzeichnis (Anlage 2)** besondere Gebührensregelungen ergeben.

§ 2

Für die Erhebung von Gebühren und Auslagen in Selbstverwaltungsangelegenheiten finden im Übrigen die Vorschriften des Landesgebührengesetzes sowie der zu dessen Durchführung ergangene Regelungen in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 3

Besondere Gebührenregelungen in einer anderen Satzung der Verbandsgemeinde Monsheim gehen den Bestimmungen dieser Verwaltungsgebührensatzung vor.

§ 4

Diese Satzung tritt nach Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagenersatz in Selbstverwaltungsangelegenheiten vom 14.12.2022 außer Kraft.

Monsheim, den 29.11.2024

Ralph Bothe, Bürgermeister

Anlage 1 zur Verwaltungsgebührensatzung der Verbandsgemeinde Monsheim Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines Gebührenverzeichnis) vom 08. November 2007 (GVBl. S. 277) in der Fassung vom 15. März 2023 (GVBl. S. 75)

Aufgrund des § 2 Abs. 2 und 3 des Landesgebührengesetzes vom 3. Dezember 1974 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juni 2017 (GVBl. S. 106), BS 2013-1, verordnet die Landesregierung:

§ 1

- (1) Für Amtshandlungen allgemeiner Art werden Gebühren nach dem anliegenden Allgemeinen Gebührenverzeichnis erhoben.
- (2) Soweit für Amtshandlungen allgemeiner Art noch kein Gebührentatbestand bestimmt ist, werden Gebühren längstens bis zum Ablauf von einem Jahr nach Inkrafttreten der Rechtsvorschrift, auf der die Amtshandlung beruht, nach vergleichbaren Gebührentatbeständen des anliegenden Allgemeinen Gebührenverzeichnisses erhoben. Lässt sich ein vergleichbarer Gebührentatbestand nicht feststellen, ist eine Gebühr nach dem Zeitaufwand gemäß § 2 zu erheben; die Gebühr darf 5.000,00 EUR nicht überschreiten.

§ 2

Sind Gebühren nach dem Zeitaufwand zu bemessen, werden für Personal-

und Sachkosten je angefangene Viertelstunde für Beamtinnen und Beamte mit der Befähigung für
 das vierte Einstiegsamt 25,83 EUR,
 das dritte Einstiegsamt 19,05 EUR,
 das zweite Einstiegsamt 16,56 EUR und
 das erste Einstiegsamt 14,28 EUR
 erhoben. Satz 1 gilt auch für Beschäftigte in vergleichbaren Entgeltgruppen.

§ 3

(weggefallen)

§ 4

Für Amtshandlungen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung nachgesucht waren, aber erst nach ihrem Inkrafttreten vorgenommen werden, sind Gebühren nach dem bisher geltenden Recht zu erheben, sofern dies für die Gebührenschildnerin oder den Gebührenschildner günstiger ist.

§ 5

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt, vorbehaltlich der Regelung in § 4, die Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines Gebührenverzeichnis) vom 15. Januar 2002 (GVBl. S. 61, BS 2013-1-1) außer Kraft.

noch Anlage 1 – Allgemeines Gebührenverzeichnis

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR		
			bis	
	Anwendungsbereich			
	Lfd. Nr. 1 bis 5 finden nur Anwendung, soweit in anderen Rechtsvorschriften weder eine Gebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist. § 2 Abs. 5 des Landesgebührengesetzes bleibt unberührt.			
1	Auskunft			
	Erteilung einer umfangreichen schriftlichen oder elektronischen Auskunft oder Erteilung einer schriftlichen oder elektronischen Auskunft mit umfangreichen Vorbereitungsmaßnahmen aufgrund eines Informationszugangsanspruchs, in einer besoldungs-, versorgungs- oder tarifrechtlichen Angelegenheit oder außerhalb eines anhängigen gesetzlich geregelten sonstigen Verwaltungsverfahrens bei einem Zeitaufwand von mehr als 30 Minuten	29,00	bis	855,00
2	Akteneinsicht			
2.1	Gewährung der Einsicht in ein Dokument bei einer Behörde außerhalb eines anhängigen Verwaltungsverfahrens bei einem Zeitaufwand von mehr als 30 Minuten	29,00	bis	855,00
2.2	Übermittlung eines Dokuments durch eine Behörde zur Einsichtnahme außerhalb eines anhängigen Verwaltungsverfahrens	14,00	bis	200,00
3	Herstellung und Übermittlung von Informationsträgern			
3.1	Herstellung eines Zweitstücks (Duplikat) einer Urkunde über eine gebührenpflichtige Amtshandlung (Bescheid, Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Ausweis und Ähnliches) je angefangene Seite	1,00	bis	6,00
3.2	Herstellung und Übermittlung einer Kopie bis DIN A 4 in schwarz-weiß, ausgenommen eine Kopie eines Betriebsprüfungsberichts, die eine steuerpflichtige Person neben der für sie bestimmten Ausfertigung erhält je angefangene Seite			0,25

3.3	Herstellung und Übermittlung eines sonstigen Informationsträgers (z. B. Abschrift, Abdruck, Auszug, Kopie, Farbkopie, Lichtpause, Druck oder sonstige Vervielfältigung)	1,00	bis	540,00
Anmerkungen zu lfd. Nr. 1 bis 3				
	1. Die Erteilung einer mündlichen oder einer einfachen schriftlichen oder elektronischen Auskunft ist gebührenfrei.			
	2. Die Erteilung einer Auskunft aufgrund eines bestehenden oder früheren Amts-, Dienst- oder Arbeitsverhältnisses in einer eigenen Angelegenheit ist gebührenfrei.			
	3. weggefallen			
	4. Die Gewährung der Einsicht in ein Dokument bei einer Behörde in einer Angelegenheit der Aus-, Fort- und Weiterbildung ist gebührenfrei.			
	5. Die Gewährung der Einsicht in das Wasserbuch und in diejenigen Entscheidungen, auf die die Eintragung Bezug nimmt, bei einer Behörde ist gebührenfrei.			
	6. Auslagen werden auch im Falle der Gebührenfreiheit einer Amtshandlung erhoben.			
4	Amtliche Beglaubigungen, Ausstellung von Bescheinigungen, Zeugnissen und Genehmigungen sowie Aufnahme von Anträgen und Niederschriften			
4.1	Amtliche Beglaubigung eines Dokumentes, einer Unterschrift oder eines Handzeichens je angebrachtem Beglaubigungsvermerk	2,50	bis	16,50
4.2	Ausstellung einer Bescheinigung, eines Zeugnisses oder einer Genehmigung	4,00	bis	190,00
4.3	Aufnahme eines Antrags oder einer Niederschrift je angefangene Arbeitsviertelstunde	nach Zeitaufwand		
Anmerkungen zu lfd. Nr. 4				
In folgenden Angelegenheiten besteht Gebührenfreiheit:				
	1. Ausstellung einer Bescheinigung zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen,			
	2. Angelegenheiten des Schul- und Hochschulbesuchs sowie der Aus-, Fort- und Weiterbildung, einschließlich der Ausstellung einer Bescheinigung zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen, für Schülerinnen und Schüler sowie Studentinnen und Studenten; bei amtlichen Beglaubigungen von Dokumenten, Unterschriften und Handzeichen entfällt diese Gebührenbefreiung ab der vierten Beglaubigung je Dokument,			
	3. Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,			
	4. Gnadensachen, Angelegenheiten der Sozial- und Jugendhilfe und der Kriegsopferfürsorge sowie, soweit hierfür kommunale Gebietskörperschaften zuständig sind, Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitssuchende,			
	5. Nachweise der Bedürftigkeit,			
	6. Bescheinigungen in Steuersachen. Sind neben der Gebühr nach lfd. Nr. 4.3 Auslagen nach § 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 6 des Landesgebührengesetzes zu erstatten, ermäßigt sich die Gebühr je angefangene Viertelstunde um 0,15 EUR.			

5	Bestellungen, Zulassungen und Anerkennungen			
5.1	Bestellung und Vereidigung als sachverständige Person	45,00	bis	445,00
5.2	Zulassung und Vereidigung für den privaten Beruf	17,50	bis	445,00
5.3	Sonstige Anerkennung oder Zulassung	17,50	bis	445,00

Anlage 2 – Besonderes Gebührenverzeichnis

Lfd. Nr.	Gebühregegenstand	Aufwandsabhängiger Tarif (von - bis)		
		Fester Tarif	Euro	Euro
		Euro	Euro	Euro
01	Fotokopien (S/W) DIN A 4 je Seite	0,15		
02	Fotokopien (S/W) DIN A 3 je Seite	0,20		
03	Fotokopien (4/0-farbig) DIN A 4 je Seite	0,20		
04	Fotokopien (4/0-farbig) DIN A 3 je Seite	0,30		
05	Bearbeitung von Anträgen auf Erlaubnis der Benutzung verbandseigenen Geländes für private bzw. gewerbliche Zwecke - nach Aufwand		5,00	130,00
06	Für sonstige Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere nach § 2 LGebG gebührenpflichtige Amtshandlungen, soweit eine andere Gebühr vorgeschrieben ist - nach Aufwand		5,00	130,00
07	Genehmigung z. Verwendung d. Wappens oder der Flagge der Verbandsgemeinde für gewerbliche Zwecke (§5 Abs. 3 GemO); a) für einmalige Verwendung b) für regelmäßige bzw. mehrmalige Verwendung	50,00 100,00		
08	Für Satzungen oder Auszüge aus Satzungen *) ***) ****) a) bis zu 10 Seiten b) ab 11 bis 20 Seiten c) ab 21 Seiten	5,00 6,00 7,00		
09	Abgabe von Verzeichnissen der Ratsmitglieder oder von sonstigen Organen der Verbandsgemeinde, einer Ortsgemeinde oder eines Verbandes *)	5,00		
10	Abgabe von Wählerlisten, sofern nicht beim Rechenzentrum in Auftrag gegeben und von dort unmittelbar berechnet ***) a) bis 10 Seiten *) b) ab 11 bis 20 Seiten *) c) ab 21 Seiten *)	5,00 7,50 10,00		
11	Abgabe von Amtsblättern außerhalb der normalen Zustellung *) a) einmalige Aushändigung b) Übersendung per Post	kostenfrei 1,60		
12	Ausstellen von Duplikats-Quittungen über eingezahlte Beträge und für Duplikats-Rechnungen	2,50		
13	Für Haushaltspläne a) der Verbandsgemeinde *) b) der Ortsgemeinden *) 1. bis 200 Seiten 2. ab 201 Seiten	20,00 13,00 20,00		
14	Für Nachtragshaushaltspläne, für Wirtschaftspläne, für reine Haushaltsatzungen oder Nachtragshaushaltsatzungen ohne Anlagen sowie für Nachtragswirtschaftspläne *) a.) bis zu 50 Seiten b.) ab 51 bis 100 Seiten c.) ab 101 Seiten	7,50 10,00 13,00		

15	Für Auszüge aus Haushaltsplänen oder Wirtschaftsplänen *)	5,00		
16	Bescheinigungen über öffentliche Abgaben sowie sonstige Abgaben oder kassenrechtliche Angelegenheiten	5,00		
17	Für die Prüfung der Anträge auf Übernahme von Bürgschaften, für die Ausstellung von Bürgschaftsurkunden und die Verwaltung der Bürgschaften **)	25,00		
18	Für die Zustimmung zur Eintragung einer Grundschuld, für Rangrücktrittserklärungen oder für Löschungsbewilligungen nach Aufwand **)		10,00	25,00
	a) bei Anträgen mit vorgefertigter Zustimmungserklärung/ Löschungsbewilligung b) bei Anträgen ohne vorgefertigte Zustimmungserklärung/ Löschungsbewilligung		25,00	50,00
19	Auszüge aus Bebauungsplänen ***)			
	a) bis 10 Seiten b) ab 11 Seiten	10,00 20,00		
20	Erklärung über die Genehmigungsfreistellung			
	a) von Bauvorhaben nach § 67 Landesbauordnung	150,00		
	b) für Tekturanträge von Vorhaben nach § 67 Landesbauordnung	50,00		
	c) für Garagen, Wintergärten, Nebengebäude u.a. Maßnahmen	50,00		
d) Ablehnung von Freistellungsverfahren	50,00			
21	Erteilung von Bescheinigungen über die Nichtausübung oder das Nichtbestehen eines Vorkaufsrechts gemäß § 28 BauGB	50,00		
22	Ausnahmegenehmigung von einem Anschluss- und/oder Benutzungszwang oder von einer ortsrechtlichen Vorschrift der Verbandsgemeinde oder einer Ortsgemeinde **)	50,00		

Eine zusätzliche Berechnung von Auslagen neben den vorstehenden Gebühren erfolgt nicht.

- *) Sofern diese nicht zum amtlichen Gebrauch benötigt werden.
- **) Sofern die Verwaltungsgebührensatzung der betreffenden Gemeinde keine Gebührenregelung hierfür enthält.
- ***) 1 Seite DIN A 3 wird als 2 Seiten DIN A 4 gezählt.
- ****) Ausnahme: Auszüge aus Bebauungsplänen (siehe Ziffer 19)

Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 Satz 4 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) zur öffentlichen Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagensatz in Selbstverwaltungsangelegenheiten der Verbandsgemeinde Monsheim

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung der Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der Einjahresfrist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Monsheim unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Einjahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Monsheim, 29.11.2024

Ralph Bothe, Bürgermeister



Liebe Bürgerinnen und Bürger, die Aktiven der IG Bürgercafé laden Sie recht herzlich ein zu „Kaffee, Kuchen, Schorle“.

Wann? am Freitag, den 13. Dezember 2024 ab 15:00h – Einlass ab 14:45h! Wo? im Saal des Bürgerhauses

Die IG Bürgercafé möchte am 13. Dezember eine kleine Weihnachtsfeier mit ihren Gästen gestalten.

Es sind kleine Gedichte und ein Musikbeitrag geplant.

Auch wie im letzten Jahr wollen wir gemeinsam mit den Gästen einige bekannte Weihnachtslieder singen. Nach Ende der letzten Veranstaltung im Jahr 2024 wollen wir noch gemütlich beisammen sitzen bleiben und den gespendeten Glühwein verkosten.

Dazu können auch Gäste, die nicht regelmäßig zum Bürgercafé kommen, gerne hereinschnuppern. Die Veranstaltung soll von 15.00 bis 18.00 Uhr dauern.

Freuen würde sich das Helferteam über kleine Plätzchenspenden der Gäste für diese Weihnachtsveranstaltung.

Zum Schluss möchte sich das Team noch für die ganzjährigen Kuchen- und Kaffeependen sowie die großzügigen Weinspenden unserer ortsansässigen Winzer herzlich bedanken.

Gerne freuen wir uns auch über Kuchenspenden!

Kontaktieren Sie uns gerne per Mail an buergercafe@floersheimdalsheim.de oder telefonisch / per WhatsApp an 0170-8010216.

Frohe Weihnachten und ein gutes Neues Jahr wünscht

*Ihr Helferteam der IG Bürgercafé
Tobias Rohrwick, Ortsbürgermeister*



Gemeinsam mit dem Vereinsring Flörsheim-Dalsheim e. V. gestaltet die Ortsgemeinde die Aktion „Flörsheim-Dalsheim im Advent“!

Wir laden daher unter dem Motto „Flörsheim-Dalsheim im Advent“ alle Bürgerinnen und Bürger zum geselligen und besinnlichen Beisammensein im Dezember ein. Neben den altbekannten Adventsfenstern sind auch neue Veranstaltungsformate dabei.

Wir freuen uns auf eine tolle und besinnliche Adventszeit!

Bitte bringen Sie nach Möglichkeit ihre eigene Tasse mit.

Datum & Uhrzeit	Veranstaltungsname	Veranstalter	Ort / Straße
Fr, 06.12.24 18:00h	Der Nikolaus kommt...	SPD-Ortsverein Flörsheim-Dalsheim	Weingut Petri Am Obertor 14
Fr, 06.12.24 18:00h	„Glüh- & Wein“-Pur	Weingut Axel Müller	Philipp-Merkel-Straße 23
Sa, 07.12.24 13 – 18h	Wein-Advent	Weingut Müller-Dr. Becker	Vordergasse 14
Sa, 07.12.24 18:15h	Nachtwächterführung Anmeldung erforderlich unter 0160-99220016!	IG Gästeführer Flörsheim-Dalsheim	Treffpunkt Auf dem Römer
So, 08.12.24, 17:00h 2. Advent	Adventsfenster	Ev. Kirchengemeinde Nieder-Flörsheim	Ev. Gemeindehaus Pfarrgasse 4
Mi, 11.12.24 18:00h	After-Work im Weingut	Weingut Beyer-Bähr	Weedenplatz

Fr, 13.12.24 15:00h	Advent im Bürgercafé	IG Bürgercafé	Bürgerhaus Alzeyer Straße 121
Fr, 13.12.24 18:00h	„Glüh- & Wein“-Pur	Weingut Axel Müller	Philipp-Merkel- Straße 23
Sa, 14.12.24 18:00h	Adventsfenster	Wonnegauner Flörsheim- Dalsheim	Theodor-Heuss-Str. 30
Sa, 14.12.24 18:00h	Adventsfenster & „Leuchti-Fest“ für Hunde	IG „Leinen los“ Flörsheim- Dalsheim	An der Hunde- wiese (Parkplatz Dalli-Werk)
So, 15.12.24 16:00h 3. Advent	Landfrauenzauber auf dem Weedenplatz	Landfrauen Flörsheim- Dalsheim	Auf dem Weedenplatz
So, 15.12.24 16:11h 3. Advent	Adventsfenster mit Kartenvorverkauf der IG Fastnacht	IG Fastnacht Flörsheim- Dalsheim	Augenwaide Alzeyer Straße 36
Mo, 16.12.24 19:00h	Friedenskonzert im Advent	Kath. Kirchengemeinde Flörsheim- Dalsheim	Kath. Kirche Dalsheim Auf dem Römer
Fr, 20.12.24 18:00h	„Glüh- & Wein“-Pur	Weingut Axel Müller	Philipp-Merkel- Straße 23
Sa, 21.12.24 17:00h	„Wintersonnen- wende“	Augenwaide	Alzeyer Straße 36
So, 22.12.24 14-19h 4. Advent	Weihnachten im Weinwohnzimmer	Weinwohnzimmer Roland & Heiko Isselhard	Am Goldberg 71
Mo, 23.12.24 18:00h	Adventsfenster	Brauchtumsverein Flörsheim- Dalsheim	Auf dem Römer 6
Di, 24.12.24 - Uhrzeiten <i>siehe Amtsblatt</i>	Weihnachts- gottesdienste	Die Kirchen- gemeinden	in den Kirchen



Fotokalender 2025 mit Motiven aus Flörsheim-Dalsheim

Die Naturfotografin Luisa Schaupp aus Flörsheim-Dalsheim hat diesen exklusiven Fotokalender mit Motiven aus unserer Gemeinde gestaltet. Erfreuen Sie sich an den jahreszeitlich passenden Bildern unserer rheinhessischen Landschaft. Preis: 15,- €

Alle Artikel können im Rahmen der Ortsbürgermeistersprechstunde immer mittwochs von 17:30h – 18:30h in der Kita Kunterbunt (Rödlerstraße 3) erworben werden.

In dringenden Fällen kann auch per Mail unter info@floersheimdalsheim.de bestellt werden. Abholung und Bezahlung werden dann individuell abgesprochen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Ortsbürgermeister Tobias Rohrwick

Bekanntmachung

Am **Dienstag, den 10. Dezember 2024 um 19:00 Uhr** findet im Bürgerhaus der Ortsgemeinde Flörsheim-Dalsheim die 6. öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates Flörsheim-Dalsheim für die Wahlperiode 2024-2029 statt.

Tagesordnung:

I. öffentlicher Teil

1. Einwohnerfragen
2. Rechnungslegung der Jahresrechnung 2023 der Ortsgemeinde Flörsheim-Dalsheim;
 - Feststellung der Jahresrechnung 2023 nach § 114 GemO
 - Entlastung der beteiligten Organe nach § 114 Abs. 1 GemO
3. Vollzug des § 37 GemO;
 - Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung der Ortsgemeinde Flörsheim-Dalsheim
4. Baumpflege Ortsgemeinde Flörsheim-Dalsheim
 - 5.1 Bauangelegenheiten
 - Antrag auf Baugenehmigung für die Nutzungsänderung einer Pension in eine Inobhutnahmestelle und betreutes Wohnen für Jugendliche
 - 5.2 Bauangelegenheiten
 - Antrag auf Baugenehmigung für die Errichtung eines Wohnhauses mit Garage
 - 5.3 Bauangelegenheiten
 - Antrag auf Baugenehmigung für den Abbruch einer Scheune und den Neubau eines Wohnhauses mit fünf Wohneinheiten
6. Einwohnerfragen
7. Mitteilungen und Anfragen

II. nichtöffentlicher Teil

8. Vertragsangelegenheiten
 - Vertrag zur finanziellen Beteiligung von Kommunen an Windenergieanlagen
9. Mitteilung über endgültige Niederschlagung/Ausbuchung von Forderungen
10. Mitteilungen und Anfragen

Tobias Rohrwick, Ortsbürgermeister

Sie suchen noch ein passendes Weihnachtsgeschenk?!

Verschenken Sie „Flörsheim-Dalsheim“!

Folgende Artikel sind aktuell verfügbar:

„Flörsheim-Dalsheim“-Kollektion:

T-Shirts, Polos etc. aus der Weinburg Flö-Da!

Unter www.sport-fischer.com/floersheimdalsheim können T-Shirts, Polos, Sweatshirts und vieles mehr im „Flö-Da“-Design unkompliziert bestellt werden. Ob im klassischen Design mit Wappen oder im modernen „Weinburg“-Design - viele Farben und Muster sind möglich. Pünktlich zur Vorweihnachtszeit gibt es jetzt neue Artikel – schauen Sie rein!



Foto: Milana Meloth

Das Heimatbuch der Ortsgemeinde Flörsheim-Dalsheim

Anlässlich des 1.250-jährigen Jubiläums unserer Gemeinde im Jahr 2016 hatte es sich der Arbeitskreis Heimatbuch zur Aufgabe gemacht, die jüngste Vergangenheit aus Flörsheim-Dalsheim aufzubereiten, zu dokumentieren und in einem Heimatbuch zusammenzufassen. Dieses Werk dokumentiert eindrucksvoll und zeitlos die jüngere Geschichte unserer Gemeinde und das gesellschaftliche Leben damals und heute. Preis: 20,- €

Geschichte unserer Gemeinde und das gesellschaftliche Leben damals und heute. Preis: 20,- €

„Bilder aus alten Tagen“

Dieses bereits im Jahr 1988 erstmals unter Federführung des Heimatvereins erschienene Fotobuch wurde vor einigen Jahren erneut aufgelegt und bietet mit seinen „Bildern aus alten Tagen“ interessante und seltene Einblicke in die Geschichte unserer Doppelgemeinde. Preis: 15,- €



Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagensatz in Selbstverwaltungsangelegenheiten der Ortsgemeinde Flörsheim-Dalsheim vom 27.08.2024

Aufgrund des § 24 Gemeindeordnung (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in Verbindung mit § 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) und § 2 Abs. 5 Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578), jeweils in der heute gültigen Fassung, hat der Ortsgemeinderat Flörsheim-Dalsheim am 27.08.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

In Selbstverwaltungsangelegenheiten erhebt die Ortsgemeinde Gebühren und Auslagen nach der Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art – **Allgemeines Gebührenverzeichnis (Anlage 1)** – in der jeweils geltenden Fassung, soweit sich nicht aus dem beigefügten – **Besonderen Gebührenverzeichnis (Anlage 2)** besondere Gebührenfestlegungen ergeben.

§ 2

Für die Erhebung von Gebühren und Auslagen in Selbstverwaltungsangelegenheiten finden im Übrigen die Vorschriften des Landesgebührengesetzes sowie der zu dessen Durchführung ergangene Regelungen in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 3

Besondere Gebührenregelungen in einer anderen Satzung der Ortsgemeinde Flörsheim-Dalsheim gehen den Bestimmungen dieser Verwaltungsgebührensatzung vor.

§ 4

Diese Satzung tritt nach Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagensatz in Selbstverwaltungsangelegenheiten vom 12.12.2022 außer Kraft.

Flörsheim-Dalsheim, den 02.12.2024 **Tobias Rohrwick, Ortsbürgermeister**

Anlage 1 zur Verwaltungsgebührensatzung der Ortsgemeinde Flörsheim-Dalsheim Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines Gebührenverzeichnis) vom 08. November 2007 (GVBl. S. 277) in der Fassung vom 15. März 2023 (GVBl. S. 75)

Aufgrund des § 2 Abs. 2 und 3 des Landesgebührengesetzes vom 3. Dezember 1974 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juni 2017 (GVBl. S. 106), BS 2013-1, verordnet die Landesregierung:

§ 1

- (1) Für Amtshandlungen allgemeiner Art werden Gebühren nach dem anliegenden Allgemeinen Gebührenverzeichnis erhoben.
- (2) Soweit für Amtshandlungen allgemeiner Art noch kein Gebührentatbestand bestimmt ist, werden Gebühren längstens bis zum Ablauf von einem Jahr nach Inkrafttreten der Rechtsvorschrift, auf der die Amtshandlung beruht, nach vergleichbaren Gebührentatbeständen des anliegenden Allgemeinen Gebührenverzeichnisses erhoben. Lässt sich ein vergleichbarer Gebührentatbestand nicht feststellen, ist eine Gebühr nach dem Zeitaufwand gemäß § 2 zu erheben; die Gebühr darf 5.000,00 EUR nicht überschreiten.

§ 2

Sind Gebühren nach dem Zeitaufwand zu bemessen, werden für Personal- und Sachkosten je angefangene Viertelstunde für Beamtinnen und Beamte mit der Befähigung für

das vierte Einstiegsamt	25,83 EUR,
das dritte Einstiegsamt	19,05 EUR,
das zweite Einstiegsamt	16,56 EUR und
das erste Einstiegsamt	14,28 EUR

erhoben. Satz 1 gilt auch für Beschäftigte in vergleichbaren Entgeltgruppen.

§ 3

(weggefallen)

§ 4

Für Amtshandlungen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung nachgesucht waren, aber erst nach ihrem Inkrafttreten vorgenommen werden, sind Gebühren nach dem bisher geltenden Recht zu erheben, sofern dies für die Gebührenschuldnerin oder den Gebührenschuldner günstiger ist.

§ 5

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt, vorbehaltlich der Regelung in § 4, die Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines Gebührenverzeichnis) vom 15. Januar 2002 (GVBl. S. 61, BS 2013-1-1) außer Kraft.

noch Anlage 1 – Allgemeines Gebührenverzeichnis

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR		
	Anwendungsbereich			
	Lfd. Nr. 1 bis 5 finden nur Anwendung, soweit in anderen Rechtsvorschriften weder eine Gebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist. § 2 Abs. 5 des Landesgebührengesetzes bleibt unberührt.		bis	
1	Auskunft			

	Erteilung einer umfangreichen schriftlichen oder elektronischen Auskunft oder Erteilung einer schriftlichen oder elektronischen Auskunft mit umfangreichen Vorbereitungsmaßnahmen aufgrund eines Informationszugangsanspruchs, in einer besoldungs-, versorgungs- oder tarifrechtlichen Angelegenheit oder außerhalb eines anhängigen gesetzlich geregelten sonstigen Verwaltungsvfahrens bei einem Zeitaufwand von mehr als 30 Minuten	29,00	bis	855,00
2	Akteneinsicht			
2.1	Gewährung der Einsicht in ein Dokument bei einer Behörde außerhalb eines anhängigen Verwaltungsvfahrens bei einem Zeitaufwand von mehr als 30 Minuten	29,00	bis	855,00
2.2	Übermittlung eines Dokuments durch eine Behörde zur Einsichtnahme außerhalb eines anhängigen Verwaltungsvfahrens	14,00	bis	200,00
3	Herstellung und Übermittlung von Informationsträgern			
3.1	Herstellung eines Zweitstücks (Duplikat) einer Urkunde über eine gebührenpflichtige Amtshandlung (Bescheid, Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Ausweis und Ähnliches) je angefangene Seite	1,00	bis	6,00
3.2	Herstellung und Übermittlung einer Kopie bis DIN A 4 in schwarz-weiß, ausgenommen eine Kopie eines Betriebsprüfungsberichts, die eine steuerpflichtige Person neben der für sie bestimmten Ausfertigung erhält je angefangene Seite			0,25
3.3	Herstellung und Übermittlung eines sonstigen Informationsträgers (z. B. Abschrift, Abdruck, Auszug, Kopie, Farbkopie, Lichtpause, Druck oder sonstige Vervielfältigung)	1,00	bis	540,00
	Anmerkungen zu lfd. Nr. 1 bis 3			
	1. Die Erteilung einer mündlichen oder einer einfachen schriftlichen oder elektronischen Auskunft ist gebührenfrei.			
	2. Die Erteilung einer Auskunft aufgrund eines bestehenden oder früheren Amts-, Dienst- oder Arbeitsverhältnisses in einer eigenen Angelegenheit ist gebührenfrei.			
	3. weggefallen			
	4. Die Gewährung der Einsicht in ein Dokument bei einer Behörde in einer Angelegenheit der Aus-, Fort- und Weiterbildung ist gebührenfrei.			
	5. Die Gewährung der Einsicht in das Wasserbuch und in diejenigen Entscheidungen, auf die die Eintragung Bezug nimmt, bei einer Behörde ist gebührenfrei.			
	6. Auslagen werden auch im Falle der Gebührenfreiheit einer Amtshandlung erhoben.			
4	Amtliche Beglaubigungen, Ausstellung von Bescheinigungen, Zeugnissen und Genehmigungen sowie Aufnahme von Anträgen und Niederschriften			
4.1	Amtliche Beglaubigung eines Dokumentes, einer Unterschrift oder eines Handzeichens je angebrachtem Beglaubigungsvermerk	2,50	bis	16,50
4.2	Ausstellung einer Bescheinigung, eines Zeugnisses oder einer Genehmigung	4,00	bis	190,00
4.3	Aufnahme eines Antrags oder einer Niederschrift je angefangene Arbeitsviertelstunde	nach Zeitaufwand		

	Anmerkungen zu lfd. Nr. 4			
	In folgenden Angelegenheiten besteht Gebührenfreiheit:			
	1. Ausstellung einer Bescheinigung zur Erlangung von Fahrpreismäßigungen,			
	2. Angelegenheiten des Schul- und Hochschulbesuchs sowie der Aus-, Fort- und Weiterbildung, einschließlich der Ausstellung einer Bescheinigung zur Erlangung von Fahrpreismäßigungen, für Schülerinnen und Schüler sowie Studentinnen und Studenten; bei amtlichen Beglaubigungen von Dokumenten, Unterschriften und Handzeichen entfällt diese Gebührenbefreiung ab der vierten Beglaubigung je Dokument,			
	3. Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,			
	4. Gnadensachen, Angelegenheiten der Sozial- und Jugendhilfe und der Kriegsoferfürsorge sowie, soweit hierfür kommunale Gebietskörperschaften zuständig sind, Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitssuchende,			
	5. Nachweise der Bedürftigkeit,			
	6. Bescheinigungen in Steuersachen. Sind neben der Gebühr nach lfd. Nr. 4.3 Auslagen nach § 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 6 des Landesgebührengesetzes zu erstatten, ermäßigt sich die Gebühr je angefangene Viertelstunde um 0,15 EUR.			
5	Bestellungen, Zulassungen und Anerkennungen			
5.1	Bestellung und Vereidigung als sachverständige Person	45,00	bis	445,00
5.2	Zulassung und Vereidigung für den privaten Beruf	17,50	bis	445,00
5.3	Sonstige Anerkennung oder Zulassung	17,50	bis	445,00

Anlage 2 – Besonderes Gebührenverzeichnis

Für folgende Amtshandlungen des Ortsbürgermeisters oder der Verbandsgemeindeverwaltung Monsheim in Selbstverwaltungsangelegenheiten der **Ortsgemeinde Flörsheim-Dalsheim** sind die nachstehenden Gebühren zu entrichten:

Lfd. Nr.	Gebührengegenstand	Fester Tarif	Aufwandsabhängiger Tarif (von - bis)	
		Euro	Euro	Euro
01	Genehmigung z. Verwendung d. Wappens oder der Flagge der Gemeinde für gewerbliche Zwecke (§ 5 Abs. 3 GemO); für einmalige Verwendung für regelmäßige Verwendung	50,00 100,00		
02	Verwaltungsgebühr für die Erlaubnis zur Benutzung von nichtöffentlichen Wegen über den satzungsmäßigen Zweck hinaus (§ 4 Abs. 2 Wegebenutzungsatzung); 1. für Krafträder a) für einmalige Benutzung b) für regelmäßige Benutzung 2. für Pkw's und Kombi-Fahrzeuge a) für einmalige Benutzung b) für regelmäßige Benutzung 3. für Lkw's und Sonderfahrzeuge a) für einmalige Benutzung b) für regelmäßige Benutzung 4. für sonstige Benutzungen a) für einmalige Benutzung b) für regelmäßige Benutzung		10,00 25,00 25,00 40,00 40,00 50,00 10,00 25,00	25,00 75,00 75,00 100,00 130,00 260,00 160,00 260,00

03	Verwaltungsgebühr für die Erlaubnis zur Sondernutzung einer Gemeindestraße oder an der Ortsdurchfahrt im Zuge einer Landes- oder Kreisstraße nach §§ 41, 42 LStrG.			25,00	160,00
04	Verwaltungsgebühr für die Erlaubnis für das Aufstellen oder Anbringen von Wegemarkierungen, Hinweisschildern, Werbetafeln oder anderen Gegenständen auf oder an nicht-öffentlichen Wegen nach § 4 Abs. 3 Wegebenutzungsatzung			5,00	50,00
05	Für die Zustimmung zur Eintragung einer Grundschuld, für Rangrücktrittserklärungen oder für Löschungsbewilligungen bei Anträgen mit vorgefertigter Zustimmungserklärung/Löschungsbewilligung bei Anträgen ohne vorgefertigte Zustimmungserklärung/Löschungsbewilligung			10,00 25,00	25,00 50,00
06	Für sonstige Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen und andere nach § 2 Landesgebührengesetz gebührenpflichtige Amtshandlungen, sowie nicht eine andere Gebühr vorgeschrieben ist			5,00	130,00
07	Für die Bearbeitung von Anträgen auf Erlaubnis der Benutzung gemeindeeigenen Geländes für private bzw. gewerbliche Zwecke	20,00			
08	Entwidmung öffentlicher Flächen und Aufhebung von Wegen, die von Privaten oder sonst beansprucht werden			25,00	160,00

Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 Satz 4 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) zur öffentlichen Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagensatz in Selbstverwaltungsangelegenheiten der Ortsgemeinde Flörsheim-Dalsheim Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung der Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der Einjahresfrist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Ortsgemeinde Flörsheim-Dalsheim oder der Verbandsgemeindeverwaltung Monsheim unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Einjahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Flörsheim-Dalsheim, 02.12.2024 **Tobias Rohrwick, Ortsbürgermeister**

HOHEN-SÜLZEN

Bekanntmachung

Am **Mittwoch, den 11. Dezember 2024 um 19:30 Uhr** findet im Rathaus der Ortsgemeinde Hohen-Sülzen die 4. öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates Hohen-Sülzen für die Wahlperiode 2024-2029 statt.

Tagesordnung:

I. öffentlicher Teil

1. Prüfung der Jahresrechnung 2023 der Ortsgemeinde Hohen-Sülzen
 - a) Feststellung der Jahresrechnung 2023 gem. § 114 GemO
 - b) Entlastung der beteiligten Organe nach § 114 Abs. 1 GemO
2. Vollzug des § 37 GemO;
Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung der Ortsgemeinde Hohen-Sülzen

3. Friedhofsangelegenheiten;
Anschaffung einer neuen Kühltechnik für die Aussegnungshalle auf dem Friedhof in Hohen-Sülzen
4. Bebauungsplan „Niederweide“ (Neubau KiTa);
- Aufstellungsbeschluss,
- Ermächtigungsbeschluss
5. Baumpflege Ortsgemeinde Hohen-Sülzen
6. Mitteilungen und Anfragen
7. Einwohnerfragen

II. nichtöffentlicher Teil

8. Mitteilungen und Anfragen

Andreas Thon, Ortsbürgermeister

Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagenersatz in Selbstverwaltungsangelegenheiten der Ortsgemeinde Hohen-Sülzen vom 04.09.2024

Aufgrund des § 24 Gemeindeordnung (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in Verbindung mit § 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) und § 2 Abs. 5 Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578), jeweils in der heute gültigen Fassung, hat der Ortsgemeinderat Hohen-Sülzen am 04.09.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

In Selbstverwaltungsangelegenheiten erhebt die Ortsgemeinde Gebühren und Auslagen nach der Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art – **Allgemeines Gebührenverzeichnis (Anlage 1)** – in der jeweils geltenden Fassung, soweit sich nicht aus dem beigefügten – **Besonderen Gebührenverzeichnis (Anlage 2)** besondere Gebührenfestlegungen ergeben.

§ 2

Für die Erhebung von Gebühren und Auslagen in Selbstverwaltungsangelegenheiten finden im Übrigen die Vorschriften des Landesgebührengesetzes sowie der zu dessen Durchführung ergangene Regelungen in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 3

Besondere Gebührenregelungen in einer anderen Satzung der Ortsgemeinde Hohen-Sülzen gehen den Bestimmungen dieser Verwaltungsgebührensatzung vor.

§ 4

Diese Satzung tritt nach Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagenersatz in Selbstverwaltungsangelegenheiten vom 20.12.2022 außer Kraft.

Hohen-Sülzen, den 02.12.2024

Andreas Thon, Ortsbürgermeister

Anlage 1 zur Verwaltungsgebührensatzung der Ortsgemeinde Hohen-Sülzen Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines Gebührenverzeichnis) vom 08. November 2007 (GVBl. S. 277) in der Fassung vom 15. März 2023 (GVBl. S. 75)

Aufgrund des § 2 Abs. 2 und 3 des Landesgebührengesetzes vom 3. Dezember 1974 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juni 2017 (GVBl. S. 106), BS 2013-1, verordnet die Landesregierung:

§ 1

- (1) Für Amtshandlungen allgemeiner Art werden Gebühren nach dem anliegenden Allgemeinen Gebührenverzeichnis erhoben.
- (2) Soweit für Amtshandlungen allgemeiner Art noch kein Gebührentatbestand bestimmt ist, werden Gebühren längstens bis zum Ablauf von einem Jahr nach Inkrafttreten der Rechtsvorschrift, auf der die Amtshandlung beruht, nach vergleichbaren Gebührentatbeständen des anliegenden Allgemeinen Gebührenverzeichnisses erhoben. Lässt sich ein vergleichbarer Gebührentatbestand nicht feststellen, ist eine Gebühr nach dem Zeitaufwand gemäß § 2 zu erheben; die Gebühr darf 5.000,00 EUR nicht überschreiten.

§ 2

Sind Gebühren nach dem Zeitaufwand zu bemessen, werden für Personal- und Sachkosten je angefangene Viertelstunde für Beamtinnen und Beamte mit der Befähigung für

das vierte Einstiegsamt 25,83 EUR,
das dritte Einstiegsamt 19,05 EUR,
das zweite Einstiegsamt 16,56 EUR und

das erste Einstiegsamt 14,28 EUR
erhoben. Satz 1 gilt auch für Beschäftigte in vergleichbaren Entgeltgruppen.

§ 3

(weggefallen)

§ 4

Für Amtshandlungen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung nachgesucht waren, aber erst nach ihrem Inkrafttreten vorgenommen werden, sind Gebühren nach dem bisher geltenden Recht zu erheben, sofern dies für die Gebührenschuldnerin oder den Gebührenschuldner günstiger ist.

§ 5

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt, vorbehaltlich der Regelung in § 4, die Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines Gebührenverzeichnis) vom 15. Januar 2002 (GVBl. S. 61, BS 2013-1-1) außer Kraft.

noch Anlage 1 – Allgemeines Gebührenverzeichnis

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR		
	Anwendungsbereich			
	Lfd. Nr. 1 bis 5 finden nur Anwendung, soweit in anderen Rechtsvorschriften weder eine Gebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist. § 2 Abs. 5 des Landesgebührengesetzes bleibt unberührt.		bis	
1	Auskunft			
	Erteilung einer umfangreichen schriftlichen oder elektronischen Auskunft oder Erteilung einer schriftlichen oder elektronischen Auskunft mit umfangreichen Vorbereitungsmaßnahmen aufgrund eines Informationszugangsanspruchs, in einer besoldungs-, versorgungs- oder tarifrechtlichen Angelegenheit oder außerhalb eines anhängigen gesetzlich geregelten sonstigen Verwaltungsverfahrens bei einem Zeitaufwand von mehr als 30 Minuten	29,00	bis	855,00
2	Akteneinsicht			
2.1	Gewährung der Einsicht in ein Dokument bei einer Behörde außerhalb eines anhängigen Verwaltungsverfahrens bei einem Zeitaufwand von mehr als 30 Minuten	29,00	bis	855,00
2.2	Übermittlung eines Dokuments durch eine Behörde zur Einsichtnahme außerhalb eines anhängigen Verwaltungsverfahrens	14,00	bis	200,00
3	Herstellung und Übermittlung von Informationsträgern			
3.1	Herstellung eines Zweitstücks (Duplikat) einer Urkunde über eine gebührenpflichtige Amtshandlung (Bescheid, Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Ausweis und Ähnliches) je angefangene Seite	1,00	bis	6,00
3.2	Herstellung und Übermittlung einer Kopie bis DIN A 4 in schwarz-weiß, ausgenommen eine Kopie eines Betriebsprüfungsberichts, die eine steuerpflichtige Person neben der für sie bestimmten Ausfertigung erhält je angefangene Seite			0,25
3.3	Herstellung und Übermittlung eines sonstigen Informationsträgers (z. B. Abschrift, Abdruck, Auszug, Kopie, Farbkopie, Lichtpause, Druck oder sonstige Vervielfältigung)	1,00	bis	540,00
	Anmerkungen zu Lfd. Nr. 1 bis 3			
	1. Die Erteilung einer mündlichen oder einer einfachen schriftlichen oder elektronischen Auskunft ist gebührenfrei.			

	2. Die Erteilung einer Auskunft aufgrund eines bestehenden oder früheren Amts-, Dienst- oder Arbeitsverhältnisses in einer eigenen Angelegenheit ist gebührenfrei.			
	3. weggefallen			
	4. Die Gewährung der Einsicht in ein Dokument bei einer Behörde in einer Angelegenheit der Aus-, Fort- und Weiterbildung ist gebührenfrei.			
	5. Die Gewährung der Einsicht in das Wasserbuch und in diejenigen Entscheidungen, auf die die Eintragung Bezug nimmt, bei einer Behörde ist gebührenfrei.			
	6. Auslagen werden auch im Falle der Gebührenfreiheit einer Amtshandlung erhoben.			
4	Amtliche Beglaubigungen, Ausstellung von Bescheinigungen, Zeugnissen und Genehmigungen sowie Aufnahme von Anträgen und Niederschriften			
4.1	Amtliche Beglaubigung eines Dokumentes, einer Unterschrift oder eines Handzeichens je angebrachtem Beglaubigungsvermerk	2,50	bis	16,50
4.2	Ausstellung einer Bescheinigung, eines Zeugnisses oder einer Genehmigung	4,00	bis	190,00
4.3	Aufnahme eines Antrags oder einer Niederschrift je angefangene Arbeitsviertelstunde	nach Zeitaufwand		
	Anmerkungen zu lfd. Nr. 4			
	In folgenden Angelegenheiten besteht Gebührenfreiheit:			
	1. Ausstellung einer Bescheinigung zur Erlangung von Fahrpreismäßigungen,			
	2. Angelegenheiten des Schul- und Hochschulbesuchs sowie der Aus-, Fort- und Weiterbildung, einschließlich der Ausstellung einer Bescheinigung zur Erlangung von Fahrpreismäßigungen, für Schülerinnen und Schüler sowie Studentinnen und Studenten; bei amtlichen Beglaubigungen von Dokumenten, Unterschriften und Handzeichen entfällt diese Gebührenbefreiung ab der vierten Beglaubigung je Dokument,			
	3. Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstüzungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,			
	4. Gnadensachen, Angelegenheiten der Sozial- und Jugendhilfe und der Kriegsofperfürsorge sowie, soweit hierfür kommunale Gebietsköperschaften zuständig sind, Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitssuchende,			
	5. Nachweise der Bedürftigkeit,			
	6. Bescheinigungen in Steuersachen. Sind neben der Gebühr nach lfd. Nr. 4.3 Auslagen nach § 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 6 des Landesgebührengesetzes zu erstatten, ermäßigt sich die Gebühr je angefangene Viertelstunde um 0,15 EUR.			
5	Bestellungen, Zulassungen und Anerkennungen			
5.1	Bestellung und Vereidigung als sachverständige Person	45,00	bis	445,00
5.2	Zulassung und Vereidigung für den privaten Beruf	17,50	bis	445,00
5.3	Sonstige Anerkennung oder Zulassung	17,50	bis	445,00

Anlage 2 – Besonderes Gebührenverzeichnis

Für folgende Amtshandlungen des Ortsbürgermeisters oder der Verbandsgemeindeverwaltung Monsheim in Selbstverwaltungsangelegenheiten der **Ortsgemeinde Hohen-Sülzen** sind die nachstehenden Gebühren zu entrichten:

Lfd. Nr.	Gebühregegenstand	Aufwandsabhängiger Tarif (von - bis)		
		Fester Tarif Euro	Euro	Euro
01	Genehmigung z. Verwendung d. Wappens oder der Flagge der Gemeinde für gewerbliche Zwecke (§ 5 Abs. 3 GemO); für einmalige Verwendung für regelmäßige Verwendung	50,00 100,00		
02	Verwaltungsgebühr für die Erlaubnis zur Benutzung von nichtöffentlichen Wegen über den satzungsmäßigen Zweck hinaus (§ 4 Abs. 2 Wegebenutzungsatzung); 1. für Krafträder a) für einmalige Benutzung b) für regelmäßige Benutzung 2. für Pkw's und Kombi-Fahrzeuge a) für einmalige Benutzung b) für regelmäßige Benutzung 3. für Lkw's und Sonderfahrzeuge a) für einmalige Benutzung b) für regelmäßige Benutzung 4. für sonstige Benutzungen a) für einmalige Benutzung b) für regelmäßige Benutzung		10,00 25,00 25,00 40,00 40,00 50,00 10,00 25,00	25,00 75,00 75,00 100,00 130,00 260,00 160,00 260,00
03	Verwaltungsgebühr für die Erlaubnis zur Sondernutzung einer Gemeindestraße oder an der Ortsdurchfahrt im Zuge einer Landes- oder Kreisstraße nach §§ 41, 42 LStrG.		25,00	160,00
04	Verwaltungsgebühr für die Erlaubnis für das Aufstellen oder Anbringen von Wegemarkierungen, Hinweisschildern, Werbetafeln oder anderen Gegenständen auf oder an nicht-öffentlichen Wegen nach § 4 Abs. 3 Wegebenutzungsatzung		5,00	50,00
05	Für die Zustimmung zur Eintragung einer Grundschuld, für Rangrücktrittserklärungen oder für Löschungsbewilligungen bei Anträgen mit vorgefertigter Zustimmungserklärung/Löschungsbewilligung bei Anträgen ohne vorgefertigte Zustimmungserklärung/Löschungsbewilligung		10,00 25,00	25,00 50,00
06	Für sonstige Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmbewilligungen und andere nach § 2 Landesgebührengesetz gebührenpflichtige Amtshandlungen, sowie nicht eine andere Gebühr vorgeschrieben ist		5,00	130,00
07	Für die Bearbeitung von Anträgen auf Erlaubnis der Benutzung gemeindeeigenen Geländes für private bzw. gewerbliche Zwecke	20,00		
08	Entwidmung öffentlicher Flächen und Aufhebung von Wegen, die von Privaten oder sonst beansprucht werden		25,00	160,00

Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 Satz 4 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) zur öffentlichen Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung

von Verwaltungsgebühren und Auslagenersatz in Selbstverwaltungsangelegenheiten der Ortsgemeinde Hohen-Sülzen Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung der Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der Einjahresfrist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Ortsgemeinde Hohen-Sülzen oder der Verbandsgemeindeverwaltung Monsheim unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Einjahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Hohen-Sülzen, 02.12.2024

Andreas Thon, Ortsbürgermeister

MÖLSHEIM

Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagenersatz in Selbstverwaltungsangelegenheiten der Ortsgemeinde Mölsheim vom 09. September 2024

Aufgrund des § 24 Gemeindeordnung (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in Verbindung mit § 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) und § 2 Abs. 5 Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578), jeweils in der heute gültigen Fassung, hat der Ortsgemeinderat Mölsheim am 09.09.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

In Selbstverwaltungsangelegenheiten erhebt die Ortsgemeinde Gebühren und Auslagen nach der Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art – **Allgemeines Gebührenverzeichnis (Anlage 1)** – in der jeweils geltenden Fassung, soweit sich nicht aus dem beigefügten – **Besonderen Gebührenverzeichnis (Anlage 2)** besondere Gebührenfestlegungen ergeben.

§ 2

Für die Erhebung von Gebühren und Auslagen in Selbstverwaltungsangelegenheiten finden im Übrigen die Vorschriften des Landesgebührengesetzes sowie der zu dessen Durchführung ergangenen Regelungen in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 3

Besondere Gebührenregelungen in einer anderen Satzung der Ortsgemeinde Mölsheim gehen den Bestimmungen dieser Verwaltungsgebührensatzung vor.

§ 4

Diese Satzung tritt nach Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagenersatz in Selbstverwaltungsangelegenheiten vom 06.12.2022 außer Kraft.

Mölsheim, den 02.12.2024

Maximilian Kniel, Ortsbürgermeister

Anlage 1 zur Verwaltungsgebührensatzung der Ortsgemeinde Mölsheim Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines Gebührenverzeichnis) vom 08. November 2007 (GVBl. S. 277) in der Fassung vom 15. März 2023 (GVBl. S. 75)

Aufgrund des § 2 Abs. 2 und 3 des Landesgebührengesetzes vom 3. Dezember 1974 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juni 2017 (GVBl. S. 106), BS 2013-1, verordnet die Landesregierung:

§ 1

- (1) Für Amtshandlungen allgemeiner Art werden Gebühren nach dem anliegenden Allgemeinen Gebührenverzeichnis erhoben.
- (2) Soweit für Amtshandlungen allgemeiner Art noch kein Gebührentatbestand bestimmt ist, werden Gebühren längstens bis zum Ablauf von einem Jahr nach Inkrafttreten der Rechtsvorschrift, auf der die Amtshandlung beruht, nach vergleichbaren Gebührentatbeständen des anliegenden Allgemeinen Gebührenverzeichnisses erhoben. Lässt sich ein vergleichbarer Gebührentatbestand nicht feststellen, ist eine Gebühr nach dem Zeitaufwand gemäß § 2 zu erheben; die Gebühr darf 5.000,00 EUR nicht überschreiten.

§ 2

Sind Gebühren nach dem Zeitaufwand zu bemessen, werden für Personal- und Sachkosten je angefangene Viertelstunde für Beamtinnen und Beamte mit der Befähigung für

das vierte Einstiegsamt	25,83 EUR,
das dritte Einstiegsamt	19,05 EUR,
das zweite Einstiegsamt	16,56 EUR und
das erste Einstiegsamt	14,28 EUR

erhoben. Satz 1 gilt auch für Beschäftigte in vergleichbaren Entgeltgruppen.

§ 3

(weggefallen)

§ 4

Für Amtshandlungen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung nachgesucht waren, aber erst nach ihrem Inkrafttreten vorgenommen werden, sind Gebühren nach dem bisher geltenden Recht zu erheben, sofern dies für die Gebührenschuldnerin oder den Gebührenschuldner günstiger ist.

§ 5

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt, vorbehaltlich der Regelung in § 4, die Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines Gebührenverzeichnis) vom 15. Januar 2002 (GVBl. S. 61, BS 2013-1-1) außer Kraft.

noch Anlage 1 – Allgemeines Gebührenverzeichnis

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR		
	Anwendungsbereich			
	Lfd. Nr. 1 bis 5 finden nur Anwendung, soweit in anderen Rechtsvorschriften weder eine Gebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist. § 2 Abs. 5 des Landesgebührengesetzes bleibt unberührt.		bis	
1	Auskunft			
	Erteilung einer umfangreichen schriftlichen oder elektronischen Auskunft oder Erteilung einer schriftlichen oder elektronischen Auskunft mit umfangreichen Vorbereitungsmaßnahmen aufgrund eines Informationszugangsanspruchs, in einer besoldungs-, versorgungs- oder tarifrechtlichen Angelegenheit oder außerhalb eines anhängigen gesetzlich geregelten sonstigen Verwaltungsverfahrens bei einem Zeitaufwand von mehr als 30 Minuten	29,00	bis	855,00
2	Akteneinsicht			
2.1	Gewährung der Einsicht in ein Dokument bei einer Behörde außerhalb eines anhängigen Verwaltungsverfahrens bei einem Zeitaufwand von mehr als 30 Minuten	29,00	bis	855,00
2.2	Übermittlung eines Dokuments durch eine Behörde zur Einsichtnahme außerhalb eines anhängigen Verwaltungsverfahrens	14,00	bis	200,00
3	Herstellung und Übermittlung von Informationsträgern			
3.1	Herstellung eines Zweitstücks (Duplikat) einer Urkunde über eine gebührenpflichtige Amtshandlung (Bescheid, Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Ausweis und Ähnliches) je angefangene Seite	1,00	bis	6,00
3.2	Herstellung und Übermittlung einer Kopie bis DIN A 4 in schwarz-weiß, ausgenommen eine Kopie eines Betriebsprüfungsberichts, die eine steuerpflichtige Person neben der für sie bestimmten Ausfertigung erhält je angefangene Seite			0,25

3.3	Herstellung und Übermittlung eines sonstigen Informationsträgers (z. B. Abschrift, Abdruck, Auszug, Kopie, Farbkopie, Lichtpause, Druck oder sonstige Vervielfältigung)	1,00	bis	540,00
Anmerkungen zu lfd. Nr. 1 bis 3				
	1. Die Erteilung einer mündlichen oder einer einfachen schriftlichen oder elektronischen Auskunft ist gebührenfrei.			
	2. Die Erteilung einer Auskunft aufgrund eines bestehenden oder früheren Amts-, Dienst- oder Arbeitsverhältnisses in einer eigenen Angelegenheit ist gebührenfrei.			
	3. weggefallen			
	4. Die Gewährung der Einsicht in ein Dokument bei einer Behörde in einer Angelegenheit der Aus-, Fort- und Weiterbildung ist gebührenfrei.			
	5. Die Gewährung der Einsicht in das Wasserbuch und in diejenigen Entscheidungen, auf die die Eintragung Bezug nimmt, bei einer Behörde ist gebührenfrei.			
	6. Auslagen werden auch im Falle der Gebührenfreiheit einer Amtshandlung erhoben.			
4	Amtliche Beglaubigungen, Ausstellung von Bescheinigungen, Zeugnissen und Genehmigungen sowie Aufnahme von Anträgen und Niederschriften			
4.1	Amtliche Beglaubigung eines Dokumentes, einer Unterschrift oder eines Handzeichens je angebrachtem Beglaubigungsvermerk	2,50	bis	16,50
4.2	Ausstellung einer Bescheinigung, eines Zeugnisses oder einer Genehmigung	4,00	bis	190,00
4.3	Aufnahme eines Antrags oder einer Niederschrift je angefangene Arbeitsviertelstunde	nach Zeitaufwand		
Anmerkungen zu lfd. Nr. 4				
In folgenden Angelegenheiten besteht Gebührenfreiheit:				
	1. Ausstellung einer Bescheinigung zur Erlangung von Fahrpreismäßigungen,			
	2. Angelegenheiten des Schul- und Hochschulbesuchs sowie der Aus-, Fort- und Weiterbildung, einschließlich der Ausstellung einer Bescheinigung zur Erlangung von Fahrpreismäßigungen, für Schülerinnen und Schüler sowie Studentinnen und Studenten; bei amtlichen Beglaubigungen von Dokumenten, Unterschriften und Handzeichen entfällt diese Gebührenbefreiung ab der vierten Beglaubigung je Dokument,			
	3. Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,			
	4. Gnadensachen, Angelegenheiten der Sozial- und Jugendhilfe und der Kriegsopferfürsorge sowie, soweit hierfür kommunale Gebietskörperschaften zuständig sind, Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitssuchende,			
	5. Nachweise der Bedürftigkeit,			
	6. Bescheinigungen in Steuersachen. Sind neben der Gebühr nach lfd. Nr. 4.3 Auslagen nach § 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 6 des Landesgebührengesetzes zu erstatten, ermäßigt sich die Gebühr je angefangene Viertelstunde um 0,15 EUR.			

5	Bestellungen, Zulassungen und Anerkennungen			
5.1	Bestellung und Vereidigung als sachverständige Person	45,00	bis	445,00
5.2	Zulassung und Vereidigung für den privaten Beruf	17,50	bis	445,00
5.3	Sonstige Anerkennung oder Zulassung	17,50	bis	445,00

Anlage 2 – Besonderes Gebührenverzeichnis

Für folgende Amtshandlungen des Ortsbürgermeisters oder der Verbandsgemeindeverwaltung Monsheim in Selbstverwaltungsangelegenheiten der **Ortsgemeinde Mölsheim** sind die nachstehenden Gebühren zu entrichten:

Lfd. Nr.	Gebühregegenstand	Aufwandsabhängiger Tarif (von - bis)		
		Fester Tarif	Euro	Euro
		Euro	Euro	Euro
01	Genehmigung z. Verwendung d. Wappens oder der Flagge der Gemeinde für gewerbliche Zwecke (§ 5 Abs. 3 GemO); für einmalige Verwendung für regelmäßige Verwendung	50,00 100,00		
02	Verwaltungsgebühr für die Erlaubnis zur Benutzung von nichtöffentlichen Wegen über den satzungsmäßigen Zweck hinaus (§ 4 Abs. 2 Wegebenutzungsatzung); 1. für Krafträder a) für einmalige Benutzung b) für regelmäßige Benutzung 2. für Pkw's und Kombi-Fahrzeuge a) für einmalige Benutzung b) für regelmäßige Benutzung 3. für Lkw's und Sonderfahrzeuge a) für einmalige Benutzung b) für regelmäßige Benutzung 4. für sonstige Benutzungen a) für einmalige Benutzung b) für regelmäßige Benutzung		10,00 25,00 25,00 40,00 40,00 50,00 10,00 25,00	25,00 75,00 75,00 100,00 130,00 260,00 160,00 260,00
03	Verwaltungsgebühr für die Erlaubnis zur Sondernutzung einer Gemeindestraße oder an der Ortsdurchfahrt im Zuge einer Landes- oder Kreisstraße nach §§ 41, 42 LStrG.		25,00	160,00
04	Verwaltungsgebühr für die Erlaubnis für das Aufstellen oder Anbringen von Wegemarkierungen, Hinweisschildern, Werbetafeln oder anderen Gegenständen auf oder an nichtöffentlichen Wegen nach § 4 Abs. 3 Wegebenutzungsatzung		5,00	50,00
05	Für die Zustimmung zur Eintragung einer Grundschuld, für Rangrücktrittserklärungen oder für Löschungsbewilligungen bei Anträgen mit vorgefertigter Zustimmungserklärung/Löschungsbewilligung bei Anträgen ohne vorgefertigte Zustimmungserklärung/Löschungsbewilligung		10,00 25,00	25,00 50,00
06	Für sonstige Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmbewilligungen und andere nach § 2 Landesgebührengesetz gebührenpflichtige Amtshandlungen, sowie nicht eine andere Gebühr vorgeschrieben ist		5,00	130,00
07	Für die Bearbeitung von Anträgen auf Erlaubnis der Benutzung gemeindeeigenen Geländes für private bzw. gewerbliche Zwecke	20,00		

08	Entwidmung öffentlicher Flächen und Aufhebung von Wegen, die von Privaten oder sonst beansprucht werden		25,00	160,00
----	---	--	-------	--------

Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 Satz 4 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) zur öffentlichen Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagenersatz in Selbstverwaltungsangelegenheiten der Ortsgemeinde Mölsheim

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung der Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der Einjahresfrist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Ortsgemeinde Mölsheim oder der Verbandsgemeindeverwaltung Monsheim unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Einjahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Mölsheim, 02.12.2024

Maximilian Kniel, Ortsbürgermeister

MÖRSTADT

Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagenersatz in Selbstverwaltungsangelegenheiten der Ortsgemeinde Mörsstadt vom 18.09.2024

Aufgrund des § 24 Gemeindeordnung (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in Verbindung mit § 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) und § 2 Abs. 5 Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578), jeweils in der heute gültigen Fassung, hat der Ortsgemeinderat Mörsstadt am 18.09.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

In Selbstverwaltungsangelegenheiten erhebt die Ortsgemeinde Gebühren und Auslagen nach der Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art – **Allgemeines Gebührenverzeichnis (Anlage 1)** – in der jeweils geltenden Fassung, soweit sich nicht aus dem beigegeführten – **Besonderen Gebührenverzeichnis (Anlage 2)** besondere Gebührenfestlegungen ergeben.

§ 2

Für die Erhebung von Gebühren und Auslagen in Selbstverwaltungsangelegenheiten finden im Übrigen die Vorschriften des Landesgebührengesetzes sowie der zu dessen Durchführung ergangene Regelungen in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 3

Besondere Gebührenregelungen in einer anderen Satzung der Ortsgemeinde Mörsstadt gehen den Bestimmungen dieser Verwaltungsgebührensatzung vor.

§ 4

Diese Satzung tritt nach Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagenersatz in Selbstverwaltungsangelegenheiten vom 08.12.2022 außer Kraft.

Mörsstadt, den 02.12.2024

Stephan Hammer, Ortsbürgermeister

Anlage 1 zur Verwaltungsgebührensatzung der Ortsgemeinde Mörsstadt Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines Gebührenverzeichnis) vom 08. November 2007 (GVBl. S. 277) in der Fassung vom 15. März 2023 (GVBl. S. 75)

Aufgrund des § 2 Abs. 2 und 3 des Landesgebührengesetzes vom 3. Dezember 1974 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juni 2017 (GVBl. S. 106), BS 2013-1, verordnet die Landesregierung:

§ 1

- (1) Für Amtshandlungen allgemeiner Art werden Gebühren nach dem anliegenden Allgemeinen Gebührenverzeichnis erhoben.

- (2) Soweit für Amtshandlungen allgemeiner Art noch kein Gebührentatbestand bestimmt ist, werden Gebühren längstens bis zum Ablauf von einem Jahr nach Inkrafttreten der Rechtsvorschrift, auf der die Amtshandlung beruht, nach vergleichbaren Gebührentatbeständen des anliegenden Allgemeinen Gebührenverzeichnisses erhoben. Lässt sich ein vergleichbarer Gebührentatbestand nicht feststellen, ist eine Gebühr nach dem Zeitaufwand gemäß § 2 zu erheben; die Gebühr darf 5.000,00 EUR nicht überschreiten.

§ 2

Sind Gebühren nach dem Zeitaufwand zu bemessen, werden für Personal- und Sachkosten je angefangene Viertelstunde für Beamtinnen und Beamte mit der Befähigung für

das vierte Einstiegsamt	25,83 EUR,
das dritte Einstiegsamt	19,05 EUR,
das zweite Einstiegsamt	16,56 EUR und
das erste Einstiegsamt	14,28 EUR

erhoben. Satz 1 gilt auch für Beschäftigte in vergleichbaren Entgeltgruppen.

§ 3

(weggefallen)

§ 4

Für Amtshandlungen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung nachgesucht waren, aber erst nach ihrem Inkrafttreten vorgenommen werden, sind Gebühren nach dem bisher geltenden Recht zu erheben, sofern dies für die Gebührenschuldnerin oder den Gebührenschuldner günstiger ist.

§ 5

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt, vorbehaltlich der Regelung in § 4, die Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines Gebührenverzeichnis) vom 15. Januar 2002 (GVBl. S. 61, BS 2013-1-1) außer Kraft.

noch Anlage 1 – Allgemeines Gebührenverzeichnis

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR		
	Anwendungsbereich			
	Lfd. Nr. 1 bis 5 finden nur Anwendung, soweit in anderen Rechtsvorschriften weder eine Gebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist. § 2 Abs. 5 des Landesgebührengesetzes bleibt unberührt.		bis	
1	Auskunft			
	Erteilung einer umfangreichen schriftlichen oder elektronischen Auskunft oder Erteilung einer schriftlichen oder elektronischen Auskunft mit umfangreichen Vorbereitungsmaßnahmen aufgrund eines Informationszugangsanspruchs, in einer besoldungs-, versorgungs- oder tarifrechtlichen Angelegenheit oder außerhalb eines anhängigen gesetzlich geregelten sonstigen Verwaltungsverfahrens bei einem Zeitaufwand von mehr als 30 Minuten	29,00	bis	855,00
2	Akteneinsicht			
2.1	Gewährung der Einsicht in ein Dokument bei einer Behörde außerhalb eines anhängigen Verwaltungsverfahrens bei einem Zeitaufwand von mehr als 30 Minuten	29,00	bis	855,00
2.2	Übermittlung eines Dokuments durch eine Behörde zur Einsichtnahme außerhalb eines anhängigen Verwaltungsverfahrens	14,00	bis	200,00
3	Herstellung und Übermittlung von Informationsträgern			
3.1	Herstellung eines Zweitstücks (Duplikat) einer Urkunde über eine gebührenpflichtige Amtshandlung (Bescheid, Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Ausweis und Ähnliches) je angefangene Seite	1,00	bis	6,00

3.2	Herstellung und Übermittlung einer Kopie bis DIN A 4 in schwarz-weiß, ausgenommen eine Kopie eines Betriebsprüfungsberichts, die eine steuerpflichtige Person neben der für sie bestimmten Ausfertigung erhält je angefangene Seite			0,25
3.3	Herstellung und Übermittlung eines sonstigen Informationsträgers (z. B. Abschrift, Abdruck, Auszug, Kopie, Farbkopie, Lichtpause, Druck oder sonstige Vervielfältigung)	1,00	bis	540,00
Anmerkungen zu lfd. Nr. 1 bis 3				
	1. Die Erteilung einer mündlichen oder einer einfachen schriftlichen oder elektronischen Auskunft ist gebührenfrei.			
	2. Die Erteilung einer Auskunft aufgrund eines bestehenden oder früheren Amts-, Dienst- oder Arbeitsverhältnisses in einer eigenen Angelegenheit ist gebührenfrei.			
	3. weggefallen			
	4. Die Gewährung der Einsicht in ein Dokument bei einer Behörde in einer Angelegenheit der Aus-, Fort- und Weiterbildung ist gebührenfrei.			
	5. Die Gewährung der Einsicht in das Wasserbuch und in diejenigen Entscheidungen, auf die die Eintragung Bezug nimmt, bei einer Behörde ist gebührenfrei.			
	6. Auslagen werden auch im Falle der Gebührenfreiheit einer Amtshandlung erhoben.			
4	Amtliche Beglaubigungen, Ausstellung von Bescheinigungen, Zeugnissen und Genehmigungen sowie Aufnahme von Anträgen und Niederschriften			
4.1	Amtliche Beglaubigung eines Dokumentes, einer Unterschrift oder eines Handzeichens je angebrachtem Beglaubigungsvermerk	2,50	bis	16,50
4.2	Ausstellung einer Bescheinigung, eines Zeugnisses oder einer Genehmigung	4,00	bis	190,00
4.3	Aufnahme eines Antrags oder einer Niederschrift je angefangene Arbeitsviertelstunde	nach Zeitaufwand		
Anmerkungen zu lfd. Nr. 4				
	In folgenden Angelegenheiten besteht Gebührenfreiheit:			
	1. Ausstellung einer Bescheinigung zur Erlangung von Fahrpreismäßigungen,			
	2. Angelegenheiten des Schul- und Hochschulbesuchs sowie der Aus-, Fort- und Weiterbildung, einschließlich der Ausstellung einer Bescheinigung zur Erlangung von Fahrpreismäßigungen, für Schülerinnen und Schüler sowie Studentinnen und Studenten; bei amtlichen Beglaubigungen von Dokumenten, Unterschriften und Handzeichen entfällt diese Gebührenbefreiung ab der vierten Beglaubigung je Dokument,			
	3. Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,			
	4. Gnadensachen, Angelegenheiten der Sozial- und Jugendhilfe und der Kriegsopferversorge sowie, soweit hierfür kommunale Gebietskörperschaften zuständig sind, Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitssuchende,			

	5. Nachweise der Bedürftigkeit,			
	6. Bescheinigungen in Steuersachen. Sind neben der Gebühr nach lfd. Nr. 4.3 Auslagen nach § 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 6 des Landesgebührengesetzes zu erstatten, ermäßigt sich die Gebühr je angefangene Viertelstunde um 0,15 EUR."			
5	Bestellungen, Zulassungen und Anerkennungen			
5.1	Bestellung und Vereidigung als sachverständige Person	45,00	bis	445,00
5.2	Zulassung und Vereidigung für den privaten Beruf	17,50	bis	445,00
5.3	Sonstige Anerkennung oder Zulassung	17,50	bis	445,00

Anlage 2 – Besonderes Gebührenverzeichnis

Für folgende Amtshandlungen des Ortsbürgermeisters oder der Verbandsgemeindeverwaltung Monsheim in Selbstverwaltungsangelegenheiten der **Ortsgemeinde Mörtstadt** sind die nachstehenden Gebühren zu entrichten:

Lfd. Nr.	Gebührengegenstand	Aufwandsabhängiger Tarif (von - bis)		
		Fester Tarif	Euro	
		Euro	Euro	Euro
01	Genehmigung z. Verwendung d. Wappens oder der Flagge der Gemeinde für gewerbliche Zwecke (§ 5 Abs. 3 GemO); für einmalige Verwendung für regelmäßige Verwendung	50,00 100,00		
02	Verwaltungsgebühr für die Erlaubnis zur Benutzung von nichtöffentlichen Wegen über den satzungsmäßigen Zweck hinaus (§ 4 Abs. 2 Wegebenutzungssatzung); 1. für Krafträder a) für einmalige Benutzung b) für regelmäßige Benutzung 2. für Pkw's und Kombi-Fahrzeuge a) für einmalige Benutzung b) für regelmäßige Benutzung 3. für Lkw's und Sonderfahrzeuge a) für einmalige Benutzung b) für regelmäßige Benutzung 4. für sonstige Benutzungen a) für einmalige Benutzung b) für regelmäßige Benutzung		10,00 25,00 25,00 40,00 40,00 50,00 10,00 25,00	25,00 75,00 75,00 100,00 130,00 260,00 160,00 260,00
03	Verwaltungsgebühr für die Erlaubnis zur Sondernutzung einer Gemeindestraße oder an der Ortsdurchfahrt im Zuge einer Landes- oder Kreisstraße nach §§ 41, 42 LStrG.		25,00	160,00
04	Verwaltungsgebühr für die Erlaubnis für das Aufstellen oder Anbringen von Wegemarkierungen, Hinweisschildern, Werbetafeln oder anderen Gegenständen auf oder an nichtöffentlichen Wegen nach § 4 Abs. 3 Wegebenutzungssatzung		5,00	50,00
05	Für die Zustimmung zur Eintragung einer Grundschuld, für Rangrücktrittserklärungen oder für Löschungsbewilligungen bei Anträgen mit vorgefertigter Zustimmungserklärung/Löschungsbewilligung bei Anträgen ohne vorgefertigte Zustimmungserklärung/Löschungsbewilligung		10,00 25,00	25,00 50,00

06	Für sonstige Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen und andere nach § 2 Landesgebührengesetz gebührenpflichtige Amtshandlungen, sowie nicht eine andere Gebühr vorgeschrieben ist		5,00	130,00
07	Für die Bearbeitung von Anträgen auf Erlaubnis der Benutzung gemeinde-eigenen Geländes für private bzw. gewerbliche Zwecke	20,00		
08	Entwidmung öffentlicher Flächen und Aufhebung von Wegen, die von Privaten oder sonst beansprucht werden		25,00	160,00

Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 Satz 4 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) zur öffentlichen Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagensatz in Selbstverwaltungsangelegenheiten der Ortsgemeinde Mörsstadt

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung der Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der Einjahresfrist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Ortsgemeinde Mörsstadt oder der Verbandsgemeindeverwaltung Monsheim unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Einjahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Mörsstadt, 02.12.2024

Stephan Hammer, Ortsbürgermeister

3. Vollzug des § 37 GemO; Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung der Ortsgemeinde Monsheim
4. Grünpflege an den Hochwasserdämmen Monsheim - Auftragsvergabe
5. Baumpflege Ortsgemeinde Monsheim 2024
6. Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans - Teilplan Monsheim; Beratung
7. Beauftragung von Planungsleistungen zur Festlegung der weiteren Vorgehensweise bei Straßenunterhaltungs- und Straßenausbaumaßnahmen
8. Antrag auf Baugenehmigung für eine Nutzungsänderung von einem Wohnhaus in eine Arbeitnehmerwohnunterkunft für 10 Personen
9. Bauangelegenheiten - Antrag auf Abweichung für den Aufbau einer DHL Packstation
10. Bauangelegenheiten - Antrag auf Baugenehmigung für die Errichtung eines Bürocontainers
11. Mitteilungen und Anfragen

II. nichtöffentlicher Teil

12. Vertragsangelegenheiten - Vertrag zur finanziellen Beteiligung von Kommunen an Windenergieanlagen
13. Mitteilungen und Anfragen

Kevin Zakostelny, Ortsbürgermeister

Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagensatz in Selbstverwaltungsangelegenheiten der Ortsgemeinde Monsheim vom 26.08.2024

Aufgrund des § 24 Gemeindeordnung (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in Verbindung mit § 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) und § 2 Abs. 5 Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz (LGeBG) vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578), jeweils in der heute gültigen Fassung, hat der Ortsgemeinderat Monsheim am 26.08.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

In Selbstverwaltungsangelegenheiten erhebt die Ortsgemeinde Gebühren und Auslagen nach der Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art – **Allgemeines Gebührenverzeichnis (Anlage 1)** – in der jeweils geltenden Fassung, soweit sich nicht aus dem beigefügten – **Besonderen Gebührenverzeichnis (Anlage 2)** besondere Gebührenfestlegungen ergeben.

§ 2

Für die Erhebung von Gebühren und Auslagen in Selbstverwaltungsangelegenheiten finden im Übrigen die Vorschriften des Landesgebührengesetzes sowie der zu dessen Durchführung ergangene Regelungen in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 3

Besondere Gebührenregelungen in einer anderen Satzung der Ortsgemeinde Monsheim gehen den Bestimmungen dieser Verwaltungsgebührensatzung vor.

§ 4

Diese Satzung tritt nach Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagensatz in Selbstverwaltungsangelegenheiten vom 19.12.2022 außer Kraft.

Monsheim, den 02.12.2024

Kevin Zakostelny, Ortsbürgermeister

Anlage 1 zur Verwaltungsgebührensatzung der Ortsgemeinde Monsheim Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines Gebührenverzeichnis) vom 08. November 2007 (GVBl. S. 277) in der Fassung vom 15. März 2023 (GVBl. S. 75)

Aufgrund des § 2 Abs. 2 und 3 des Landesgebührengesetzes vom 3. Dezember 1974 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juni 2017 (GVBl. S. 106), BS 2013-1, verordnet die Landesregierung:

§ 1

- (1) Für Amtshandlungen allgemeiner Art werden Gebühren nach dem anliegenden Allgemeinen Gebührenverzeichnis erhoben.
- (2) Soweit für Amtshandlungen allgemeiner Art noch kein Gebührentatbestand bestimmt ist, werden Gebühren längstens bis zum Ablauf von einem Jahr nach Inkrafttreten der Rechtsvorschrift, auf der die Amtshand-

MONSHEIM

Bitte um Entfernung von Grabschmuck auf Wiesengräbern

Aus gegebenem Anlass weisen wir darauf hin, dass auf Wiesengräbern gemäß § 14a Absatz 3 der Friedhofssatzung kein Grabschmuck wie Blumengebände, Vasen, Figuren, Kreuze, Kerzen etc. ablegt oder aufgestellt werden darf. Dies ist lediglich innerhalb der ersten beiden Monate nach der Beisetzung erlaubt. Leider ist seit geraumer Zeit und zuletzt vermehrt festzustellen, dass auf zahlreichen Wiesengräbern mittlerweile dauerhaft Grabschmuck abgestellt wird. Darüber hinaus wurden auf einzelnen Gräbern kleine Bäume oder Rosen gepflanzt, was ebenfalls nicht gestattet ist. Die Wiesengräber werden von der Ortsgemeinde unterhalten (Mahd und Laubgang) und es dürfen auf den Gräbern je nach Gestaltungsvorschrift im jeweiligen Grabfeld lediglich entweder ebenerdig verlegte Grabtafeln oder kleine Grabsteine errichtet werden. Dies wurde und wird allen Nutzungsberechtigten bereits mit Erwerb der Wiesengrabstätte oder Baumgrabstätte eindeutig mitgeteilt.

Es wird deshalb um Entfernung des Grabschmucks von den Wiesengräbern bis 31.12.2024 gebeten. Nicht entfernter Grabschmuck wird anschließend an einem zentralen Platz bis zum 15.01.2025 zur Abholung bereitgestellt und danach entsorgt.

Es wird um Verständnis für dieses Vorgehen gebeten, zur Einhaltung der Friedhofssatzung wird aber keine andere Möglichkeit gesehen. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. *Ortsgemeinde Monsheim*

Bekanntmachung

Am **Montag, den 09. Dezember 2024 um 19:00 Uhr** findet im Rathaus der Ortsgemeinde Monsheim die 5. öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Ortsgemeinderats Monsheim für die Wahlperiode 2024-2029 statt.

Tagesordnung:

I. öffentlicher Teil

1. Einwohnerfragen
2. Rechnungslegung der Jahresrechnung 2023 der Ortsgemeinde Monsheim;
 - a) Feststellung der Jahresrechnung 2023 nach § 114 GemO
 - b) Entlastung der beteiligten Organe nach § 114 Abs. 1 GemO

lung beruht, nach vergleichbaren Gebührentatbeständen des anliegenden Allgemeinen Gebührenverzeichnisses erhoben. Lässt sich ein vergleichbarer Gebührentatbestand nicht feststellen, ist eine Gebühr nach dem Zeitaufwand gemäß § 2 zu erheben; die Gebühr darf 5.000,00 EUR nicht überschreiten.

§ 2

Sind Gebühren nach dem Zeitaufwand zu bemessen, werden für Personal- und Sachkosten je angefangene Viertelstunde für Beamtinnen und Beamte mit der Befähigung für
 das vierte Einstiegsamt 25,83 EUR,
 das dritte Einstiegsamt 19,05 EUR,
 das zweite Einstiegsamt 16,56 EUR und
 das erste Einstiegsamt 14,28 EUR
 erhoben. Satz 1 gilt auch für Beschäftigte in vergleichbaren Entgeltgruppen.

§ 3

(weggefallen)

§ 4

Für Amtshandlungen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung nachgesucht waren, aber erst nach ihrem Inkrafttreten vorgenommen werden, sind Gebühren nach dem bisher geltenden Recht zu erheben, sofern dies für die Gebührenschuldnerin oder den Gebührenschuldner günstiger ist.

§ 5

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt, vorbehaltlich der Regelung in § 4, die Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines Gebührenverzeichnis) vom 15. Januar 2002 (GVBl. S. 61, BS 2013-1-1) außer Kraft.

noch Anlage 1 – Allgemeines Gebührenverzeichnis

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR	
	Anwendungsbereich		
	Lfd. Nr. 1 bis 5 finden nur Anwendung, soweit in anderen Rechtsvorschriften weder eine Gebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist. § 2 Abs. 5 des Landesgebührengesetzes bleibt unberührt.		bis
1	Auskunft		
	Erteilung einer umfangreichen schriftlichen oder elektronischen Auskunft oder Erteilung einer schriftlichen oder elektronischen Auskunft mit umfangreichen Vorbereitungsmaßnahmen aufgrund eines Informationszugangsanspruchs, in einer besoldungs-, versorgungs- oder tarifrechtlichen Angelegenheit oder außerhalb eines anhängigen gesetzlich geregelten sonstigen Verwaltungsverfahrens bei einem Zeitaufwand von mehr als 30 Minuten	29,00	bis 855,00
2	Akteneinsicht		
2.1	Gewährung der Einsicht in ein Dokument bei einer Behörde außerhalb eines anhängigen Verwaltungsverfahrens bei einem Zeitaufwand von mehr als 30 Minuten	29,00	bis 855,00
2.2	Übermittlung eines Dokuments durch eine Behörde zur Einsichtnahme außerhalb eines anhängigen Verwaltungsverfahrens	14,00	bis 200,00
3	Herstellung und Übermittlung von Informationsträgern		
3.1	Herstellung eines Zweitstücks (Duplikat) einer Urkunde über eine gebührenpflichtige Amtshandlung (Bescheid, Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Ausweis und Ähnliches) je angefangene Seite	1,00	bis 6,00

3.2	Herstellung und Übermittlung einer Kopie bis DIN A 4 in schwarz-weiß, ausgenommen eine Kopie eines Betriebsprüfungsberichts, die eine steuerpflichtige Person neben der für sie bestimmten Ausfertigung erhält je angefangene Seite			0,25
3.3	Herstellung und Übermittlung eines sonstigen Informationsträgers (z. B. Abschrift, Abdruck, Auszug, Kopie, Farbkopie, Lichtpause, Druck oder sonstige Vervielfältigung)	1,00	bis	540,00
	Anmerkungen zu lfd. Nr. 1 bis 3			
	1. Die Erteilung einer mündlichen oder einer einfachen schriftlichen oder elektronischen Auskunft ist gebührenfrei.			
	2. Die Erteilung einer Auskunft aufgrund eines bestehenden oder früheren Amts-, Dienst- oder Arbeitsverhältnisses in einer eigenen Angelegenheit ist gebührenfrei.			
	3. weggefallen			
	4. Die Gewährung der Einsicht in ein Dokument bei einer Behörde in einer Angelegenheit der Aus-, Fort- und Weiterbildung ist gebührenfrei.			
	5. Die Gewährung der Einsicht in das Wasserbuch und in diejenigen Entscheidungen, auf die die Eintragung Bezug nimmt, bei einer Behörde ist gebührenfrei.			
	6. Auslagen werden auch im Falle der Gebührenfreiheit einer Amtshandlung erhoben.			
4	Amtliche Beglaubigungen, Ausstellung von Bescheinigungen, Zeugnissen und Genehmigungen sowie Aufnahme von Anträgen und Niederschriften			
4.1	Amtliche Beglaubigung eines Dokumentes, einer Unterschrift oder eines Handzeichens je angebrachtem Beglaubigungsvermerk	2,50	bis	16,50
4.2	Ausstellung einer Bescheinigung, eines Zeugnisses oder einer Genehmigung	4,00	bis	190,00
4.3	Aufnahme eines Antrags oder einer Niederschrift je angefangene Arbeitsviertelstunde	nach Zeitaufwand		
	Anmerkungen zu lfd. Nr. 4			
	In folgenden Angelegenheiten besteht Gebührenfreiheit:			
	1. Ausstellung einer Bescheinigung zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen,			
	2. Angelegenheiten des Schul- und Hochschulbesuchs sowie der Aus-, Fort- und Weiterbildung, einschließlich der Ausstellung einer Bescheinigung zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen, für Schülerinnen und Schüler sowie Studentinnen und Studenten; bei amtlichen Beglaubigungen von Dokumenten, Unterschriften und Handzeichen entfällt diese Gebührenbefreiung ab der vierten Beglaubigung je Dokument,			
	3. Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,			
	4. Gnadensachen, Angelegenheiten der Sozial- und Jugendhilfe und der Kriegsofferfürsorge sowie, soweit hierfür kommunale Gebietskörperschaften zuständig sind, Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitssuchende,			

	5. Nachweise der Bedürftigkeit,			
	6. Bescheinigungen in Steuersachen. Sind neben der Gebühr nach lfd. Nr. 4.3 Auslagen nach § 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 6 des Landesgebührengesetzes zu erstatten, ermäßigt sich die Gebühr je angefangene Viertelstunde um 0,15 EUR."			
5	Bestellungen, Zulassungen und Anerkennungen			
5.1	Bestellung und Vereidigung als sachverständige Person	45,00	bis	445,00
5.2	Zulassung und Vereidigung für den privaten Beruf	17,50	bis	445,00
5.3	Sonstige Anerkennung oder Zulassung	17,50	bis	445,00

Anlage 2 – Besonderes Gebührenverzeichnis

Für folgende Amtshandlungen des Ortsbürgermeisters oder der Verbandsgemeindeverwaltung Monsheim in Selbstverwaltungsangelegenheiten der **Ortsgemeinde Monsheim** sind die nachstehenden Gebühren zu entrichten:

Lfd. Nr.	Gebührengegenstand	Fester Tarif	Aufwandsabhängiger Tarif (von - bis)	
		Euro	Euro	Euro
01	Genehmigung z. Verwendung d. Wappens oder der Flagge der Gemeinde für gewerbliche Zwecke (§ 5 Abs. 3 GemO); für einmalige Verwendung für regelmäßige Verwendung	50,00 100,00		
02	Verwaltungsgebühr für die Erlaubnis zur Benutzung von nichtöffentlichen Wegen über den satzungsmäßigen Zweck hinaus (§ 4 Abs. 2 Wegebenutzungssatzung); 1. für Krafträder a) für einmalige Benutzung b) für regelmäßige Benutzung 2. für Pkw's und Kombi-Fahrzeuge a) für einmalige Benutzung b) für regelmäßige Benutzung 3. für Lkw's und Sonderfahrzeuge a) für einmalige Benutzung b) für regelmäßige Benutzung 4. für sonstige Benutzungen a) für einmalige Benutzung b) für regelmäßige Benutzung		10,00 25,00 25,00 40,00 40,00 50,00 10,00 25,00	25,00 75,00 75,00 100,00 130,00 260,00 160,00 260,00
03	Verwaltungsgebühr für die Erlaubnis zur Sondernutzung einer Gemeindestraße oder an der Ortsdurchfahrt im Zuge einer Landes- oder Kreisstraße nach §§ 41, 42 LStrG.		25,00	160,00
04	Verwaltungsgebühr für die Erlaubnis für das Aufstellen oder Anbringen von Wegemarkierungen, Hinweisschildern, Werbetafeln oder anderen Gegenständen auf oder an nichtöffentlichen Wegen nach § 4 Abs. 3 Wegebenutzungssatzung		5,00	50,00
05	Für die Zustimmung zur Eintragung einer Grundschuld, für Rangrücktrittserklärungen oder für Löschungsbewilligungen bei Anträgen mit vorgefertigter Zustimmungserklärung/Löschungsbewilligung bei Anträgen ohne vorgefertigte Zustimmungserklärung/Löschungsbewilligung		10,00 25,00	25,00 50,00

06	Für sonstige Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere nach § 2 Landesgebührengesetz gebührenpflichtige Amtshandlungen, sowie nicht eine andere Gebühr vorgeschrieben ist			5,00	130,00
07	Für die Bearbeitung von Anträgen auf Erlaubnis der Benutzung gemeindeeigenen Geländes für private bzw. gewerbliche Zwecke		20,00		
08	Entwidmung öffentlicher Flächen und Aufhebung von Wegen, die von Privaten oder sonst beansprucht werden			25,00	160,00

Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 Satz 4 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) zur öffentlichen Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagensatz in Selbstverwaltungsangelegenheiten der Ortsgemeinde Monsheim

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung der Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der Einjahresfrist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Ortsgemeinde Monsheim oder der Verbandsgemeindeverwaltung Monsheim unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Einjahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Monsheim, 02.12.2024

Kevin Zakostelny, Ortsbürgermeister

OFFSTEIN

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,
die Arbeiten zur Umsetzung der Renaturierung des Eisbachs westlich der Ortslage Offsteins sind im Endspurt. Im Zuge dessen sind die Pflanzarbeiten durchgeführt worden. Dahingehend wird darauf hingewiesen, dass die Rasenfläche zwecks Anwuchs bis mindestens Anfang Februar 2025 nicht begangen werden darf. Folglich ist das Betreten bis dahin strengstens untersagt. Wir bitten um Beachtung!
Ortsbürgermeister, gez. Andreas Böll



Foto: Andreas Böll

Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagenersatz in Selbstverwaltungsangelegenheiten der Ortsgemeinde Offstein vom 30.09.2024

Aufgrund des § 24 Gemeindeordnung (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in Verbindung mit § 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) und § 2 Abs. 5 Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578), jeweils in der heute gültigen Fassung, hat der Ortsgemeinderat Offstein am 30.09.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

In Selbstverwaltungsangelegenheiten erhebt die Ortsgemeinde Gebühren und Auslagen nach der Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art – **Allgemeines Gebührenverzeichnis (Anlage 1)** – in der jeweils geltenden Fassung, soweit sich nicht aus dem beigefügten – **Besonderen Gebührenverzeichnis (Anlage 2)** besondere Gebührenfestlegungen ergeben.

§ 2

Für die Erhebung von Gebühren und Auslagen in Selbstverwaltungsangelegenheiten finden im Übrigen die Vorschriften des Landesgebührengesetzes sowie der zu dessen Durchführung ergangene Regelungen in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 3

Besondere Gebührenregelungen in einer anderen Satzung der Ortsgemeinde Offstein gehen den Bestimmungen dieser Verwaltungsgebührensatzung vor.

§ 4

Diese Satzung tritt nach Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagenersatz in Selbstverwaltungsangelegenheiten vom 05.12.2022 außer Kraft.
Offstein, den 02.12.2024 **Andreas Böll, Ortsbürgermeister**

Anlage 1 zur Verwaltungsgebührensatzung der Ortsgemeinde Offstein Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines Gebührenverzeichnis) vom 08. November 2007 (GVBl. S. 277) in der Fassung vom 15. März 2023 (GVBl. S. 75)

Aufgrund des § 2 Abs. 2 und 3 des Landesgebührengesetzes vom 3. Dezember 1974 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juni 2017 (GVBl. S. 106), BS 2013-1, verordnet die Landesregierung:

§ 1

- (1) Für Amtshandlungen allgemeiner Art werden Gebühren nach dem anliegenden Allgemeinen Gebührenverzeichnis erhoben.
- (2) Soweit für Amtshandlungen allgemeiner Art noch kein Gebührentatbestand bestimmt ist, werden Gebühren längstens bis zum Ablauf von einem Jahr nach Inkrafttreten der Rechtsvorschrift, auf der die Amtshandlung beruht, nach vergleichbaren Gebührentatbeständen des anliegenden Allgemeinen Gebührenverzeichnisses erhoben. Lässt sich ein vergleichbarer Gebührentatbestand nicht feststellen, ist eine Gebühr nach dem Zeitaufwand gemäß § 2 zu erheben; die Gebühr darf 5.000,00 EUR nicht überschreiten.

§ 2

Sind Gebühren nach dem Zeitaufwand zu bemessen, werden für Personal- und Sachkosten je angefangene Viertelstunde für Beamtinnen und Beamte mit der Befähigung für

das vierte Einstiegsamt	25,83 EUR,
das dritte Einstiegsamt	19,05 EUR,
das zweite Einstiegsamt	16,56 EUR und
das erste Einstiegsamt	14,28 EUR

erhoben. Satz 1 gilt auch für Beschäftigte in vergleichbaren Entgeltgruppen.

§ 3

(weggefallen)

§ 4

Für Amtshandlungen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung nachgesucht waren, aber erst nach ihrem Inkrafttreten vorgenommen werden, sind Gebühren nach dem bisher geltenden Recht zu erheben, sofern dies für die Gebührenschuldnerin oder den Gebührenschuldner günstiger ist.

§ 5

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt, vorbehaltlich der Regelung in § 4, die Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines Gebührenverzeichnis) vom 15. Januar 2002 (GVBl. S. 61, BS 2013-1-1) außer Kraft.

noch Anlage 1 – Allgemeines Gebührenverzeichnis

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR		
	Anwendungsbereich			
	Lfd. Nr. 1 bis 5 finden nur Anwendung, soweit in anderen Rechtsvorschriften weder eine Gebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist. § 2 Abs. 5 des Landesgebührengesetzes bleibt unberührt.		bis	
1	Auskunft			
	Erteilung einer umfangreichen schriftlichen oder elektronischen Auskunft oder Erteilung einer schriftlichen oder elektronischen Auskunft mit umfangreichen Vorbereitungsmaßnahmen aufgrund eines Informationszugangsanspruchs, in einer besoldungs-, versorgungs- oder tarifrechtlichen Angelegenheit oder außerhalb eines anhängigen gesetzlich geregelten sonstigen Verwaltungsverfahrens bei einem Zeitaufwand von mehr als 30 Minuten	29,00	bis	855,00
2	Akteneinsicht			
2.1	Gewährung der Einsicht in ein Dokument bei einer Behörde außerhalb eines anhängigen Verwaltungsverfahrens bei einem Zeitaufwand von mehr als 30 Minuten	29,00	bis	855,00
2.2	Übermittlung eines Dokuments durch eine Behörde zur Einsichtnahme außerhalb eines anhängigen Verwaltungsverfahrens	14,00	bis	200,00
3	Herstellung und Übermittlung von Informationsträgern			
3.1	Herstellung eines Zweitstücks (Duplikat) einer Urkunde über eine gebührenpflichtige Amtshandlung (Bescheid, Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Ausweis und Ähnliches) je angefangene Seite	1,00	bis	6,00
3.2	Herstellung und Übermittlung einer Kopie bis DIN A 4 in schwarz-weiß, ausgenommen eine Kopie eines Betriebsprüfungsberichts, die eine steuerpflichtige Person neben der für sie bestimmten Ausfertigung erhält je angefangene Seite			0,25
3.3	Herstellung und Übermittlung eines sonstigen Informationsträgers (z. B. Abschrift, Abdruck, Auszug, Kopie, Farbkopie, Lichtpause, Druck oder sonstige Vervielfältigung)	1,00	bis	540,00
	Anmerkungen zu Lfd. Nr. 1 bis 3			
	1. Die Erteilung einer mündlichen oder einer einfachen schriftlichen oder elektronischen Auskunft ist gebührenfrei.			
	2. Die Erteilung einer Auskunft aufgrund eines bestehenden oder früheren Amts-, Dienst- oder Arbeitsverhältnisses in einer eigenen Angelegenheit ist gebührenfrei.			
	3. weggefallen			
	4. Die Gewährung der Einsicht in ein Dokument bei einer Behörde in einer Angelegenheit der Aus-, Fort- und Weiterbildung ist gebührenfrei.			
	5. Die Gewährung der Einsicht in das Wasserbuch und in diejenigen Entscheidungen, auf die die Eintragung Bezug nimmt, bei einer Behörde ist gebührenfrei.			

	6. Auslagen werden auch im Falle der Gebührenfreiheit einer Amtshandlung erhoben.			
4	Amtliche Beglaubigungen, Ausstellung von Bescheinigungen, Zeugnissen und Genehmigungen sowie Aufnahme von Anträgen und Niederschriften			
4.1	Amtliche Beglaubigung eines Dokumentes, einer Unterschrift oder eines Handzeichens je angebrachtem Beglaubigungsvermerk	2,50	bis	16,50
4.2	Ausstellung einer Bescheinigung, eines Zeugnisses oder einer Genehmigung	4,00	bis	190,00
4.3	Aufnahme eines Antrags oder einer Niederschrift je angefangene Arbeitsviertelstunde	nach Zeitaufwand		
	Anmerkungen zu lfd. Nr. 4			
	In folgenden Angelegenheiten besteht Gebührenfreiheit:			
	1. Ausstellung einer Bescheinigung zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen,			
	2. Angelegenheiten des Schul- und Hochschulbesuchs sowie der Aus-, Fort- und Weiterbildung, einschließlich der Ausstellung einer Bescheinigung zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen, für Schülerinnen und Schüler sowie Studentinnen und Studenten; bei amtlichen Beglaubigungen von Dokumenten, Unterschriften und Handzeichen entfällt diese Gebührenbefreiung ab der vierten Beglaubigung je Dokument,			
	3. Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,			
	4. Gnadensachen, Angelegenheiten der Sozial- und Jugendhilfe und der Kriegsopferfürsorge sowie, soweit hierfür kommunale Gebietskörperschaften zuständig sind, Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitssuchende,			
	5. Nachweise der Bedürftigkeit,			
	6. Bescheinigungen in Steuersachen. Sind neben der Gebühr nach lfd. Nr. 4.3 Auslagen nach § 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 6 des Landesgebührengesetzes zu erstatten, ermäßigt sich die Gebühr je angefangene Viertelstunde um 0,15 EUR."			
5	Bestellungen, Zulassungen und Anerkennungen			
5.1	Bestellung und Vereidigung als sachverständige Person	45,00	bis	445,00
5.2	Zulassung und Vereidigung für den privaten Beruf	17,50	bis	445,00
5.3	Sonstige Anerkennung oder Zulassung	17,50	bis	445,00

Anlage 2 – Besonderes Gebührenverzeichnis

Für folgende Amtshandlungen des Ortsbürgermeisters oder der Verbandsgemeindeverwaltung Monsheim in Selbstverwaltungsangelegenheiten der **Ortsgemeinde Offstein** sind die nachstehenden Gebühren zu entrichten:

Lfd. Nr.	Gebührengegenstand	Fester Tarif	Aufwandsabhängiger Tarif (von - bis)	
		Euro	Euro	Euro
01	Genehmigung z. Verwendung d. Wappens oder der Flagge der Gemeinde für gewerbliche Zwecke (§ 5 Abs. 3 GemO); für einmalige Verwendung für regelmäßige Verwendung	50,00 100,00		

02	Verwaltungsgebühr für die Erlaubnis zur Benutzung von nichtöffentlichen Wegen über den satzungsmäßigen Zweck hinaus (§ 4 Abs. 2 Wegebenutzungssatzung); 1. für Krafträder a) für einmalige Benutzung b) für regelmäßige Benutzung 2. für Pkw's und Kombi-Fahrzeuge a) für einmalige Benutzung b) für regelmäßige Benutzung 3. für Lkw's und Sonderfahrzeuge a) für einmalige Benutzung b) für regelmäßige Benutzung 4. für sonstige Benutzungen a) für einmalige Benutzung b) für regelmäßige Benutzung							
					10,00 25,00		25,00 75,00	
					25,00 40,00		75,00 100,00	
					40,00 50,00		130,00 260,00	
					10,00 25,00		160,00 260,00	
03	Verwaltungsgebühr für die Erlaubnis zur Sondernutzung einer Gemeindestraße oder an der Ortsdurchfahrt im Zuge einer Landes- oder Kreisstraße nach §§ 41, 42 LStrG.					25,00	160,00	
04	Verwaltungsgebühr für die Erlaubnis für das Aufstellen oder Anbringen von Wegemarkierungen, Hinweisschildern, Werbetafeln oder anderen Gegenständen auf oder an nicht-öffentlichen Wegen nach § 4 Abs. 3 Wegebenutzungssatzung					5,00	50,00	
05	Für die Zustimmung zur Eintragung einer Grundschuld, für Rangrücktrittserklärungen oder für Löschungsbewilligungen bei Anträgen mit vorgefertigter Zustimmungserklärung/Löschungsbewilligung bei Anträgen ohne vorgefertigte Zustimmungserklärung/Löschungsbewilligung					10,00 25,00	25,00 50,00	
06	Für sonstige Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmbewilligungen und andere nach § 2 Landesgebührengesetz gebührenpflichtige Amtshandlungen, sowie nicht eine andere Gebühr vorgeschrieben ist					5,00	130,00	
07	Für die Bearbeitung von Anträgen auf Erlaubnis der Benutzung gemeindeeigenen Geländes für private bzw. gewerbliche Zwecke				20,00			
08	Entwidmung öffentlicher Flächen und Aufhebung von Wegen, die von Privaten oder sonst beansprucht werden					25,00	160,00	

Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 Satz 4 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) zur öffentlichen Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagensatz in Selbstverwaltungsangelegenheiten der Ortsgemeinde Offstein

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung der Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der Einjahresfrist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Ortsgemeinde Offstein oder der Verbandsgemeindeverwaltung Monsheim unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Einjahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Offstein, 02.12.2024

Andreas Böll, Ortsbürgermeister

WACHENHEIM

Danke

Die Sammlung für den Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge brachte ein Ergebnis von 60,00 €. Hierfür herzlichen Dank den Spendern.

Weihnachtspäsent

Wer noch ein passendes Weihnachtspäsent sucht: Das Heimatbuch von Wachenheim für 28.00€ kann bei mir erworben werden.
Dieter Heinz, Ortsbürgermeister

Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagenersatz in Selbstverwaltungsangelegenheiten der Ortsgemeinde Wachenheim vom 20.08.2024

Aufgrund des § 24 Gemeindeordnung (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in Verbindung mit § 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) und § 2 Abs. 5 Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578), jeweils in der heute gültigen Fassung, hat der Ortsgemeinderat Wachenheim am 20.08.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

In Selbstverwaltungsangelegenheiten erhebt die Ortsgemeinde Gebühren und Auslagen nach der Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art – **Allgemeines Gebührenverzeichnis (Anlage 1)** – in der jeweils geltenden Fassung, soweit sich nicht aus dem beigefügten – **Besonderen Gebührenverzeichnis (Anlage 2)** besondere Gebührenfestlegungen ergeben.

§ 2

Für die Erhebung von Gebühren und Auslagen in Selbstverwaltungsangelegenheiten finden im Übrigen die Vorschriften des Landesgebührengesetzes sowie der zu dessen Durchführung ergangene Regelungen in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 3

Besondere Gebührenregelungen in einer anderen Satzung der Ortsgemeinde Wachenheim gehen den Bestimmungen dieser Verwaltungsgebührensatzung vor.

§ 4

Diese Satzung nach Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagenersatz in Selbstverwaltungsangelegenheiten vom 21.12.2022 außer Kraft.
Wachenheim, den 02.12.2024 *Dieter Heinz, Ortsbürgermeister*

Anlage 1 zur Verwaltungsgebührensatzung der Ortsgemeinde Wachenheim Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines Gebührenverzeichnis) vom 08. November 2007 (GVBl. S. 277) in der Fassung vom 15. März 2023 (GVBl. S. 75)
Aufgrund des § 2 Abs. 2 und 3 des Landesgebührengesetzes vom 3. Dezember 1974 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juni 2017 (GVBl. S. 106), BS 2013-1, verordnet die Landesregierung:

§ 1

- (1) Für Amtshandlungen allgemeiner Art werden Gebühren nach dem anliegenden Allgemeinen Gebührenverzeichnis erhoben.
- (2) Soweit für Amtshandlungen allgemeiner Art noch kein Gebührentatbestand bestimmt ist, werden Gebühren längstens bis zum Ablauf von einem Jahr nach Inkrafttreten der Rechtsvorschrift, auf der die Amtshandlung beruht, nach vergleichbaren Gebührentatbeständen des anliegenden Allgemeinen Gebührenverzeichnisses erhoben. Lässt sich ein vergleichbarer Gebührentatbestand nicht feststellen, ist eine Gebühr nach dem Zeitaufwand gemäß § 2 zu erheben; die Gebühr darf 5.000,00 EUR nicht überschreiten.

§ 2

Sind Gebühren nach dem Zeitaufwand zu bemessen, werden für Personal- und Sachkosten je angefangene Viertelstunde für Beamtinnen und Beamte mit der Befähigung für

das vierte Einstiegsamt	25,83 EUR,
das dritte Einstiegsamt	19,05 EUR,
das zweite Einstiegsamt	16,56 EUR und

das erste Einstiegsamt 14,28 EUR erhoben. Satz 1 gilt auch für Beschäftigte in vergleichbaren Entgeltgruppen.

§ 3

(weggefallen)

§ 4

Für Amtshandlungen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung nachgesucht waren, aber erst nach ihrem Inkrafttreten vorgenommen werden, sind Gebühren nach dem bisher geltenden Recht zu erheben, sofern dies für die Gebührenschuldnerin oder den Gebührenschuldner günstiger ist.

§ 5

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt, vorbehaltlich der Regelung in § 4, die Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines Gebührenverzeichnis) vom 15. Januar 2002 (GVBl. S. 61, BS 2013-1-1) außer Kraft.

noch Anlage 1 – Allgemeines Gebührenverzeichnis

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR		
	Anwendungsbereich			
	Lfd. Nr. 1 bis 5 finden nur Anwendung, soweit in anderen Rechtsvorschriften weder eine Gebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist. § 2 Abs. 5 des Landesgebührengesetzes bleibt unberührt.		bis	
1	Auskunft			
	Erteilung einer umfangreichen schriftlichen oder elektronischen Auskunft oder Erteilung einer schriftlichen oder elektronischen Auskunft mit umfangreichen Vorbereitungsmaßnahmen aufgrund eines Informationszugangsanspruchs, in einer besoldungs-, versorgungs- oder tarifrechtlichen Angelegenheit oder außerhalb eines anhängigen gesetzlich geregelten sonstigen Verwaltungsverfahrens bei einem Zeitaufwand von mehr als 30 Minuten	29,00	bis	855,00
2	Akteneinsicht			
2.1	Gewährung der Einsicht in ein Dokument bei einer Behörde außerhalb eines anhängigen Verwaltungsverfahrens bei einem Zeitaufwand von mehr als 30 Minuten	29,00	bis	855,00
2.2	Übermittlung eines Dokuments durch eine Behörde zur Einsichtnahme außerhalb eines anhängigen Verwaltungsverfahrens	14,00	bis	200,00
3	Herstellung und Übermittlung von Informationsträgern			
3.1	Herstellung eines Zweitstücks (Duplikat) einer Urkunde über eine gebührenpflichtige Amtshandlung (Bescheid, Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Ausweis und Ähnliches) je angefangene Seite	1,00	bis	6,00
3.2	Herstellung und Übermittlung einer Kopie bis DIN A 4 in schwarz-weiß, ausgenommen eine Kopie eines Betriebsprüfungsberichts, die eine steuerpflichtige Person neben der für sie bestimmten Ausfertigung erhält je angefangene Seite			0,25
3.3	Herstellung und Übermittlung eines sonstigen Informationsträgers (z. B. Abschrift, Abdruck, Auszug, Kopie, Farbkopie, Lichtpause, Druck oder sonstige Vervielfältigung)	1,00	bis	540,00
	Anmerkungen zu Lfd. Nr. 1 bis 3			
	1. Die Erteilung einer mündlichen oder einer einfachen schriftlichen oder elektronischen Auskunft ist gebührenfrei.			

	2. Die Erteilung einer Auskunft aufgrund eines bestehenden oder früheren Amts-, Dienst- oder Arbeitsverhältnisses in einer eigenen Angelegenheit ist gebührenfrei.			
	3. weggefallen			
	4. Die Gewährung der Einsicht in ein Dokument bei einer Behörde in einer Angelegenheit der Aus-, Fort- und Weiterbildung ist gebührenfrei.			
	5. Die Gewährung der Einsicht in das Wasserbuch und in diejenigen Entscheidungen, auf die die Eintragung Bezug nimmt, bei einer Behörde ist gebührenfrei.			
	6. Auslagen werden auch im Falle der Gebührenfreiheit einer Amtshandlung erhoben.			
4	Amtliche Beglaubigungen, Ausstellung von Bescheinigungen, Zeugnissen und Genehmigungen sowie Aufnahme von Anträgen und Niederschriften			
4.1	Amtliche Beglaubigung eines Dokumentes, einer Unterschrift oder eines Handzeichens je angebrachtem Beglaubigungsvermerk	2,50	bis	16,50
4.2	Ausstellung einer Bescheinigung, eines Zeugnisses oder einer Genehmigung	4,00	bis	190,00
4.3	Aufnahme eines Antrags oder einer Niederschrift je angefangene Arbeitsviertelstunde	nach Zeitaufwand		
	Anmerkungen zu lfd. Nr. 4			
	In folgenden Angelegenheiten besteht Gebührenfreiheit:			
	1. Ausstellung einer Bescheinigung zur Erlangung von Fahrpreismäßigungen,			
	2. Angelegenheiten des Schul- und Hochschulbesuchs sowie der Aus-, Fort- und Weiterbildung, einschließlich der Ausstellung einer Bescheinigung zur Erlangung von Fahrpreismäßigungen, für Schülerinnen und Schüler sowie Studentinnen und Studenten; bei amtlichen Beglaubigungen von Dokumenten, Unterschriften und Handzeichen entfällt diese Gebührenbefreiung ab der vierten Beglaubigung je Dokument,			
	3. Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstüzungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,			
	4. Gnadensachen, Angelegenheiten der Sozial- und Jugendhilfe und der Kriegsofferfürsorge sowie, soweit hierfür kommunale Gebietskörperschaften zuständig sind, Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitssuchende,			
	5. Nachweise der Bedürftigkeit,			
	6. Bescheinigungen in Steuersachen. Sind neben der Gebühr nach lfd. Nr. 4.3 Auslagen nach § 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 6 des Landesgebührengesetzes zu erstatten, ermäßigt sich die Gebühr je angefangene Viertelstunde um 0,15 EUR.			
5	Bestellungen, Zulassungen und Anerkennungen			
5.1	Bestellung und Vereidigung als sachverständige Person	45,00	bis	445,00
5.2	Zulassung und Vereidigung für den privaten Beruf	17,50	bis	445,00
5.3	Sonstige Anerkennung oder Zulassung	17,50	bis	445,00

Anlage 2 – Besonderes Gebührenverzeichnis

Für folgende Amtshandlungen des Ortsbürgermeisters oder der Verbandsgemeindeverwaltung Monsheim in Selbstverwaltungsangelegenheiten der **Orts-gemeinde Wachenheim** sind die nachstehenden Gebühren zu entrichten:

Lfd. Nr.	Gebührenggegenstand	Aufwandsabhängiger Tarif (von - bis)		
		Fester Tarif Euro	Euro	Euro
01	Genehmigung z. Verwendung d. Wappens oder der Flagge der Gemeinde für gewerbliche Zwecke (§ 5 Abs. 3 GemO); für einmalige Verwendung für regelmäßige Verwendung	50,00 100,00		
02	Verwaltungsgebühr für die Erlaubnis zur Benutzung von nichtöffentlichen Wegen über den satzungsmäßigen Zweck hinaus (§ 4 Abs. 2 Wegebenutzungsatzung); 1. für Krafträder a) für einmalige Benutzung b) für regelmäßige Benutzung 2. für Pkw's und Kombi-Fahrzeuge a) für einmalige Benutzung b) für regelmäßige Benutzung 3. für Lkw's und Sonderfahrzeuge a) für einmalige Benutzung b) für regelmäßige Benutzung 4. für sonstige Benutzungen a) für einmalige Benutzung b) für regelmäßige Benutzung		10,00 25,00 25,00 40,00 40,00 50,00 10,00 25,00	25,00 75,00 75,00 100,00 130,00 260,00 160,00 260,00
03	Verwaltungsgebühr für die Erlaubnis zur Sondernutzung einer Gemeindestraße oder an der Ortsdurchfahrt im Zuge einer Landes- oder Kreisstraße nach §§ 41, 42 LStrG.		25,00	160,00
04	Verwaltungsgebühr für die Erlaubnis für das Aufstellen oder Anbringen von Wegemarkierungen, Hinweisschildern, Werbetafeln oder anderen Gegenständen auf oder an nicht-öffentlichen Wegen nach § 4 Abs. 3 Wegebenutzungsatzung		5,00	50,00
05	Für die Zustimmung zur Eintragung einer Grundschuld, für Rangrücktrittserklärungen oder für Löschungsbewilligungen bei Anträgen mit vorgefertigter Zustimmungserklärung/Löschungsbewilligung bei Anträgen ohne vorgefertigte Zustimmungserklärung/Löschungsbewilligung		10,00 25,00	25,00 50,00
06	Für sonstige Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmbewilligungen und andere nach § 2 Landesgebührengesetz gebührenpflichtige Amtshandlungen, sowie nicht eine andere Gebühr vorgeschrieben ist		5,00	130,00
07	Für die Bearbeitung von Anträgen auf Erlaubnis der Benutzung gemeindeeigenen Geländes für private bzw. gewerbliche Zwecke	20,00		
08	Entwidmung öffentlicher Flächen und Aufhebung von Wegen, die von Privaten oder sonst beansprucht werden		25,00	160,00

Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 Satz 4 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) zur öffentlichen Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagenersatz in Selbstverwaltungsangelegenheiten der Ortsgemeinde Wachenheim

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung der Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der Einjahresfrist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Ortsgemeinde Wachenheim oder der Verbandsgemeindeverwaltung Monsheim unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Einjahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Wachenheim, 02.12.2024

Dieter Heinz, Ortsbürgermeister

Mit der deutschen Staatsangehörigkeit gehen alle staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten einher. Dazu zählen die vollen Rechte bei Wahlen, das uneingeschränkte Recht auf Freizügigkeit innerhalb Deutschlands sowie das Recht auf Freizügigkeit innerhalb der EU, die Berufsfreiheit, Reise- und Visaerleichterungen in viele Länder und der Schutz durch die Auslandsvertretungen der Bundesrepublik Deutschland bei Auslandsaufenthalten.

Im Auftrag, Rahel Kloos, Kreisverwaltung Alzey-Worms

SONSTIGE ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN

Abwasserzweckverband Mittleres Pfrimmtal



Bekanntmachung

Der Prüfungsbericht des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes der Kreisverwaltung Alzey-Worms wurde am 20.11.2024 der Verbandsversammlung, des Abwasserzweckverbandes Mittleres Pfrimmtal, vorgestellt. Der Prüfungsbericht von 2017-2024 liegt in der Zeit von 09.12.2024 – 17.12.2024 während der allgemeinen Öffnungszeiten bei den Verbandsgemeinden Monsheim, Kirchheimbolanden und Göllheim, zur öffentlichen Einsicht aus.

gez. Steffen Antweiler

Kreisverwaltung Alzey-Worms



A 61: Nächtliche Sperrungen der Anschlussstelle Bornheim Abtransport von Rotorblättern

Für den Abtransport von Rotorblättern vom Windpark Gau-Bickelheim wird die A 61 Anschlussstelle Bornheim von Koblenz kommend voll gesperrt. Die rechte Fahrspur der A61 in Fahrtrichtung Ludwigshafen in Höhe der Anschlussstelle Bornheim wird ebenfalls eingezogen. Der Schwertransport muss die Anschlussstelle rückwärts befahren, um auf die Bundesautobahn zu gelangen.

Eine Umleitung erfolgt über das Autobahnkreuz Alzey.

Die nächtlichen Sperrungen erfolgen in den Nächten (22 Uhr bis 5 Uhr)

von: **Dienstag, 10. auf Mittwoch, 11. Dezember 2024**

Montag, 16. auf Dienstag, 17. Dezember 2024

Die Autobahn GmbH bittet die Verkehrsteilnehmenden um eine umsichtige Fahrweise sowie um Verständnis für mögliche Verkehrsbeeinträchtigungen.

Im Auftrag: Anuschka Weisener, Kreisverwaltung Alzey-Worms

Digitale Einbürgerung:

Kreisverwaltung führt neuen Onlinedienst ein

Quick-Check prüft unkompliziert Erfolgsaussichten auf Einbürgerung

Menschen, die seit vielen Jahren in Deutschland leben, können sich unter bestimmten Voraussetzungen einbürgern lassen. Mit der digitalen Einbürgerung bietet die Kreisverwaltung Alzey-Worms ab sofort einen weiteren Onlinedienst an. Ein sogenannter Quick-Check bildet Interessierten in Kürze ihre Erfolgsaussichten auf Einbürgerung ab. Dazu beantworten Interessierte online einige Fragen. Der Quick-Check und die nötigen Antragsformulare sind auf der Webseite der Kreisverwaltung zu finden: <https://www.kreis-alzey-worms.de/mein-anliegen/unsere-leistungen-fuer-sie/eservices/>. Über den Link „eServices“ gelangt man anschließend zu der Verknüpfung „Einbürgerung beantragen“. Bürger*innen finden den Service außerdem auf der Seite des Bürger- und Unternehmensservice Rheinland-Pfalz (BUS). In Rheinland-Pfalz ist es derzeit in zwölf Kommunen möglich, den Antrag digital zu stellen. Die Voraussetzungen für die Einbürgerung wurden am 27. Juni angepasst. Neben weiteren Veränderungen ist seitdem die Mehrstaatigkeit möglich.



FREIWILLIGE FEUERWEHR VG MONSHEIM

Lehrgang „Gruppenführer“ erfolgreich absolviert

wir gratulieren dem Feuerwehrkameraden

Jonas Neumann (Feuerweereinheit Mölsheim)

zur erfolgreichen Teilnahme am Lehrgang „Gruppenführer“.

Dabei handelt es sich um einen Führungslehrgang an der Feuerwehr- und Katastrophenschutzakademie Rheinland Pfalz (LFKA Koblenz).

Die Lehrgangsdauer erstreckte sich über den Zeitraum vom 14.10.24 - 15.11.24 und endete mit einer praktischen und schriftlichen Prüfung.

Im Gegensatz zu dem „normalen“ Gruppenführerlehrgang (2 Wochen Präsenz an der LFKA) werden bei dem sogenannten E-Gruppenführer, neben festen Präsenztagen, Inhalte online zum Eigenstudium zur Verfügung gestellt. Dies ermöglicht dem Lehrgangsteilnehmer flexible Ausbildungszeiten.

Ziel der Ausbildung ist die Befähigung zum Führen einer Gruppe, einer Staffel oder eines Trupps als selbständige taktische Einheit sowie die Leitung eines Einsatzes mit Einheiten bis zu einer Gruppe.

Inhalte:

- Rechtsgrundlagen
- Ausbilden
- Brennen und Löschen
- ABC-Gefahrstoffe
- Mechanik
- Baukunde / vorbeugender Brandschutz
- Fahrzeug- und Gerätekunde
- Gefahren der Einsatzstelle
- Einsatzlehre, Einsatztaktik
- Führen
- Einsatzübungen / Planübungen

Wir danken Herrn Neumann für sein ehrenamtliches Engagement in unserer Freiwilligen Feuerwehr und seine Bereitschaft, zusätzliche verantwortungsvolle Aufgaben zu übernehmen. Für seinen weiteren Dienst zum Wohle der Allgemeinheit wünschen wir ihm alles Gute.

Ralph Bothe, Bürgermeister
Tobias Tiedtke, stv. Wehrleiter

Nichtamtlicher Teil

Nachrichten und Mitteilungen aus der VG-Monsheim

Seniorenbeauftragte der Verbandsgemeinde Monsheim

Als Ansprechpartnerin für die älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger in der VG Monsheim besuche ich regelmäßig die verschiedenen Seniorentreffen und sonstigen Angebote für Senioren in den einzelnen Ortsgemeinden und stehe somit direkt vor Ort für Gespräche und Beratung zur Verfügung. Selbstverständlich sind auch persönliche Terminvereinbarungen möglich.

Per E-Mail: Seniorenbeauftragte@vg-Monsheim.de

Per Telefon: 06243 / 5473

Informationen zu Anlaufstellen, Beratungsangeboten, Seniorentreffs und Bewegungsangeboten in den einzelnen Ortsgemeinden finden Sie auch auf der Homepage der VG Monsheim www.vg-monsheim.de unter Bürgerservice -> Seniorinnen & Senioren.

Marina Scherrer, Seniorenbeauftragte

Mehrgenerationenhaus Monsheim



Kontaktdaten:

Mehrgenerationenhaus Monsheim:
67590 Monsheim, Hauptstraße 111 (Kriegsheim – Alte Schule/Alter Kindergarten)

Sie erreichen uns: Im MGH-Büro unter Tel. 06243 6165
Sabine Bayer, Koordinatorin, mobil: 0157 56789149
Email: mgh.monsheim@ekhn.de

Susan Mennel, Sozialpädagogin, mobil: 0176 70065094
Email: susan.mennel@ekhn.de

Aktuelle Infos: Auf unserer Homepage:
www.mehrgenerationenhaus-monsheim.de

Folgen Sie uns auf Facebook -
@mehrgenerationenhausMonsheim oder
oder Instagram - @mehrgenerationenhausmonsheim
oder unserem WhatsApp-Kanal: MGH Monsheim

Regelmäßiges Angebot im „Offenen Treff“

Die Angebote des „Offenen Treff“ finden, wenn kein anderer Ort angegeben ist, im MGH Monsheim im Ortsteil Kriegsheim, Hauptstr. 111 statt.

MONTAG

Jeden 2. Montag im Monat **Beratung durch Digitalbotschafterin**
10.00 – 13.00 Uhr Nächster Termin: 09.12.2024

16.00 – 18.00 Uhr **Kindertreff Offstein** (ab 6 Jahre)

DIENSTAG

8.30 – 10.00 Uhr **Nordic-Walking-Gruppe**

10.30 – 12.00 Uhr **English Conversation Group**

2. Dienstag im Monat **Löwenkindertreff**
15.30 – 17.00 Uhr nächster Termin: 09.12.2024
(Achtung, im Dez. abweichender Termin)

MITTWOCH

09.30 – 11.30 Uhr
(außer 1. Mittwoch) **Baby- und Kleinkindertreff**

1. Mittwoch im Monat **Mütter-Väter-Treff** zu verschiedenen Themen
09.30 – 11.00 Uhr Nächster Termin: 05.02.2025

14.30 – 16.30 Uhr **Seniorentreff**

16.00 – 18.00 Uhr **Kindertreff Kriegsheim** (ab 6 Jahre)

DONNERSTAG

10.00 – 13.00 Uhr **Beratungscafé – Donnerstagsfrühstück**

16.00 – 18.00 Uhr **Kindertreff Kriegsheim** (ab 6 Jahre)

FREITAG

10.00 – 11.30 Uhr **English Conversation Group, Flörsheim-Dalsheim**

14.30 – 16.00 Uhr **Gruppo di conversazione italiano**

Beratungsangebote und Angebote unserer Kooperationspartner

Im MGH finden verschiedene Beratungsangebote unserer Kooperationspartner statt. Hierzu bitten wir um Anmeldung **über das MGH-Büro** (siehe oben). **Nur für die Rentenberatung bitte Terminvereinbarung direkt über die AWO** (siehe unten).

Nach individueller Vereinbarung

Offene Beratung für Menschen mit Gedächtnis- und Orientierungsstörungen & deren Angehörige durch Bettina Koch, RfK Alzey

Nach individueller Vereinbarung

Sprechstunde der Beratungsstelle für Familien mit beeinträchtigten Kindern, Lebenshilfe Worms

Donnerstag
9.00 – 10.15 Uhr

Spaziergehgruppe der TG Kriegsheim
Treffpunkt am TG-Heim
(Anmeldung über TG)

Nach individueller Vereinbarung

Beratung für Kinder, Jugendliche und Eltern rund um Familienthemen durch die Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche des DWRheinlenses

Donnerstags an folgenden Terminen:

9.1. / 13.3. / 8.5. / 10.7. / 11.9. / 13.11.2025

Abend-Sprechstunde des Betreuungsvereins DWWA e.V., zu Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung

3. Donnerstag im Monat
13.00 – 18.00 Uhr
(unter Vorbehalt der Terminänderung: 19.12.; 2025: 16.01. / 20.02. / 20.03. / 17.04. / 15.05. / 12.06. / 17.07. / 21.08. / 18.09. / 16.10. / 20.11. / 18.12.)

AWO: Rentenberatung und Antragsstellung
Raum „Alter Kindergarten“ im MGH,
Terminvereinbarung direkt mit der AWO unter Tel. 06243 7323 (Hr. Böll)

Nach individueller Terminvereinbarung

Erste-Formular-Hilfe Beratung zu Leistungen für Familien, ALGI etc., Sprechstunde Koordinatorin

ACHTUNG: Gruppo di conversazione italiano – Änderung der Anfangszeit

Ab sofort wird die Gruppe bereits ab 14.30 Uhr stattfinden (bis 16.00 Uhr). Wir treffen uns jeweils freitags um 14.30 Uhr im Raum „Alter Kindergarten“ im Mehrgenerationenhaus. In diesem Jahr sind es dann noch die Termine: 6.12. und 13.12.24.

Das Angebot richtet sich auch bewusst an diejenigen, die die Sprache lernen und parallel dazu mit Gleichgesinnten Kommunikation üben möchten. Sie haben irgendwann einmal Italienisch gelernt? Oder sind gerade dabei zu lernen? Man hat jedoch so selten Gelegenheit zu sprechen. Dann wäre dies vielleicht etwas für Sie?

Interessierte sind herzlich eingeladen auch noch spontan zur Gruppe dazuzukommen.

Löwenkindertreff – Montag 9. Dezember 2024 – ACHTUNG! Anderer Tag im Dezember

Ein Angebot für Eltern und Betreuungspersonen von besonderen Kindern (Kinder mit genetischen Erkrankungen, Fehlbildungen, Frühgeborene oder auch Babys die auf Grund einer problematischen Geburt von Entwicklungsverzögerungen betroffen sind).

Das monatliche Treffen findet das nächste Mal **am MONTAG 9.12.2024 um 15.30-17.00 Uhr im MGH Monsheim, Raum „alte Schule“** statt.

Dieses Mal wollen wir uns mit Leckereien und Basteleien auf Weihnachten einstimmen – auch neue Teilnehmende sind herzlich willkommen!

Eine Voranmeldung ist nicht erforderlich, wird jedoch empfohlen. Für Rückfragen oder weitere Informationen können Sie sich auch gerne unter den oben genannten Kontaktdaten des MGH bei uns melden.

Kurzfilmtag 2024: „Best of Deutscher Generationenfilmpreis 2024“

14.12.2024 – 15 Uhr im Mehrgenerationenhaus Monsheim

Rund um den kürzesten Tag des Jahres (21.12.) zeigen Menschen an hunderten, ganz unterschiedlichen Orten Kurzfilme. Auch wir sind in diesem Jahr wieder dabei!

In 2024 findet die Veranstaltung im MGH Monsheim am 14.12.24 statt!



Bild: AG Kurzfilm e.V. / Bundesverband Deutscher Kurzfilm

Geboren wurde der KURZFILMTAG 2011 in Frankreich als „Le jour le plus court“. Seit 2012 findet er in Deutschland statt und wird von der AG Kurzfilm, dem Bundesverband Deutscher Kurzfilm, koordiniert. Der KURZFILMTAG hat sich inzwischen zu einem international bedeutsamen Kulturereignis entwickelt, mehr als 20 Länder nehmen teil. Schirmherrin der deutschen Ausgabe ist die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien, Staatsministerin Claudia Roth.

Am 14. Dezember 2024 begrüßen wir Sie um 15 Uhr im Mehrgenerationenhaus Monsheim, Raum „Alter Kindergarten“ zum Kinoprogramm „Best of Deutscher Generationenfilmpreis 2024“. Seit über 25 Jahren zeichnet der Deutsche Generationenfilmpreis junge Filmschaffende, altermäßig gemischte Filmteams und Filmemacher*innen ab 60 Jahre für ihre kreativen Filmbeiträge aus. Knapp 150 Filme wurden im aktuellen Jahrgang eingereicht, von denen es 13 Filme auf die große Leinwand des Bundes.Festival.Film. schafften. Sechs dieser Filme stellt das Kinder- und Jugendfilmzentrum nun exklusiv im Rahmen des diesjährigen KURZFILMTAGs zur Verfügung. Alle gezeigten Filme wurden für den Deutschen Generationenfilmpreis 2024 nominiert oder im Wettbewerb ausgezeichnet.

Es geht um GISELA, welche im Großstadtgetümmel versucht, den Schein ihres Wohlstandes um jede Lüge zu bewahren. Und in AUS DER STARRE um die 66-jährige Trauertänzerin Helga Seewann und die Kraft des Tanzes als ermutigendes Beispiel, mit Tod und Trauer auf andere Weise umzugehen. In MANN, JUNGE um einen alleinerziehenden Vater eines Teenagers, der den Kontakt zu ihm abgebrochen hat. Im Gegensatz zu Alsie die in DADDY für einen Abend ihren Miet-Daddy bestellt. Mit MARINA, DER KRIEG WAR FÜR MICH NIE ZU ENDE, erinnern jugendliche Filmemacher an die Jüdin Marina Saksagan-ska. Und in EINES KÜNSTLERS WEGLEIN hofft die junge Künstlerin, durch die Begegnung mit dem deutsch-israelischen Künstler Oded Netivi, auf wertvolle Einsichten auch für ihren eigenen Lebensweg.

Die Veranstaltung wird (mit kurzer Pause) ca. 1,5h dauern. Der Eintritt ist frei!

Weitere Informationen zum Kurzfilmtag finden Sie auch unter: <https://kurzfilmtag.com/>.

Bei Rückfragen zu der Veranstaltung können Sie sich auch gerne unter den oben genannten Kontaktdaten des MGH bei uns melden.

Ankündigung Weihnachtspause im MGH

Über Weihnachten und zwischen den Jahren wird unser Haus geschlossen sein. Hier zur Übersicht die letzten und die ersten Termine in 2025 der regelmäßigen Angebote:

Angebot	Letzter Termin in 2024	Start in 2025
Beratung durch den Betreuungsverein	(14.11.2024)	09.01.2025
Mütter-Väter-Treff	(04.12.2024)	05.02.2025
Auszeit – Kreativ Malen	(30.11.2024)	Wird noch bekannt gegeben
Beratung Digitalbotschafter	09.12.2024	14.01.2025
Löwenkindertreff	09.12.2024	14.01.2025
Nordic-Walking-Gruppe	10.12.2024	07.01.2025
Baby- und Kleinkindertreff	11.12.2024	08.01.2025
Kindertreff MGH Donnerstag	12.12.2024	09.01.2025
Donnerstagsfrühstück	12.12.2024	09.01.2025
English Conversation Group in Flörsheim-Dalsheim	13.12.2024 (20.12.2024)	10.01.2025
MAKS-Angebot	13.12.2024	Wird noch bekannt gegeben
Gruppo di conversione italiano	13.12.2024	10.01.2025
Kindertreff Offstein	16.12.2024	06.01.2025
English-Conversation Group in Monsheim	17.12.2024	07.01.2025
Seniorentreff	18.12.2024 (Weihnachtsfeier)	08.01.2025
Kindertreff MGH Mittwoch	18.12.2024	08.01.2025

Wir wünschen all unseren Besucherinnen und Besuchern, sowie den vielen ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern, ohne die unser vielseitiges Angebot nicht möglich wäre, eine gesegnete Adventszeit, ein schönes Weihnachtsfest und alles Gute für das neue Jahr 2025. Wir freuen uns darauf alle im neuen Jahr bei unseren Angeboten wiederzusehen!

Sabine Bayer, Susan Mennel, Karin Mettner-Hoffmann

Kultur und Tourismus
 Aktuelle Informationen auch unter www.vg-monsheim.de

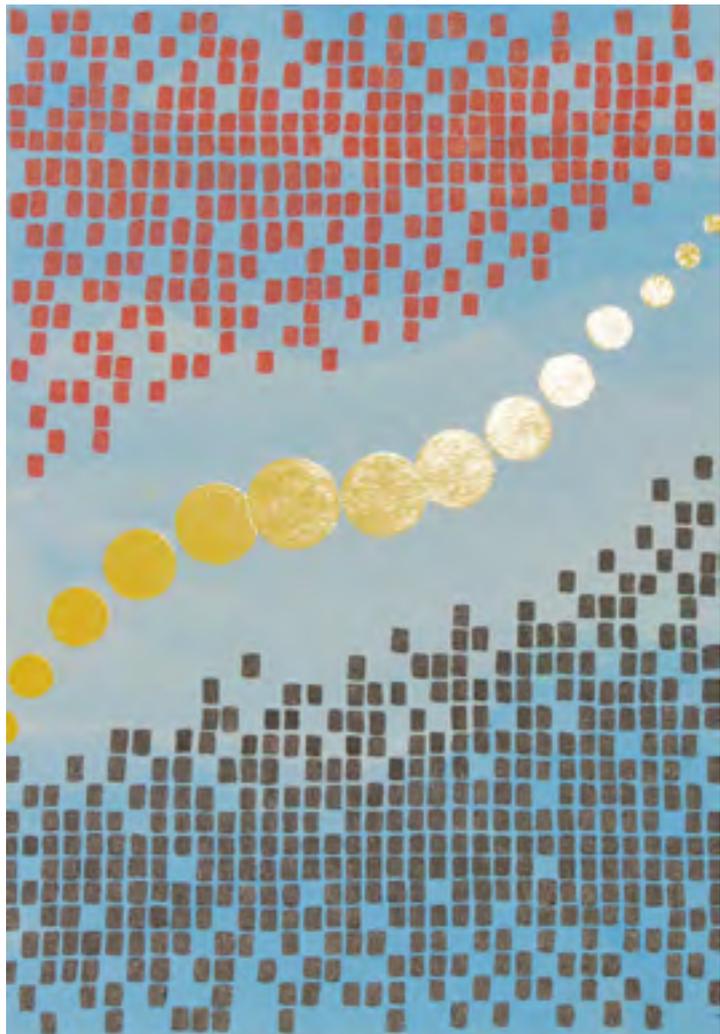


**„Bild des Monats“
 Ausstellung in der Anhäuser Mühle**



Bild der Monate Dezember / Januar:

**Wolfgang Ternis aus
 Flörsheim-Dalsheim**



*MACHT UND GIER
 immer mehr, mehr, mehr
 immer weniger
 Liebe statt Überfluss
 Leben statt Müll
 Wolfgang Ternis (Foto: Wolfgang Ternis)*

Wolfgang Ternis aus Flörsheim präsentiert im Dezember und Januar sein Bild des Monats im Foyer der Anhäuser Mühle. Bereits seit 2018 haben Kunstschaffende aus der Verbandsgemeinde Monsheim die Gelegenheit, ihre Arbeiten im zweimonatigen Rhythmus zu zeigen. Wolfgang Ternis studierte Diplom Design (FH) in Mainz und machte eine Ausbildung für Plastisches Gestalten und Freihandzeichnen bei Professor Eberhard Linke, sowie Farbenlehre bei Professor Gerhard Meerwein. Er hat an regionalen und internationalen Ausstellungen teilgenommen und veröffentlichte Artikel in Fachzeitschriften. Die Wirkung und Wechselwirkung von Farben steht seit langem in seinem Mittelpunkt. Gerne verwendet er für Objekte auch gebrauchte Materialien. Das aktuelle Bild trägt den Titel MACHT UND GIER. Es entstand in Acryltechnik auf Leinwand.

www.wonnegauer-designwerkstatt.de

Text: Barbara Schauss

Anzeige

**GLÜHWEIN
UMTRUNK**

7.12.2024

Ab 17Uhr

Feuerwehr
Mölsheim

Anzeige

TuS Hohen-Sülzen 1921 e.V.

Ho ho ho
Auf meiner Reise durch die Nacht,
habe ich euch etwas mitgebracht

**Am 06.12.2024 um 18:00 Uhr,
holt ihr mich bitte am
Dorfgemeinschaftshaus ab!**

Auf dem Rathausplatz gibt es ein
kleines Rahmenprogramm,
Geschenke für unsere Kleinen,
sowie Speisen und Getränke für Alle!

Der TuS Hohen-Sülzen freut sich auf euer
kommen!!!

Der Umwelt zuliebe,
Bitte vergesst nicht euch eine Tasse mitzubringen!!!

Anzeige

**WEIHNACHTS
KONZERT**

**SONNTAG
15. DEZEMBER 2024**

17:00 UHR | EV. KIRCHE KRIEGSHEIM

GEM. CHOR CANTARE (TG KRIEGSHEIM E.V.)
1. AKKORDEON-ORCHESTER PFEDDERSHEIM
JAGDHORNBLÄSERGRUPPE WORMS

WWW.TG-KRIEGSHEIM.DE, EINTRITT FREI, ÜBER SPENDEN WÜRDEN WIR UNS FREUEN

Anzeige

**DANNEN
FELSER**
WEINGUT
Ausserhalb 11
67591 Mörstadt

**Weihnachtsmarkt
auf
dem Winzerhof
mit den LandFrauen Mörstadt**

07. Dezember ab 16:00Uhr

leckere Speisen und Getränke
diverse Handwerkskunst
Nixie und Kosmetik
Bitte Tassen mitbringen

Anzeige

DuWie:DuBist

Frieden

Eine hoffnungsvoll nachdenkliche welttextmusikalische Entdeckungsreise

16. Dez. 2024
19 Uhr
Kath. Kirche Dalsheim

Das **KünstlerTandem DuWieDuBist** mit Susanne Bohn & Enno Pigge präsentiert Friedenstexte & Musik

im Lichte des Advent

www.DuWieDuBist.de

zeichnet, und wie mit dem Traum vom würdevollen Leben für alle ein Stück Himmel erfahrbar wird. Frauen aus unseren Gemeinden gestalten den Gottesdienst und laden dazu ganz herzlich ein.

15. Dez. 2024 – 3. Sonntag im Advent

17.00 Uhr Gottesdienst in Wachenheim mit Prädikantin Ute Bayer-Petry, Lektorin Ute Frey und Lektor F.-A. Petry – **danach laden wir ein zu Plätzchen, Tee, Kaffee.**

Bitte beachten Sie auch die kirchl. Nachrichten im Amtsblatt, es kann immer mal Änderungen geben. Danke für Ihr Verständnis.

In dringenden Fällen melden Sie sich gerne bei Renate Brandeysky.

Renate Brandeysky, Pfarrbüro

Evangelische Kirchengemeinden Niederflörsheim-Mölsheim, Mörsstadt



Pfarrerin: Inge Beiersdorf, Kapellenbergstr. 8, 67806 Rockenhausen, Tel. 01577 3845074

Gemeindebüro im Gemeindehaus Niederflörsheim:

Gemeindesekretärin Silke Gutbrod ist Di. 16 – 18 Uhr und Fr. 10 – 12 Uhr im Büro, Pfarrgasse 4, 67592 Flörsheim-Dalsheim, Tel. 06243 469.

E-Mail: kirchengemeinde.niederfloersheim@ekhn.de

Internet: www.ev-niederfloersheim.de

Küsterin Mölsheim: Henriette Hagedorn, Tel. 06243 4575450

Küsterin Mörsstadt: Jutta Debus, Tel. 0176 61962989

Küsterin Niederflörsheim: Anja Frey, Tel. 0157 84183983

Unsere Gottesdienste:

Sonntag, 08.12.2024

2. Advent

10.15 Uhr Mörsstadt Frauengottesdienst der Ev. Frauenarbeit in Hessen und Nassau, Team, s.u.

17.00 Uhr Niederflörsheim Adventsfenster mit Adventsliedersingen, s.u.

Sonntag, 15.12.2024

3. Advent

10.15 Uhr Niederflörsheim Pfrin. Beiersdorf

Gruppen und Kreise:

Der **Seniorenkreis Niederflörsheim** trifft sich alle 14 Tage in der geraden Kalenderwoche jeweils am Donnerstag um 14.30 Uhr im Ev. Gemeindehaus. Die Weihnachtsfeier ist am 12.12.2024 um 12 Uhr bei Bollmanns. Bitte vormerken.

Der **Seniorenkreis in Mörsstadt** trifft sich im DGH. Am 11.12.24 ist die Weihnachtsfeier um 12 Uhr. Bitte vormerken.

Eintragung in die Kirchenbücher:

Jede kirchlich vorgenommene Bestattung bei uns in die Kirchenbücher eingetragen wird – zur Dokumentation für die nächsten Generationen, auch für Ahnenforscher ist das zuweilen interessant. „Kirchlich“ bedeutet, dass die Pfarrperson oder Prädikant/in, die die Bestattung vorgenommen hat, einer evangelischen oder katholischen Landeskirche angehören oder berufen sein muss. Ist dies nicht der Fall, dürfen wir die Bestattung bei uns nicht eintragen. So können wir später auch keinerlei Auskunft darüber geben, falls es mal Nachfragen von Angehörigen oder Unklarheiten geben sollte. Wenn Sie sich im Vorfeld einer Bestattung unsicher sind, können Sie sich gern direkt an uns wenden.

2. Sonntag im Advent:

Der ganze Weg zum Himmel ist Himmel

Ein Gottesdienst lädt dazu ein, dem Himmel auf die Spur zu kommen. Gehören Sie zu den Menschen, die sich schon im Herbst auf die Vorweihnachtszeit freuen? Nicht auf den Stress, aber auf den Büroausflug zum Weihnachtsmarkt, die Chorproben für das Adventskonzert oder das erste Mal „Driving Home for Christmas“ im Radio? In diesem Gottesdienst machen wir uns auf die Suche nach Himmelsmomenten mitten im vorweihnachtlichen Alltagstrubel.

Am 2. Advent 2024 laden wir Sie zu einem besonderen Gottesdienst ein. Wir hören von Himmelsbildern, wie wir sie beim Propheten Jesaja finden, und davon, wie mit einem würdevollen Leben für alle ein Stück Himmel erfahrbar wird.

Unser Frauen-Team gestaltet diesen Hoffnung machenden Gottesdienst. Die Vorlage stammt vom Landesverband Evangelische Frauen in Hessen und Nassau.

Es grüßt Sie

das Vorbereitungsteam

Kirchliche Nachrichten

Evangelische Kirchengemeinden Dalsheim-Bermersheim-Gundheim, Wachenheim



1. Vorsitzende unserer Kirchengemeinde Dalsheim-Bermersheim-Gundheim Frau Ute Frey – Tel. 06243/905982

Pfarrbüro: Renate Brandeysky – Tel. (0 62 43) 3 88
Bürozeiten: Dienstag 10.00 – 12.00 Uhr,
Mittwoch 13.00 – 16.00 Uhr

Auf dem Römer 1, 67592 Flörsheim-Dalsheim
E-Mail: kirchengemeinde.dalsheim@ekhn.de
E-Mail: kirchengemeinde.wachenheim@ekhn.de
Außerhalb der Dienstzeiten – Anrufbeantworter –
oder R. Brandeysky (0 62 43) 71 45

Homepage: www.ev-kirchedalsheim-ekhn.de

Küster: Dalsheim: Klaus Hauck – Tel. (0 63 53) 9153949
Wachenheim: Karl Grünewald – Tel. (0 62 43) 90 09 00

Kindergarten Dalsheim: Leitung: Katrin Körper – Tel. (0 62 43) 87 11
Kindergarten Wachenheim: Leitung: Heike Herr – Tel. (0 62 43) 78 01

08. Dez. 2024 – 2. Sonntag im Advent 10.15 Uhr in Mörsstadt

Der ganze Weg zum Himmel ist Himmel

Gottesdienst lädt dazu ein, dem Himmel auf die Spur zu kommen

Gehören Sie zu den Menschen, die sich schon im Herbst auf die Vorweihnachtszeit freuen? Nicht auf den Stress, aber auf den Büroausflug zum Weihnachtsmarkt, die Chorproben für das Adventskonzert oder das erste Mal „Driving Home for Christmas“ im Radio? In diesem Gottesdienst machen wir uns auf die Suche nach Himmelsmomenten mitten im vorweihnachtlichen Alltagstrubel.

Am 2. Advent 2024 laden wir Sie zu einem besonderen Gottesdienst ein. Wir hören von Himmelsbildern, wie sie die große Hoffnungsvision in Jesaja 35

Adventsfenster am 2. Advent:

Am 2. Advent um 17 Uhr singen wir wieder in fröhlicher Runde Advents- und Weihnachtslieder, begleitet von Gitarrenmusik. Jung und Alt finden sich um 17 Uhr vor dem schön geschmückten Gemeindehaus in Niederflörsheim ein. Anschließend geht es gemütlich weiter bei Glühwein, Kinderpunsch und Gebäck. Wir freuen uns auf Sie!

Haushalt Ev. Kirchengemeinde Mörsstadt:

Der Haushalt Mörsstadt 2024 liegt vom 6. – 22.12.2024 im Gemeindebüro, Pfarrgasse 4, in Niederflörsheim zur Einsicht aus.

Eine gesegnete Adventszeit wünscht *Ihre Inge Beiersdorf, Pfrin.*

**Evangelische Kirchengemeinden
Monsheim, Kriegsheim und Hohen-Sülzen**



Pfarrer: Pfarrstelle aktuell nicht besetzt – Vertretung übernimmt ab 01.12.2024 bis 22.12.2024 Frau Pfarrerin Beiersdorf (Tel. 01577 3845074)
Pfarrbüro: Hauptstraße 71, Tel. 238, Fax 905763
 Email: kirchengemeinde.monsheim@ekhn.de
Öffnungszeiten: Montag und Dienstag 9 – 12 Uhr, Freitag 10 – 12 Uhr
Küsterinnen: Monsheim: Karin Rothermel, Tel. 905155
 Kriegsheim: Aneta Stibenz, Tel. 4574256
 Hohen-Sülzen: n.n.
Kollekte: Wir danken recht herzlich für die Kollekten vom 01.12.2024. Sie betragen beim Gottesdienst in Monsheim 34,00 € und beim Taufgottesdienst in Kriegsheim 89,00 €.

Infos (z.B. über die Kita) finden Sie auch im Internet unter:
www.kirche-monsheim.de, www.kirche-kriegsheim.de,
www.kirche-hohen-suelzen.de

- Samstag 07.12.2024**
10.00 Uhr Gemeinsamer Kindergottesdienst im Kirchsaal in Hohen-Sülzen
- Sonntag 08.12.2024**
10.00 Uhr Gemeinsamer Gottesdienst zum 2. Advent in Kriegsheim
- Dienstag 10.12.2024**
15.30 Uhr Konfirmandenunterricht im Pfarrsaal in Monsheim
- Freitag 13.12.2024**
18.00 Uhr Familiengottesdienst zum Advent der Kindertagesstätte Monsheim in Monsheim
- Samstag 14.12.2024**
11.00 Uhr Gemeinsamer Kindergottesdienst mit kleiner Weihnachtsfeier im Pfarrsaal Monsheim
- Sonntag 15.12.2024**
10.00 Uhr Gemeinsamer Gottesdienst mit Krippenspiel der Kita-Kinder zum **3. Advent in Hohen-Sülzen**
11.00 Uhr Kirchencafé im Kirchsaal der ev. Kirche Hohen-Sülzen
17.00 Uhr Weihnachtskonzert in der ev. Kirche Kriegsheim

**Für Ihre langfristige Planung zu Weihnachten:
Gottesdienste und Veranstaltungen in der
Advents- und Weihnachtszeit**

- 2. Advent 08.12.2024**
10.00 Uhr Gemeinsamer Gottesdienst in Kriegsheim
- Freitag 13.12.2024**
18.00 Uhr Familiengottesdienst zum Advent der Kindertagesstätte Monsheim
- 3. Advent 15.12.2024**
10.00 Uhr Gemeinsamer Gottesdienst in Hohen-Sülzen mit anschl. Kirchencafé
17.00 Uhr Weihnachtskonzert der Gesangsabteilung der TG Kriegsheim Cantare in der Kirche Kriegsheim
- 4. Advent 22.12.2024**
10.00 Uhr Gemeinsamer Gottesdienst in Monsheim
- Heiligabend 24.12.2024**
15.00 Uhr Gottesdienst zum Heiligen Abend in Kriegsheim
16.00 Uhr Gottesdienst zum Heiligen Abend in Monsheim
17.00 Uhr Gottesdienst zum Heiligen Abend in Hohen-Sülzen
- 1. Weihnachtsfeiertag 25.12.2024**
10.00 Uhr Gemeinsamer Gottesdienst mit Feier des Abendmahls für Monsheim und Kriegsheim in Monsheim
- 2. Weihnachtsfeiertag 26.12.2024**
10.00 Uhr Gottesdienst mit Feier des Abendmahls in Hohen-Sülzen

Silvester 31.12.2024
18.00 Uhr Gemeinsamer Jahresschlussgottesdienst in Kriegsheim

Weihnachtskonzert in der ev. Kirche Kriegsheim

Sonntag, 15. Dezember 2024 um 17:00 Uhr
Traditionell freuen wir uns einen Beitrag zur besinnlichen Einstimmung auf das heilige Fest leisten zu können. Chorleiter Christian Bitsch, vom gem. Chor Cantare, hat dafür wieder ein ansprechendes Programm zusammengestellt. Beim diesjährigen Konzert nehmen teil: gemischter Chor Cantare der TG Kriegsheim, Jagdhornbläsergruppe Worms, sowie das 1. Akkordeon-Orchester Pfeddersheim.
Wir laden Sie recht herzlich dazu ein am **Sonntag, 15. Dezember 2024, 17:00 Uhr in die evangelische Kirche Kriegsheim**. Der Eintritt ist wie immer frei. Über Spenden würden wir uns freuen. Erneut haben wir die Zusage, dass der Bürgerbus der VG Monsheim Konzertbesucher abholen kann. Sie können sich zu den gewohnten Zeiten unter 06243/1809599 telefonisch anmelden und werden dann am Konzerttag rechtzeitig abgeholt und zur Kirche gebracht.
Bereits jetzt wünschen Ihnen Cantare, die Jagdhornbläsergruppe Worms und das Akkordeon-Orchester Pfeddersheim eine schöne Adventszeit.
Dagmar Beer, Abteilung Gesang TG Kriegsheim e.V.

Herzliche Einladung zum 3. Advent

Am Sonntag, dem 15. Dezember um 10h laden wir Sie herzlich ein zu einem besonderen Gottesdienst im Advent! In der evangelischen Kirche von Hohen-Sülzen spielen Kinder aus der Kita ein kleines Krippenspiel, unterstützt durch Mitglieder des Projektchors aus Hohen-Sülzen und Monsheim. Die Predigt hält Ute Frey, Orgel und Keyboard spielt Ruth Schultheis. Freuen Sie sich auf einen Gottesdienst mit viel Musik und weihnachtlichen Liedern! Im Anschluss sind alle noch herzlich eingeladen ins „Kirchencafé, zu Kaffee oder Tee, kalten Getränken und Plätzchen.
Für den Kirchenvorstand: Ute Kühn-Quirin und Vera Panhoff-Papsch

**Ev. Kindertagesstätte
Monsheim-Kriegsheim**

„Theaterfahrt der Vorschulkinder“
Für unsere Vorschulkinder ging es am Mittwoch, den 27.11.2024 ins Theater in Worms. Für manche Kinder war dies die erste Zugfahrt ohne ihre Eltern, deshalb waren sie sehr aufgeregt und freuten sich auf das „Abenteuer“. Das vorgeführte Theaterstück war „Dornröschen“. Fridoline, die Gärtnerin, führte die Kinder durch das Märchen. Wir hörten von den 12 guten Feen und der „bösen“ Fee, die Dornröschen den Tod wünschte, und der Fee „Aurora“, die den Wunsch in einen 100-jährigen Schlaf verwandelte. Zum Schluss rettete der Prinz Dornröschen und das Hochzeitsfest konnte gefeiert werden. Die Kinder unterstützten lautstark die Schauspieler bei den Aktionen.



Foto: Ev. Kindertagesstätte Monsheim-Kriegsheim

In der Pause gab es für die Kinder Getränke und einen Snack. Als Pausen Überraschung besuchten verschiedene Charaktere aus dem Märchen die Kinder. So konnten sie die Schauspieler auch hautnah erleben und mit ihnen erzählen. Auf der Heimfahrt erzählten die Kinder viel von dem erlebten Theaterstück und man konnte ihnen anmerken, dass ihnen dieser Ausflug sehr gefallen hat.
Susanne Stahlheber für die Kita

Offstein Evangelische Kirchengemeinde



Pfarrbüro: A. Heitz, Mühlthalweg 2, Tel. 06241/34245,
E-Mail: ev-kirche-hepp-off@web.de
Dienstag u. Mittwoch 9 – 12 Uhr und Donnerstag 13 – 18 Uhr.
Außerhalb der Dienstzeiten ist ein Anrufbeantworter geschaltet. E-Mail: kirchengemeinde.offstein@ekhn.de

Homepage: <http://evangelisch-hepp-off.jimdo.com>

Küsterin: Helena Fuchs, Tel. 0177/2181916

2. Advent, 08.12.2024

11.00 Uhr Gottesdienst mit Pfarrer Koy und der Kita in **Heppenheim**
Anschließend herzliche Einladung zum Adventsmarkt auf dem Kirchhofplatz Heppenheim

Di., 10.12.2024

19.00 Uhr Kirchenchor in **Heppenheim**

Mi., 11.12.2024

13.30 Uhr Frauenhilfe in **Heppenheim**;
14.30 Uhr Weihnachtsfeier der Frauenhilfe in **Offstein**,
Mitglieder sind willkommen, bitte bis 9. Dez. anmelden bei
Christa Schneider, Tel. 06243 / 905552.

Do., 12.12.2024

Konfirmandenstunde wie vereinbart

3. Advent, 15.12.2024

10.00 Uhr Gottesdienst mit Prädikantin Neu in **Offstein**
17.00 Uhr Adventskonzert in **Heppenheim**

Die **Gemeindebücherei „Bücheraus“**, Mühlthalweg 2, Worms-Heppenheim ist geöffnet: Mi. 9.30 – 11.30 und 18 – 19 Uhr und freitags von 16 – 17.30 Uhr,
Tel. 06241 / 208042. *Anette Heitz, Pfarrbüro*

Pastoralraum Worms und Umgebung Kath. Kirche in der VG Monsheim



Gottesdienstbezirk Mitte

Freitag, 6. Dezember - Nikolaus, Bischof von Myra

WO-Herrnsheim 18:00 Uhr Herz Jesu - Andacht am Herz Jesu Altar
Gundersheim 18:30 Uhr Hl. Messe

Samstag, 7. Dezember - Hl. Ambrosius, Bischof von Mailand, Kirchenlehrer

Mölsheim 18:00 Uhr Vorabendmesse

Sonntag, 8. Dezember - Zweiter Adventssonntag

Westhofen 09:00 Uhr Hochamt anschließend Pfarrversammlung im Haus St. Michael

WO-Abenheim 10:00 Uhr Andachtsreihe im Advent: Auf dem Weg-Gruppe Kreuz und Quer

Flörsheim-Dalsheim 11:00 Uhr Wort-Gottes-Feier

WO-Herrnsheim 11:00 Uhr Hochamt

WO-Herrnsheim 15:00 Uhr Konzert Kirchenchor Herrnsheim
Kirchenchor Cäcilia Herrnsheim

Montag, 9. Dezember - Hochfest der ohne Erbsünde empfangenen Jungfrau und Gottesmutter Maria

Flörsheim-Dalsheim 18:00 Uhr Rosenkranz

WO-Herrnsheim 18:00 Uhr Rosenkranz für den Frieden in der Welt (C.G.)

Flörsheim-Dalsheim 18:30 Uhr Hl. Messe
für † Elisabeth Bösel

Flörsheim-Dalsheim 19:00 Uhr Eucharistische Anbetung und Beichtgelegenheit

Dienstag, 10. Dezember - Unsere Liebe Frau von Loreto

WO-Abenheim 06:00 Uhr Rorateamt (anschl. Frühstück)

Mittwoch, 11. Dezember - Hl. Damasus I., Papst

WO-Herrnsheim 06:00 Uhr Rorateamt (anschl. Frühstück)

WO-Abenheim 09:00 Uhr Gebet für den Frieden in der Welt

WO-Abenheim 14:00 Uhr Andacht der Senioren

Donnerstag, 12. Dezember - Unsere Liebe Frau in Guadalupe

Westhofen 07:00 Uhr Roratemesse anschließend Frühstück im Haus St. Michael

Freitag, 13. Dezember - Luzia, Jungfrau, Märtyrin in Syrakus & Odilia, Abtissin, Gründerin von Odilienberg und Niedermünster im Elsaß

Gundheim 18:00 Uhr Rosenkranz

Westhofen 18:00 Uhr Fatima Rosenkranz

Gundheim 18:30 Uhr Hl. Messe

Gottesdienstbezirk Süd

Freitag, 6. Dezember - Nikolaus, Bischof von Myra

WO-Wiesoppenheim 17:30 Uhr Rosenkranzandacht

WO-Wiesoppenheim 18:00 Uhr Hl. Messe

Samstag, 7. Dezember - Hl. Ambrosius, Bischof von Mailand, Kirchenlehrer

WO-Horchheim 09:00 Uhr Aufbau Krippe

WO-Horchheim 14:30 Uhr Treffen der Firmlinge, Sälchen

Hohen-Sülzen 18:00 Uhr Vorabendmesse

Offstein 18:00 Uhr Wort-Gottes-Feier

Sonntag, 8. Dezember - Zweiter Adventssonntag

WO-Horchheim 09:00 Uhr Hochamt

WO-Weinsheim 10:00 Uhr syrisch-orthodoxer Gottesdienst

WO-Horchheim 10:30 Uhr Probe Krippenspiel

WO-Heppenheim 11:00 Uhr Hochamt

WO-Horchheim 12:00 Uhr Aufbau für Kirchenkonzert

WO-Horchheim 16:00 Uhr Kirchenkonzert Winter Wunder
Weihnacht mit Hansy Vogt

WO-Pfeddersheim 18:00 Uhr Andacht mit Taizégesängen

Montag, 9. Dezember - Hochfest der ohne Erbsünde empfangenen Jungfrau und Gottesmutter Maria

WO-Weinsheim 18:00 Uhr Amt mit Aussetzung und Anbetung

Dienstag, 10. Dezember - Unsere Liebe Frau von Loreto

WO-Horchheim 17:00 Uhr Beichtgelegenheit

WO-Horchheim 18:00 Uhr Roratemesse

Mittwoch, 11. Dezember - Hl. Damasus I., Papst

WO-Pfeddersheim 18:00 Uhr vorweihnachtliche Komplet

Donnerstag, 12. Dezember - Unsere Liebe Frau in Guadalupe

WO-Heppenheim 17:30 Uhr Rosenkranzandacht

WO-Heppenheim 18:00 Uhr Wort-Gottes-Feier

WO-Pfeddersheim 09:00 Uhr Hl. Messe

Katholische Pfarrgruppe Wonnegau

Gundersheim, Gundheim, Flörsheim-Dalsheim, Mölsheim



www.pfarrgruppe-wonnegau.de

Büros in der Pfarrgruppe

67599 Gundheim, Hauptstraße 8, Tel. 06244 - 386

Öffnungszeiten: Mo. 9:00 – 12:00 Uhr, Mi. 9:00 – 12:00 Uhr

67592 Flörsheim-Dalsheim, Mittelgasse 1, Tel. 06243-8565

Öffnungszeiten: Fr. 15:00 – 18:00 Uhr

Mail: pfarrbuero@pfarrgruppe-wonnegau.de

Pfarrer: Propst Tobias Schäfer, Tel. 06241 - 596160

Wir sagen euch an den lieben Advent.

Chor Cantamus gestaltete ein eindrucksvolles Adventskonzert.

Am Vorabend des ersten Advents stimmte der Chor Cantamus auch in diesem Jahr mit klassischen und besinnlichen Liedern auf den Advent ein. Besonders die ruhigen, emotionalen Lieder erzeugten ein einzigartiges Musikerlebnis, das unter die Haut ging. Das Debüt von Laura Psonak als Chorleiterin war ein voller Erfolg. Souverän dirigierte sie die Lieder und setzte in der Gestaltung bewusst auf die leisen Töne. Christine Springborn an der Harfe, Sina Markheiser mit einem Solopart im Lied „Maria durch ein Dornwald ging“ und die Lieder „God be“ und „A Clare Benediction“ von John Rotter beeindruckten das Publikum.

Mit reichem Applaus und der Forderung nach Zugabe belohnte das Publikum Chor und Chorleiterin.

Unterstützt wurde der Chor von jungen Sängerinnen und Sängern aus Mainz und Jonas Janson, der den Chor am Klavier und der Orgel begleitete. Pfarrer Eichler gab mit Gedanken zum Wert der Advents- und Weihnachtszeit dem Konzert eine besondere Note.

Das Mitsingen bekannter Adventslieder vereinte die Konzertbesucherinnen und -besucher mit dem Chor zu einer klingenden Gemeinschaft.

Für Aktive und Zuhörende war dieses Konzert ein besonderes Erlebnis und ein gefühlvoller Beginn der Adventszeit.

Mit der Harfe für den Frieden - Konzert im Advent mit dem Künstlertandem „DuWieDuBist“

Montag 16. Dez. 2024, 19:00 Uhr, in der kath. Kirche Dalsheim

Die kath. Kirchengemeinde Flörsheim-Dalsheim lädt ein zu einem Konzert mit Susanne Bohn und Enno Pigge.

Das Künstlertandem präsentiert engagiert und gefühlvoll sein musikalisches Programm. Es begeistert mit Gesang – begleitet von Harfe, Klavier, Akkor-

deon und Indianerflöte. Wir hören bekannte Lieder zur Sehnsucht nach Frieden – sowie Lieder zum Advent. Susanne Bohn ist Sängerin und Mehrfachinstrumentalistin. Enno Pigge singt und rezitiert Texte der Friedensbewegung. Das Konzert verspricht eine hoffnungsvolle, nachdenkliche, weltmusikalische Entdeckungsreise. Es schenkt uns 90 Minuten Muße. Wir laden alle ein, einen unvergesslichen Abend mit uns zu verbringen und mit einem bewegten Herzen nach Hause zu gehen. **Der Eintritt ist frei. Spenden sind willkommen.** Für gehbehinderte Menschen gibt es einen barrierefreien Zugang zur Kirche.

Familiengottesdienst am 24.12.2024 in Flörsheim-Dalsheim

Das Kindergottesdienstteam lädt alle Kinder zum Familiengottesdienst an Heiligabend um 15:00 Uhr in der kath. Kirche St. Peter und Paul im Ortsteil Dalsheim ein.

Die kath. Kirchen in Gundersheim und Gundheim sind täglich geöffnet, die kath. Kirche Dalsheim samstags und sonntags, jeweils von 10.00 – 18.00 Uhr!

Katholische Pfarrgruppe Pfrimmtal

Hohen-Sülzen, Monsheim-Kriegsheim, Pfeddersheim 

Pfarrer: Stefan Mate, Tel. 06247 244
Diakon: Michael Korsmeier, Tel. 06241 58180
Im Internet: www.bistum-mainz.de/pfarrgruppe/pfrimmtal

Andacht mit Taizégesängen am 8.12., 18:00 Uhr in Pfeddersheim

In der Hektik der Vorweihnachtszeit zur Ruhe kommen, einfach mal, „die Seele baumeln lassen“ – wir freuen uns, wenn Sie sich mit uns gemeinsam eine Auszeit gönnen bei adventlichen Texten und Gesängen aus Taizé. Anschließend lassen wir den Abend gemütlich ausklingen bei Glühwein und Gebäck auf dem Kirchplatz.

Unser Pfarrbüro:
 Karlstr. 25, Tel. 06247 244, Mail: Pfarrgruppe.Pfrimmtal@Bistum-Mainz.de
 Öffnungszeiten: Di. u. Do. 15.00 – 19.00 Uhr
 Sprechzeiten d. Pfarrers: Di. u. Do. 11.00 – 12.00 u. 15.00 – 17.00 Uhr und nach Vereinbarung. Montags hat Pfr. Mate seinen freien Tag – das Pfarrbüro ist geschlossen. *Andrea Greiner, Pfarrbüro*

KINDER- UND JUGENDNACHRICHTEN

Kita-Wachtelnest Wachenheim



St. Martinsumzug in Wachenheim – ein gemeinsames Fest
 Der Kita Wachtelnest und der evangelischen Kita Wachenheim

In Wachenheim wurde das traditionelle St. Martinsfest in diesem Jahr von der Kita Wachtelnest und der evangelischen Kita Wachenheim gemeinsam gefeiert. Nach einem Lied, bei dem wir eine Kerze herumreichten, begann der Laternenumzug durch Wachenheim. Mit fröhlich leuchtenden Laternen zogen die Kinder beider Kitas durch die Straßen von Wachenheim und erinnerten dabei an den heiligen Martin, der mit seiner Mantelteilung für seine Mitmenschen ein standhaftes Vorbild der Nächstenliebe war. Im Hof der evangelischen Kita führten die Kinder ein kleines St. Martinsspiel zum St. Martinslied auf. Im Anschluss an den Umzug beeindruckten die Kinder die Zuschauer auf der Bühne mit dem Lied „Lichterkinder“, das die Kinder beider Kitas in nur kurzer Zeit eingeübt hatten. Hervorzuheben ist die mu-



sikalische Begleitung durch Charlotte Becker auf der Geige sowie Tabea Luttringer, die mit ihrer Gitarre die Kinder unterstützte. Für das leibliche Wohl war bestens gesorgt: Bei Glühwein und Kinderpunsch sowie Würstchen mit Brötchen konnten sich die Gäste stärken. Für die Kinder gab es eine süße Brezel. Ein herzliches Dankeschön geht an die vielen freiwilligen Helfer aus beiden Kitas, an den Förderverein der Kita Wachtelnest für die Organisation des Festes, an die Feuerwehr für ihre Unterstützung und an Frau Heinz, die uns die Bratwürste frisch zubereitete. Ein besonderer Dank gilt auch Charlotte Becker, die spontan bereit war, die Kinder mit ihrer Geige zu begleiten. Es war ein wunderbarer Abend, der die Gemeinschaft in Wachenheim stärkte und die Kinderaugen zum Strahlen brachte.

Elke Bowie, Erzieherin Kita Wachtelnest

Kita Kunterbunt Flörsheim-Dalsheim



16 Brandschutzhelfer in der Kita Kunterbunt

Am Freitag, 29.11.2024 blieb die Kita Kunterbunt geschlossen, denn die Erzieherinnen der Einrichtung machten sich auf in die Feuerwehrrhalle nach Monsheim zum Brandschutzbeauftragten Eike Milch. Regelmäßig frischen die Erzieherinnen ihr Wissen zum Thema Brandschutz in der Kindertagesstätte auf, stellen wichtige Fragen, nehmen Anregungen mit und werden geschult im Umgang mit Gefahren, dem Feuerlöscher und der Umsetzung des Räumungskonzepts. Wussten Sie, dass es nicht empfohlen ist, einen in Brand geratenen Menschen mit einer Löschdecke zu löschen? Die Löschdecke birgt sogar zusätzliche Gefahren. Die Kleidung des Menschen heutzutage, besteht nicht, wie noch vor wenigen Jahren, aus Baumwolle. Beim Andrücken der Decke werden brennende oder glühende Stoffteile intensiv auf die Haut gepresst. Das führt zu zusätzlichen schweren Brandverletzungen. Es ist immer wieder interessant Herrn Milch bei seinen Erläuterungen zuzuhören. Danke an dieser Stelle für die Kurzweiligkeit der Schulung! Die nächste Schulung des Teams findet im Frühjahr 2025 statt. Hier wird das Team der Kita Kunterbunt das Wissen bzgl. der 1. Hilfe am Kind auffrischen und vertiefen. Alleine die Übung und die Wiederholung der Abläufe geben Sicherheit, falls es dann doch einmal brenzlich werden sollte.

Silke Bauer

Kinder- und Jugendtreff „Krabat“ in Flörsheim-Dalsheim



Liebe Kinder, Jugendliche und Eltern, der Kinder- und Jugendtreff „Krabat“ der Ortsgemeinde Flörsheim-Dalsheim im Jugendraum am Bürgerhaus (Alzeyer Str. 121) ist zu folgenden Zeiten immer vom ersten bis zum vierten Wochenende im Monat unter der Leitung von Elke Bowie geöffnet:

- Freitags von 18 - 21h: Jugendtreff
- Samstags von 9 - 12h: Kindertreff

Weitere Infos bekommt ihr hier im Amtsblatt, auf der Homepage der Ortsgemeinde unter www.floersheimdalsheim.de oder über die beiden WhatsApp-Gruppen. Viel Spaß wünscht euch *Euer Ortsbürgermeister Tobias Rohrwick*



Spontaner Besuch bei der Feuerwehr

– ein unvergesslicher Nachmittag für die Kinder des Kindertreffs Krabat
Am vergangenen Samstag erlebten 14 Kinder des Kindertreffs Krabat eine aufregende Zeit bei der benachbarten Feuerwehr. Nachdem drei der älteren Kinder die Feuerwehr besucht und dies den Kindern berichtet hatten, waren diese nicht mehr zu halten und wir machten uns spontan auf den Weg, die Feuerwehr zu erkunden.

Feuerwehrmann Lukas war so freundlich uns einen kleinen Ausflug in die Welt der Feuerwehr zu ermöglichen. Gemeinsam mit Julian vom Kindertreff, zeigten die Beiden den Kindern die verschiedenen Funktionen eines Feuerwehrautos.

Einen herzlichen Dank an Feuerwehrmann Lukas, der den Kindern diese spannende Erfahrung ermöglichte und geduldig alle Fragen beantwortete. Ebenso Dank an Julian, der seinen Spielgefährten viele Geheimnisse eines Feuerwehrautos nahebrachte.

Der Nachmittag wurde mit fröhlichen Spielen fortgesetzt. Eine leckere Überraschung bereiteten in der Zeit zwei Kinder vor. Sie hatten Quarkbällchen gebacken, die zusammen mit Kinderpunsch zum Abschluss serviert wurden. In geselliger Runde ließen alle den schönen Nachmittag ausklingen. Einen großen Dank an die Feuerwehr Flörsheim-Dalsheim für die Gastfreundschaft.

Elke Bowie, Krabat Kinder- und Jugendtreff Flörsheim-Dalsheim

Kinder- und Jugendtreff
Monsheim (OT Kriegsheim), Offstein



Kindertreff im Mehrgenerationenhaus

Mittwochs 16 – 18 Uhr Kindertreff (ab 6 Jahre)
Donnerstags 16 – 18 Uhr Kindertreff (ab 6 Jahre)

Jugendtreff im Mehrgenerationenhaus

Der Jugendtreff im Mehrgenerationenhaus Monsheim findet aktuell nur nach Absprache statt. Wer den nächsten Termin erfahren und dazu kommen möchte, meldet sich bitte telefonisch oder per WhatsApp bei mir.
Susan Mennel, Mobil: 0176 70065094

Kindertreff in Offstein Ev. Gemeindehaus, Kindergartenstr. 4
montags 16 – 18 Uhr Kindertreff (ab 6 Jahren)

Ansprechpart. ist Susan Mennel, tel. auch außerh. d. Öffnungszeiten unter 06243 / 6165 zu erreichen od. p. E-Mail: mgh.monsheim@ekhn.de
Sprechstunden nach Vereinbarung. *Susan Mennel, Jugendpflegerin*

Little Flö-Da's – Der Krabbeltreff
in Flörsheim-Dalsheim



Immer montags von 10.00 bis 11.00 Uhr
im Nebenraum des Bürgerhauses od. nach Absprache
Absprache über die WhatsApp-Gruppe „Little Flö-Da's“
Kontakt über 0170-80 10 216 oder per Mail an
krabbelgruppe@floersheimdalsheim.de

Vereinsnachrichten

Nachrichten und Mitteilungen von
Vereinen und Verbänden der VG-Monsheim

ÜBERÖRTLICH

Imkerverein
Bienenfreunde Wonnegau e.V.



Imkervereine bitten erneut um Hilfe:
Nester der Asiatischen Hornisse melden!

Jetzt wo die Bäume das Laub verlieren, ist eine gute Zeit, die Nester der Vespa Velutina, besser bekannt als Asiatische Hornisse, leichter zu finden. Die Imkervereine in unserer Region rufen die Bevölkerung dazu auf, aufmerksam zu sein und mögliche Nester zu melden. Diese invasive Art stellt nicht nur eine Bedrohung für die heimischen Insekten dar, sondern kann auch für Menschen gefährlich werden. Die Asiatische Hornisse in vor allem durch ihre Größe und das charakteristische Aussehen leicht zu erkennen. Ihre Nester befinden sich häufig in hohen Bäumen oder versteckt in Strukturen wie Scheunen oder Dachböden. Die Imkervereine bitten alle Bürgerinnen und Bürger, beim Entdecken eines Hornissennestes sofort zu handeln und dieses zu melden. Es ist jedoch wichtig, keinesfalls selbst Hand anzulegen, da die Hornissen sehr aggressiv werden können, wenn sie sich bedroht fühlen. Die Meldung kann über die Plattform „Artenfinder“ der SGD erfolgen (<https://artenfinder.rlp.de/meldeaufrufasiatischehornisse>) oder direkt an ihren örtlichen Imkerverein. Die Imker sind entsprechend geschult und vernetzt und veranlassen alles Weitere. Ihre Unterstützung ist entscheidend, um die Ausbreitung der Asiatischen Hornisse zu stoppen und die heimische Fauna zu schützen. „Gemeinsam können wir einen wichtigen Beitrag zum Schutz unserer Bienen und er Biodiversität leisten“, so ein Sprecher des Imkervereins Bienenfreunde Wonnegau e.V. „Wir danken allen, die sich aktiv an der Meldung von Nestern beteiligen.“ Bitte helfen Sie mit, die Natur zu schützen und melden Sie verdächtige Nester umgehend. Ihre Aufmerksamkeit kann einen großen Unterschied machen. **Vorstand Bienenfreunde Wonnegau e.V.**

FLÖRSHEIM-DALSHEIM

Landfrauen Flörsheim-Dalsheim



Liebe Landfrauen und Flörsheim-Dalsheimer,
hier einige Termine in Kürze für die nächsten 4 Wochen:
Montag, 9. November, 15.00 Uhr, Jahresabschluss des **Spaziertreffs** im „Grünen Salon“ des Bürgerhauses mit Kaffee und weihnachtlichem Gebäck von Allen.

Sonntag, 15. Dezember, 16.00 Uhr, laden wir zum weihnachtlichen „**Landfrauenzauber**“ auf dem Weedenplatz zum Glühweinumtrunk, Punsch, deftigem und süßem Imbiss ein. Alle Spendeneinnahmen an diesem Nachmittag werden dem Kinderheim in Worms zu Gute kommen. Wir bitten alle Besucher eine eigene Tasse mitzubringen.

Freitag, 3. Januar, 17.00 Uhr, Einladung an alle Mitglieder mit Familie zur **Fackelwanderung** mit warmen Umtrunk. Wir wollen uns „Auf dem Römer“, im Ortsteil Dalsheim, um 17 Uhr, treffen. Bitte bei Birgit Jost anmelden.

Donnerstag, 9. Januar, 19.00 Uhr, beginnt die Tanzgruppe wieder mit den Proben zu einem französischen Reigen. Wir freuen uns auf neue Tänzerinnen. Bitte bei Karin Henn (06243 / 5906) melden.

Sonntag, 12. Januar, 11.00 Uhr, Einladung an alle Mitglieder zum Neujahrsempfang. Bitte bei Birgit Jost (06243 / 903195) anmelden und das Gedeck nicht vergessen.

Samstag, 25. Januar, bitte nicht vergessen! Da ist der Anmeldeschluss für die geplante **Hamburgfahrt** vom 15. - 18. Mai 2025. Die Fahrt kostet pro Mitglied 535,00 € und für Nichtmitglieder 550,00 €/Pers.(d.h. für Freunde, Bekannte, Ehemänner und alle, die gerne mitfahren möchten). Anmeldungen und weitere Infos sind ab sofort telefonisch bei Birgit Jost (06243 / 903195) möglich.

Samstag, 22. Februar, findet der alljährliche Fastnachtsumzug statt, wo wir traditionell immer teilnehmen. Wer hat Lust und Zeit am Umzug mitzugehen? Bitte bei Karin Henn melden. Nichtmitglieder (Frauen und Männer) sind immer herzlich willkommen an unseren Veranstaltungen teilzunehmen, außer wir schreiben dazu, dass sie nur für Mitglieder sind. Wir wünschen Ihnen Allen eine schöne Adventszeit.

Ihr Landfrauenverein Flörsheim-Dalsheim; Für den Vorstand: i.A. Karin Henn

Kaffee, Kuchen, Schorle – das Bürgercafé in Flö-Da



Liebe Bürgerinnen und Bürger, die Aktiven der IG Bürgercafé laden Sie recht herzlich ein zu „Kaffee, Kuchen, Schorle“.

Wann? am Freitag, den 13. Dezember 2024 ab 15:00h – Einlass ab 14:45h!
Wo? im Saal des Bürgerhauses

Die IG Bürgercafé möchte am 13. Dezember eine kleine Weihnachtsfeier mit ihren Gästen gestalten.

Es sind kleine Gedichte und ein Musikbeitrag geplant.

Auch wie im letzten Jahr wollen wir gemeinsam mit den Gästen einige bekannte Weihnachtslieder singen. Nach Ende der letzten Veranstaltung im Jahr 2024 wollen wir noch gemütlich beisammen sitzen bleiben und den gespendeten Glühwein verkosten.

Dazu können auch Gäste, die nicht regelmäßig zum Bürgercafé kommen, gerne hereinschnuppern. Die Veranstaltung soll von 15.00 bis 18.00 Uhr dauern.

Freuen würde sich das Helferteam über kleine Plätzchenspenden der Gäste für diese Weihnachtsveranstaltung.

Zum Schluss möchte sich das Team noch für die ganzjährigen Kuchen- und Kaffeespends sowie die großzügigen Weinspenden unserer ortsansässigen Winzer herzlich bedanken.

Gerne freuen wir uns auch über Kuchenspenden!

Kontaktieren Sie uns gerne per Mail an buergercafe@floersheimdalsheim.de oder telefonisch / per WhatsApp an 0170 - 8010216.

Frohe Weihnachten und ein gutes Neues Jahr wünscht

Ihr Helferteam der IG Bürgercafé

IG Fastnacht Flörsheim-Dalsheim



Adventsfenster der IG Fastnacht und Kartenvorverkauf

Starten Sie mit uns in die festliche Adventszeit! **Am 15. Dezember um 16:11 Uhr** öffnen wir in der Augenwaide unser Adventsfenster der IG Fastnacht. Erleben Sie einen stimmungsvollen Nachmittag mit festlicher Atmosphäre und einem ersten Vorgeschmack auf die kommende Fastnachtszeit. Zusätzlich können Sie an diesem Tag bereits Tickets für die Fastnachtsitzung im Kartenvorverkauf sichern – die Nachfrage ist groß, also lassen Sie sich diese Gelegenheit nicht entgehen!

Kommen Sie vorbei, genießen Sie die Vorfreude und starten Sie gemeinsam mit uns in eine unvergessliche Adventszeit!

Wann: 15. Dezember, 16:11 Uhr

Wo: Augenwaide

Wir freuen uns auf Sie! *IG Fastnacht Flörsheim-Dalsheim, i.a. Lukas Hess*

Vereinsring Flörsheim-Dalsheim

www.vereinsring.net



Hört Hört ... Herold Heinz vom Fleckenmuerfest hat Euch heute über eine neue Ärain der Geschichte unseres Vereinsrings zu berichten:

Frank Sagadin, Hauptinitiator zur Gründung unseres örtlichen Vereinsrings am 21. April 2011 und seitdem – mit kurzer Unterbrechung – erster Vorsitzender, hat sich dazu entschlossen, sein Amt nicht mehr auszuüben und in jüngere Hände zu legen.

Frank bleibt aber weiterhin als Beisitzer im Vorstand. Damit hält er dem Ver-



einsring nach wie vor die Treue und unterstützt auch zukünftig dessen Aktivitäten. Frank ist ein Garant für Zuverlässigkeit und Loyalität. Herold Heinz sagt hier nur voller Hochachtung: „Chapeau“ – er ist ein wahrer Meister der Koordination und Teambildung.

Frank ist sehr bewußt, dass ein rechtzeitiger Wechsel im Vorstand stets sinnvoll und erstrebenswert ist, denn damit kann die nächste Generation in die Vorstandsrollen hineinwachsen und dabei auf die Erfahrungswerte der älteren zurückgreifen, die noch als Beisitzer im Vorstand aktiv sind. Dies ist eine vorausschauende gute Lösung für den Vereinsring, denn erklärtes Ziel ist es, den Vereinsring aktiv in die Zukunft zu tragen.

Und so wurde anlässlich der Jahreshauptversammlung am Dienstag, 26. November 2024, **Susann John** als die neue erste Vorsitzende des Vereinsrings gewählt. Lediglich sie und **Frank Sagadin** haben ihre Rollen getauscht, während die restlichen Vorstandsmitglieder in ihrer bisherigen Besetzung geblieben sind und die Verjüngung des Vereins noch um Bastian Henn als weiteren Beisitzer ergänzt werden konnte. Diese Beständigkeit zeigt, dass die Arbeit im Vorstand funktioniert und alle mit Freude und Elan mit dabei sind ...

Für **Frank** gab es bei dieser Jahreshauptversammlung eine ganz besondere Überraschung, geleitet von der Idee: „Unser ganzes Leben lang werden wir an unserer Leistung gemessen“, was wiederum die Vorstandsmitglieder dazu bewegte, Frank Sagadin entsprechende Bewertungen für seine geleistete Arbeit im Vereinsring in Form eines Zeugnisses auszustellen: dabei wurde Frank an den wichtigsten Kompetenzen eines Vereinsvorsitzenden, wie Empathie und Einfühlungsvermögen, Motivation, Optimismus, Organisations-talent, Entscheidungsfreude, strategische Denkweise, Führungsqualität, kommunikative Stärke, Offenheit und Teamfähigkeit gemessen. Frank wird in allen Bereichen eine hervorragende Leistung bestätigt. Herold Heinz meint: dafür gebührt ihm ein ganz besonderes Händegeklapper ...



Stabübergabe von Frank Sagadin an Susann John. (Foto: Vereinsring)

Herold Heinz wünscht der neuen ersten Vorsitzenden des Vereinsrings, Susann John, die auf die Unterstützung des restlichen Vorstandes – insbesondere durch Frank Sagadin – bauen kann, viel Glück und Erfolg auf der Basis des nun bereits seit all den Jahren erlebten gegenseitigen Vertrauens.

Herold Heinz wünscht allen Bürgerinnen und Bürgern eine schöne Vorweihnachtszeit, ein besinnliches Weihnachtsfest und einen guten Start in das neue Jahr 2025 – und bis dahin sieht man sich an den Adventsfenstern ...

Gehabt Euch wohl.

Ute Frey & Heinz Korst

TSV 1882/1921 Flörsheim-Dalsheim e.V.



Rückblick auf ein erfolgreiches Jahr der Abteilung ‚Boule‘

Es war ein erfolgreiches Jahr der Bouleabteilung des TSV Flörsheim-Dalsheim. Nachdem wir im letzten Jahr mit einer Mannschaft in die Regionalliga-Süd des PVRLP (Petanque Verband Rheinland-Pfalz) aufgestiegen waren, kamen dieses Jahr neue Erfahrungen auf uns zu. Wir spielten mit einer Mannschaft

in der Regionalliga-Süd und mit einer Mannschaft in der Bezirksliga Mitte-Süd. Unser Ziel in der Regionalliga war der Klassenerhalt. Nach neun Spieltagen konnten wir mit Platz Vier von Zehn die Liga beenden und hatten somit dieses Ziel erreicht. Es war nicht immer einfach, aber wir haben als Team zusammengehalten. Auch die zweite Mannschaft konnte sich am Ende von zehn Spieltagen an einem dritten Platz erfreuen. Hier war es spannend bis zum Ende, da die ersten drei Plätze erst am letzten Spieltag entschieden wurden.

Auch für diverse Deutschen Meisterschaften des Deutschen Petanque Verband beteiligten sich einige unserer SpielerInnen an den Qualifikationsturnieren. Zusammen mit zwei Spielern der ‚Wartbergboule Alzey‘ gelang es Rotger sogar den dritten Platz im B-Turnier der ‚Deutschen Meisterschaft 55+‘ zu erlangen.

Unser Abteilungsleiter Peter wurde zum Liga-Ende für seine zehnjährige ehrenamtliche Tätigkeit vom PVRLP geehrt. Man sieht daran wieviel Freude der Boule-Sport in unserem Verein machen kann.

Wie jedes Jahr führten wir vier Turniere für alle Boulebegeisterten auf unserem Bouleplatz am Trappenberg durch. Die Beteiligung war wie immer erfreulich und auch für 2025 sind unsere Termine geplant. Diese sind auf der Homepage des TSV unter <https://tsvfoersheimdalsheim.de/bouleturniere> zu erfahren.

Wir freuen uns über unsere neuen Mitglieder und blicken positiv auf das Jahr 2025.

Eine gesegnete Weihnachtszeit wünscht die Boule Abteilung des TSV Flörshheim-Dalsheim.
TSV Flörshheim-Dalsheim, Boule, B. Eichhorn

HOHEN-SÜLZEN

Geflügelzuchtverein 1975 e.V. Hohen-Sülzen



Geflügelschau in Hohen-Sülzen

Am 7. und 8. Dezember 2024 findet im Dorfgemeinschaftshaus in Hohen-Sülzen wieder die traditionelle Rassegeflügelschau statt. Es werden rd. 400 Tiere der verschiedensten Hühner-, Zwerghühner- und Taubenrassen gezeigt. Gemeinsam mit dem Geflügelzuchtverein 1975 Hohen-Sülzen e.V. beteiligen sich auch die Vereinigten Rassegeflügelzüchter Osthofen 1900 e.V. sowie der Rassetaubenclub Rheinhessen e.V. an dieser Schau.

Geöffnet wird am Samstag, 7.12.2024 um 9 Uhr bis 20 Uhr, am Sonntag, 8.12.2024 von 8 bis 15 Uhr. Für das leibliche Wohl wird auch wieder gesorgt. Die Aussteller und Vereinsmitglieder freuen sich über einen zahlreichen Besuch der Bevölkerung. Insbesondere für unsere Kinder ist dies wieder ein Erlebnis.

F. Kathan, GZV Hohen-Sülzen; B. Itzerodt, RTC Rheinhessen

Landfrauen Hohen-Sülzen



Spieleabend

Unser letzter Termin für 2024: 11. Dezember 2024 um 18.30 Uhr im Rathauskeller ... Unsere Termine für 2025 ... 14. Januar; 19. Februar und 12. März jeweils um 18.30 Uhr Lasst die Spiele beginnen ... Wir freuen uns auf euch ...

KlönSnack mit den Landfrauen

Wir treffen uns wieder in vertrauter Runde zum Klönen und Snacken ... am 13. Dezember von 15 bis 17 Uhr.

Wir wollen uns an diesem letzten KlönSnack im Jahr 2024 auf die kommende Weihnachtszeit einstimmen. Wir freuen uns auf euch!

Kochevent mit Frau Hartenbach

Am 30. Januar 2025 steigen wir wieder in die Kocheventserie mit Frau Hartenbach ein. Dieses Mal werden die Hülsenfrüchte näher beleuchtet und zur Verkostung aufgetischt. Wir erfahren, dass die Hülsenfrüchte viele Vitamine (vor allem Vitamin B), Ballaststoffe, Kalium, Kalzium, Zink, Magnesium, Eisen und viel Eiweiß enthalten. Seid gespannt!

Beginn 18.30 Uhr im Vorräum des DGH, ein Unkostenbeitrag wird am Veranstaltungabend erhoben.

Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlung mit Neuwahlen findet am 27. März 2025 statt.

Zu unseren Veranstaltungen sind Mitglieder und Nichtmitglieder immer herzlich willkommen! Bitte unbedingt zu den Veranstaltungen anmelden. Anmeldungen bitte per Telefon (06243) 5592 Geschäft oder per Handy 0173-5304863 (WhatsApp).

*Ihr Landfrauenverein Hohen-Sülzen
Für den Vorstand: Ute Schmitt, 1. Vorsitzende*



Bürgertreff Hohen-Sülzen

Der Bürgertreff Hohen-Sülzen wünscht allen Mitbürgern eine schöne Adventszeit und lädt heute bereits zum **Neujahrsempfang am Freitag, den 10.01. 2025 ab 19 Uhr im Rathaus ein.**
Renate Reuvers

Der letzte Bürgertreff dieses Jahres findet am 13.12. um 19 Uhr im Rathaus statt.

Wir werden den Neujahrsempfang besprechen und das Jahr gemütlich ausklingen lassen.
Renate Reuvers



TuS Hohen-Sülzen 1921 e.V.

Tischtennis

4. Kreisklasse

SG Monsheim/Kriegsheim V - TuS Hohen-Sülzen IV

6:4

K. Nasterlack, A. Wuthe, P. von Stein, U. Corell

Munter ging es hin und her. Konnten die Hausherren in Führungen gehen, glichen die Silzer den Spielstand direkt wieder aus. Deshalb hätte dieses Spiel auch ein Unentschieden verdient gehabt. Doch leider konnte man vorne, sowie hinten, 2 enge Spiele nicht für sich entscheiden, was die Silzer ohne Punkte heimfahren ließ.

3. Kreisklasse

TuS Hohen-Sülzen III - TV Mörsstadt III

4:6

C. Möller, M. Gredler, L. Loeffert, K. Golenia

Das Topspiel der 3. Kreisklasse, gegen den Tabellenführer aus Mörsstadt, startete recht unglücklich. Als man bereits 0:4 hinten lag konnte man im hinteren Paarkreuz endlich die ersten Spiele für sich entscheiden. Am Ende hat der verpasste Start den Unterschied gemacht und der silzer Dritten ihre erste sportliche Niederlage für diese Runde beschert.

Kreisoberliga

TuS Hochheim - TuS Hohen-Sülzen

3:7

T. Kronauer, S. Knorpp, M. Lelle, C. Pitzer

Ohne 1 mussten die Silzer gegen Tabellenschlusslicht Hochheim antreten. Anfangs noch recht ausgeglichen, starteten die Silzer, nach einem Zwischenstand von 3:3, dann die Schlussoffensive und konnten alle weiteren Spiele für sich entscheiden.

4. Kreisklasse

SG Alsheim/Mettenheim VII - TuS Hohen-Sülzen IV

5:5

A. Wuthe, P. von Stein, M. Frank, U. Corell

Ein Unentschieden bringt der silzer Vierten einen weiteren Punkt in der Tabelle ein. Man konnte zwar nach den Doppeln im vorderen Paarkreuz mit 3:1 in Führung gehen, musste diese aber anschließend mit 3 verlorenen Spielen wieder abgeben. Am Ende waren es die „Noppenspieler“ die das Unentschieden und den Punkt für die Silzer sicherten.

Tabellen und weitere Spielergebnisse unter:

<https://www.mytischtennis.de/clicktt/RTTVR/24-25/ligen/Worms-24-25/>

Nächste Termine:

TG Worms - TuS Hohen-Sülzen Fr. 06.12.2024, 20:00 Uhr

TuS Hohen-Sülzen II - SG Offstein/Wachenh. III Di. 10.12.2024, 20:00 Uhr (Pokal)

Michael Gredler, Abteilungsleiter

**Bitte beachten Sie den Redaktionsschluss:
montags, 17.00 Uhr**

MÖLSHEIM

TV 1884 Mölsheim e.V.



Am vergangenen Samstag durften unsere Turnerinnen bei der Feier zu „60 Jahre Eintrachthalle“ ihr Können auch einmal vor heimischen Publikum zeigen. Für die Turnerinnen war es ein besonderer Auftritt, in der Halle in der sie sonst mehrere Stunden pro Woche trainieren mit so viel Applaus belohnt zu werden.

Es war ein schöner Abend, mit viel Lob für die Turnerinnen und den Verein. Auf die nächsten 60 Jahre!

Ronja Dürkes

Heimat- und Kulturverein 1984 Mölsheim e.V.



Weihnachts Abc

Adventskalenderekappen öffnen **B**ratäpfel mit Zucker löffeln
Christbaumschmuck und mildes Licht **D**er erste Schnee weht ins Gesicht
Engelshaar ganz fein und weich **F**rost zieht über'n Gartenteich
Ganz, ganz viel Heimlichkeiten **H**undert Sachen vorbereiten
Im Schlafanzug das Haus durchsuchen **J**auchen, Lachen, Pläne reifen
Kommt das Christkind, kommt Papa **L**auter Fragen an Mama
Marzipan zu Nikolaus **N**üsse und ein Knusperhaus
Oma strickt schon seit zwei Wochen **P**apa bunte Weihnachtssocken
Qualm quillt dick aus dem Kamin **R**und Orange sind Apfelsinen
Spannend ist es jedes Jahr **T**räume darf man, was man mag
Unter Bett versteckt man dies und das **V**ieles macht am Heiligabend größ-
 ten Spass
Wenn wir Lieder singen um die Tanne springen Heiligabend wird es nett
X und **Y**psilon und **Z**ett
 (Hermann Mensing)

Gabriele Fluck

MÖRSTADT

SPD Ortsverein Mörtstadt



SPD – aktiv für Mörtstadt

Der Nikolaus kommt aufs Plätzje

Alle Kinder aufgepasst: Am Freitag, 6.12.24 kommt um 18:00 Uhr der Nikolaus aufs Plätzje und freut sich schon sehr auf euch und eure Familien. Er bringt natürlich jedem Kind etwas mit. Auch Kinderpunsch gibt es wie immer gratis. Wer es gerne deftig mag, darf sich zum Glühwein auf Brötchen mit Speißbraten oder Fleischkäse freuen. Für Süßes sorgen die Dancing Lollipops mit frischen Waffeln. Bringt, wenn möglich, bitte eigene Tassen mit. Der Nikolaus, das SPD-Team rund um Sebastian Spitznagel und die Dancing Lollipops freuen sich auf regen Besuch. Gutes Wetter ist bestellt.

SPD – aktiv für Mörtstadt / M. Kiefer

TV Mörtstadt 1863 e.V.

Tischtennisabteilung

Bezirkliga Rheinhessen Süd

TV Mörtstadt I – SG Monsheim Kriegsheim

6 - 4



Zuhause weiterhin ungeschlagen

Das Spiel zwischen der ersten Mannschaft und der SG Monsheim Kriegsheim wurde mit den Erfolgen des hinteren Paarkreuz entschieden. Heberle G./M.Laubner konnten das Doppel für sich entscheiden während Heberle H./M. Sattler nach längerer Siegesserie wieder geschlagen wurden.

Im vorderen Paarkreuz konnte Heberle G. erstmals in der Saison seine beiden Einzel gewinnen. Im zweiten Einzel gewann er knapp gegen Lankes mit 11:8 im fünften Satz. Heberle M. verlor hingegen beide Spiele wobei die Sätze sehr eng waren. Im ersten Einzel von Sattler gegen den nach Verletzung wieder genesenen Hofmann B. musste wieder der fünfte Satz entscheiden, mit dem glücklichen Ausgang für uns. M.Laubner gewann sein erstes Spiel gegen den spielstarken Hofmann M. gegen seinen zweiten Gegner Hofmann B. war aber nichts zu holen. M.Sattler konnte im letzten Einzel des Spiels den Sieg für den TVM einfahren und gewann deutlich mit 3:0 gegen Hofmann M.

TVM: G. Heberle / Laubner (1), G. Heberle (2), M. Laubner (1), M. Sattler (2)

gez. G.Heberle

3. Kreisklasse

TuS Hohen-Sülzen III - TV Mörtstadt III

4 - 6

Herbstmeister!

Nach 8 Siegen und 1 Unentschieden steht die Dritte am Ende der Vorrunde an der Tabellenspitze. Auch im letzten Spiel gegen den Zweitplatzierten konnte sich das Team (knapp) behaupten. Den Grundstein hierzu legten die zwei bravourös erspielten Doppelsiege gleich zu Beginn, wobei Peter Madla/Michael Oberle (3:2) und Arno Klemens/Angelo Colaci (3:1) hierfür ihr ganzes Können aufbieten mussten.

In den Einzeln agierten A. Klemens und A. Colaci mit großartigen Ballwechseln auf Augenhöhe, konnten aber ihre Gegner trotz der starken Leistung nicht bezwingen. Zum Glück war auf P. Madla und M. Oberle auch an diesem Abend Verlass: sie sorgten im vorderen Paarkreuz für die weiteren vier Zähler zum Sieg!

TVM: P. Madla / M. Oberle (1), A. Klemens / A. Colaci (1), P. Madla (2), M. Oberle (2), A. Klemens, A. Colaci

gez. M. Oberle

MONSHEIM

TV 1978 Monsheim e.V.



Turnschau des TV Monsheim am 7. Dezember

Am **Samstag, den 07.12.2024** findet dieses Jahr unsere Turnschau mit anschließender After-Schauturn-Party in der Rheinhessenhalle in Monsheim statt. Die einzelnen Übungsgruppen wollen mit einem bunten Programm einen Querschnitt durch ihre Übungsstunden präsentieren.

Außerdem erfolgt die Ehrung der Vereinsmeister und erfolgreichsten Turnerinnen und Turnern des Jahres 2024. Auch der Nikolaus hat sein Kommen angekündigt.

Beginn der Turnschau ist um 16 Uhr, doch schon ab 15 Uhr halten wir für sie neben Kaffee und Kuchen auch andere Speisen und Getränke bereit. Wir freuen uns auf Euren Besuch.

Weihnachtsfeiern des TV Monsheim 2024

Hiermit laden wir alle Mitglieder des TV Monsheim zu unseren diesjährigen Weihnachtsfeiern recht herzlich ein. Die Weihnachtsfeiern für die Kinder und Jugendlichen finden am **Mittwoch, den 11.12.2024** statt. Für die Kinder bis einschließlich 2. Schuljahr von 16.00 Uhr bis 17.30 Uhr und für die Kinder und Jugendlichen ab dem 3. Schuljahr von 18.00 Uhr bis 19.30 Uhr im Vereinsheim des TV Monsheim. Alle Kinder bitte Mäppchen mit Stiften und Bastelschere mit zur Weihnachtsfeier bringen, da wir wie jedes Jahr zusammen basteln wollen!

Für die Erwachsenen findet die Weihnachtsfeier am **Freitag, den 13.12.2024** um 19.00 Uhr in der Gaststätte „Zum Pokal“ statt.

Für alle Weihnachtsfeiern wird um Anmeldung bei den Übungsleitern gebeten. Besonders bei den Kindern ist eine Anmeldung wichtig, da jedes Kind neben einem kleinen Geschenk auch ein warmes Essen erhält.

Christoph Höhn, 2. Vorsitzender TV 1978 Monsheim e.V.

Sportkegelclub
1. SKC Monsheim e.V.



Tobias Kräuter spielt einen überragenden neuen Vereinsrekord der Herren

An die vergangenen zwei Siege anknüpfen. Das war das Ziel unserer Männer beim letzten Heimspiel in diesem Jahr. Zu Gast: der 1. SKC Mehlingen. Die Gäste starteten vielversprechend in die Runde, weshalb ein spannendes Spiel zu erwarten war. Diesmal durfte Pierre Schulz zusammen mit Benny Völpel ins Spiel starten. Benny sicherte sich nach 3 Sätzen den Mannschaftspunkt mit 584 Kegeln. Pierre, mit 586 Kegeln, gestaltete sein Spiel etwas spannender, erzielte jedoch auf den letzten Metern ebenfalls seinen Punkt.

Gerd Böß und Daniel Krüger hatten damit ein kleines Polster, auf das es nun aufzubauen galt. Im Mittelpaar behielten die Gäste in beiden Duellen die Nase stets etwas weiter vorn und erspielten beide Mannschaftspunkte. Auch das kleine Polster schwand. Daniel mit 567 Kegeln und Gerd mit 545 Kegeln übergaben dem Schlusspaar einen nicht erwähnenswerten Vorsprung von +1 Kegel.

Sebastian Klonner und Tobias Kräuter standen also vor einem komplett offenen Spielausgang. Sebastian machte mit 568 Kegeln ein solides Spiel und musste seinen Punkt ganz knapp an seinen Gegner abgeben. Tobias hingegen zauberte einen Neuner nach dem Anderen auf die Bahn. Nicht nur in die Vollen zeigte er sein Können, auch im Abräumen wusste er zu überzeugen. Ganz knapp am Bahnrekord vorbei, erspielte Tobias eine neue persönliche Bestleistung von 661 Kegeln, mit sehr starken 255 Kegeln ins Räumen. Damit steht auch ein neuer Vereinsrekord der Herren. Mit diesem Wahnsinnsergebnis sicherten sich die Monsheimer am Ende den Sieg. Das Spiel endete mit 3511:3327 Kegeln und 5:3 MP für Monsheim.



Tobias spielt mit 661 Kegeln nicht nur PB sondern auch Vereinsrekord.

Unsere Mädels erlebten am Sonntag eine absolut vermeidbare Niederlage gegen den KSC Mörfelden. Bisher ist es den Damen noch nicht gelungen, ihr Potenzial auf den heimischen Bahnen zu zeigen. Da dies jedoch das letzte Heimspiel in diesem Jahr war, sind wir uns sicher, dass es im nächsten Jahr wieder besser läuft und wir dann an die guten Ergebnisse der letzten Runde anknüpfen können. Es spielten Dana Klonner 552, 0 MP; Daniel Olson 529, 1MP; Franziska Weil 551, 1MP; Julia Jöhnk 544, 0MP; Nina Lipka 524, 0MP; Yvonne Haußmann 521, 1MP. Damit endete das Spiel für die Gäste aus Mörfelden mit 3221:3278 Kegeln und 3:5 Mannschaftspunkten.

2. DKBC vs. BSG Giuliani 3187:3189 Kegeln und 2:6 MP
 ESV Pirmasens vs. 3. DKBC 2973:3124 Kegel und 1:7 MP
 2. DKBC Damen vs. TS Rodalben 3078:2862 Kegeln und 7:1 MP für Monsheim.
Julia Breyvogel

SG Monsheim-Kriegsheim



SG II (1. Kreisklasse): 5:5-Remis beim TTV Rheindürkheim IV

Der Start ins Spiel war mit zwei gewonnenen Doppeln optimal (Hendrik Mattes/Stefan Merkel 3:1 und Jürgen Müller/Göran Müller 3:2). Im ersten Einzel unterlag Stefan 0:3, Hendrik war mit 3:0 obenauf. Das hintere Paarkreuz mit Jürgen und Göran hatte jeweils mit 2:3 das Nachsehen. In einem wahren Krimi holte Hendrik mit einem 3:2 den vierten Punkt für die Mokris. Anschließend gab Stefan sein Spiel mit 1:3 ab. Mit einem weiteren Krimi-Sieg von Jürgen war schon mal ein Punkt für die Mannschaft sicher. Göran war im Anschluss mit 1:3 bedient.

SG III (2. Kreisklasse): 1:9-Klatsche bei TG Worms III

Eigentlich hatte man sich das beim punktlosen Tabellenletzten trotz zweifacher Ersatzstellung anders vorgestellt. Beide Doppel (Göran Müller/Karl-Heinz Nischwitz und Marco Hofmann/Hans Lutz) wurden mit 0:3 abgegeben. Marco, Göran und Kalle unterlagen im ersten Einzel jeweils mit 1:3, Hans mit 2:3. Somit stand die Niederlage schon fest. Göran zog in seinem zweiten Einzel mit 2:3 den Kürzeren. Einzig Marco konnte mit einem 3:1-Sieg für „die Dridd“ punkten. Nach den beiden 0:3-Niederlagen von Hans und Kalle war die Partie beendet.

SGIV (3. Kreisklasse):

Wichtiger 7:3-Heimsieg gegen TTC Worms-Horchheim V

Unentschieden ging es aus den Doppeln. Hans Lutz und Bernd Horn unterlagen 0:3 (drei Sätze in der Verlängerung). Guido Röhrenbeck und Karl-Heinz Nischwitz gewannen 3:0. Im ersten Einzel unterlag Hans mit 0:3, Guido war 3:0-Sieger. Das hintere Paarkreuz brachte die Mokris erstmals in Front. Kalle gewann 3:0, Bernd 3:1. Hans stand in seinem zweiten Einzel zwar an der Platte, aber neben sich und verlor glatt mit 0:3. Guido brachte auch sein zweites Einzel mit 3:0 nach Hause. Kalle und Bernd ließen im hinteren Paarkreuz nichts mehr anbrennen und gewannen 3:1 bzw. 3:0.

SG V (4. Kreisklasse): 3:7-Niederlage gegen TTV Rheindürkheim V

Das Doppel Frank Weinlich/Bernd Horn startete mit einem 3:1-Sieg in die Partie, während Josef Denschlag/Andreas Katins glatt mit 0:3 unterlagen. Frank machte in seinem ersten Einzel ein gutes Spiel, war aber im entscheidenden fünften Satz unterlegen. Bernd hatte mit 1:3 das Nachsehen. Im hinteren Paarkreuz konnte Andreas mit einem 3:0-Erfolg auf 2:3 für seine Mannschaft verkürzen. Durch die anschließende 0:3-Niederlage von Jürgen war der alte Abstand wieder hergestellt. Den zweiten Einzel-Durchgang eröffnete Frank mit einem wahren Krimi. Die letzten drei Sätze gingen in die Verlängerung, mit dem besseren Ende für ihn. Die weiteren drei Einzel (Bernd 1:3, Andreas 2:3 und Jürgen 0:3) gingen nacheinander an die Gäste.

Guido Röhrenbeck

OFFSTEIN

Förderkreis
„Kita am Engelsberg“



Einladung zum Adventsfenster des Förderkreises

Alle Jahre wieder, laden wir euch herzlich zu unserem Adventsfenster am 2. Advent ein.

Am Sonntag, den 08.12.2024 heißen wir euch in der Zeit von 17:30 – 19:00 Uhr in der Johann-Peter-Schneider-Straße 1 (Evangelischer Kindergarten „Am Engelsberg“) willkommen, um gemeinsam die besinnliche Vorweihnachtszeit zu genießen.

Auch dieses Jahr haben unsere Kita-Kinder mit viel Kreativität einen wunderschönen Wunschbaum gestaltet. Dort könnt ihr einen Wunsch auswählen und erfüllen – eine besondere Gelegenheit, die Weihnachtsfreude zu teilen und Kinderherzen zum Strahlen zu bringen.

Doch nicht nur die Kinder, sondern auch die Gemeinschaft stehen an diesem Abend im Mittelpunkt. Bei Glühwein, Kinderpunsch, frisch gebackenen Waffeln und netten Gesprächen möchten wir mit euch einen Moment der Ruhe, Wärme und des Miteinanders erleben.

Lasst uns gemeinsam die Vorfreude auf Weihnachten spüren und diese besondere Zeit miteinander teilen.

Wir freuen uns sehr auf euch!

Das Förderkreis-Team

Jugendfeuerwehr Offstein



Adventsfenster Jugendfeuerwehr

Die Jugendfeuerwehr Offstein lädt Sie herzlich zu unserem Adventsfenster im Feuerwehrhaus Offstein ein. Am **Freitag, den 06. Dezember, um 17:30 Uhr** möchten wir gemeinsam mit Ihnen die besinnliche Adventszeit feiern und freuen uns darauf, den Nikolaus bei uns begrüßen zu dürfen. Für euer leibliches Wohl ist bestens gesorgt.

Bitte denken Sie daran, Ihre Tassen mitzubringen.

Jugendfeuerwehr Offstein (Laura Schmidt Jugendwart)

MGV Liederkranz 1856 Offstein e.V.



Mitteilung des MGV Liederkranz 1856 Offstein

Für alle Liebhaber des Chorgesangs!

Der Pop und Gospelchor SingApur des MGV Liederkranz 1856 Offstein singt in diesem Jahr auf Einladung des Kultur und Tourismusvereins Bockenheim am **Sonntag, 15. Dezember** in der Lambertuskirche Bockenheim Besinnliches, Weihnachtliches sowie bekannte Songs.

Beginn ist um 18:00 Uhr, der Eintritt frei, aber über Ihre Spende freut sich der Chor.

I. Hamm

Heimatverein Offstein e.V.

www.heimatverein-offstein.de



Offsteiner Adventsfenster-Aktion 2024 – noch mit Lücken

Im letzten Jahr hatte Offstein an jedem Tag im Advent ein Adventsfenster. In diesem Jahr gibt es aktuell noch ein paar Lücken. Es wäre toll, wenn wir die noch schließen könnten.

Entgegen der ersten Informationen benötigen Adventsfenster, an denen kein Entgelt erhoben wird, **keine Gestattung und es fallen somit auch keine Verwaltungsgebühren an** (s. Klarstellung der Ordnungsbehörde im Amtsblatt vom 22.11.2024). Es gibt also keinen Grund für Zurückhaltung – **machen Sie noch mit**, Kinder und Erwachsene freuen sich über jedes weitere Fenster!

Auch „stille Fenster“ ohne Zeremonie sind möglich. Sie müssen auch keine Kinder in Kita

oder Grundschule haben, um teilzunehmen. Jeder kann sich beteiligen.

Eine Übersicht über alle Fenster und die noch freien Termine finden Sie auf der Homepage des Heimatvereins <https://heimatverein-offstein.de/offsteiner-adventsfenster-2024>. Dort können Sie sich auch gleich anmelden. Für weitere Informationen und telefonische Anmeldung wenden Sie sich bitte an Cilia Klein (Tel. 0176/24818052 oder per Email ciliaklein@web.de).

Cilia Klein und Rolf Hoffmann, Heimatverein Offstein



Lightshy – Latin-Musik im Heimatmuseum Offstein

Vor einem ausverkauften Haus begrüßte das Team FreitagInKultur im Heimatmuseum Offstein die erfolgreiche Wormser Band Lightshy. An diesem Abend präsentierten sie als Sextett sowohl Coversongs als auch Eigenkompositionen und verwandelten das Museum für ein paar Stunden in einen Ort, an dem neben Alltagsgegenständen aus vergangenen Zeiten auch Salsa und Cha-Cha-Cha zuhause sind.

Effektvolle Beleuchtung und kleine Videosequenzen aus dem kubanischen Alltag auf einer großen Leinwand setzten die Musik der Band gekonnt in Szene und trugen zu einer entspannten Atmosphäre bei. Die Gäste, darunter



auch eine Fangemeinde aus Hohen-Sülzen, fühlten sich nach Südamerika versetzt und waren eingeladen, mit den Hüften zu wippen und das Tanzbein zu schwingen. In den Pausen konnte man sich an der Cocktailbar verwöhnen lassen. Von der Spielfreude der Band ließ sich das Publikum teilweise zu tänzerischen Höchstleistungen hinreißen und genoss gut gelaunt den Abend. Hiermit geht ein herzliches Dankeschön an ALLE, die zum Gelingen dieses außergewöhnlichen Abends beigetragen haben!

Weitere Veranstaltungen im Heimatmuseum Offstein für das kommende Jahr sind bereits in Planung. Lassen Sie sich überraschen!

Darauf freuen sich

Andrea, Annette und Rita – FreitagInKultur – Heimatverein Offstein e.V.

SONSTIGE NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN & MITTEILUNGEN

Jan Metzler

Mitglied des Deutschen Bundestages (MdB)

Nächste Bürgersprechstunden von MdB Jan Metzler

Der Bundestagsabgeordnete Jan Metzler lädt ein zu seinen nächsten Bürgersprechstunden im November. Diese finden statt

- in Worms am **Montag, 9. Dezember**, im Bürgerbüro, Weckerlingplatz 1, von 14.30 bis 16.30 Uhr und
- in Alzey am **Donnerstag, 12. Dezember**, von 14.30 bis 16.30 Uhr, im Bürgerbüro, St.-Georgen-Straße 50.

Eine Anmeldung ist notwendig unter Telefon 030-227-72179, per Mail jan.metzler@bundestag.de, oder online unter www.janmetzler.de/sprechstunde.

Jens Kowalski

MUSIKSCHULE DES LANDKREISES ALZEY-WORMS

Adventskonzert der Kreismusikschule – Happy Christmas!

Die Kreismusikschule lädt herzlich zum diesjährigen Adventskonzert unter dem Motto „Happy Christmas!“ ein. Dabei wird es nicht nur besinnlich, sondern auch ausgelassen und beschwingt. Ensembles, Orchester und Einzelschüler*innen werden die Mensa der Gymnasien zum Klingen bringen. Ein Highlight unter vielen wird dabei die Aufführung des musikalischen Märchens „Peter und der Wolf“ – nicht nur für Kinder! Erzählt wird die Geschichte von keinem geringeren als Landrat Heiko Sippel! Wir wünschen eine fröhliche Adventszeit!

Sa, 7.12., 17:00, Mensa der Gymnasien, Frankenstr 17, 55232 Alzey

Eintritt frei!

www.kms-alzey-worms.de

Sebastian Kraus, Musikschule des Landkreises Alzey-Worms

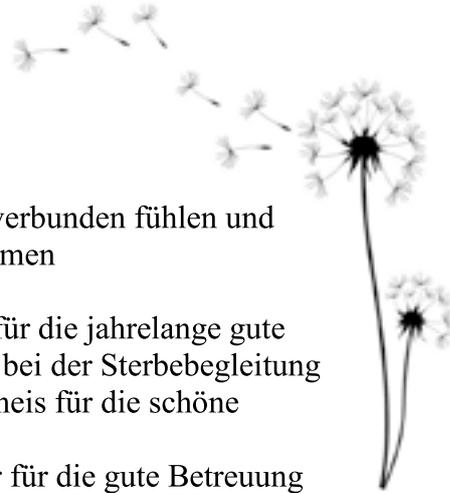
Traueranzeigen & Danksagungen

Ursula Thiel

* 06.01.1940 † 12.09.2024

Danke...

- ... sagen wir allen, die sich mit uns verbunden fühlen und gemeinsam mit uns Abschied nahmen
- ... für die vielen Aufmerksamkeiten
- ... an Frau Dr. Seifert und ihr Team für die jahrelange gute Betreuung und die Unterstützung bei der Sterbebegleitung
- ... an Volker Hudel und Ruth Schultheis für die schöne Gestaltung der Trauerfeier
- ... an das Bestattungsinstitut Schäfer für die gute Betreuung



**Im Namen aller Angehörigen
Regina und Anja**

Vorsorge heißt: Selbst bestimmen, Notwendiges regeln, Angehörige entlasten

Familienbetrieb seit 1925

BESTATTUNGEN
Schäfer

IHR FACHBERATER IM TRAUFALL, VORSORGEGERÄCHE

www.schaefer-bestattungen.net

Schäfer Bestattungen
Kreuzhohlstraße 9
67592 Flörsheim-Dalsheim

06243/905276

- Große Auswahl an Särgen und Urnen
- Überführung im eigenen Bestattungsfahrzeug
- Beratung auf Wunsch im Trauerhaus
- Erledigung sämtlicher Formalitäten

Erd- Feuer- und Seebestattungen
Vorsorgeverträge

FRANKGMBH
Natursteine Grabmale

Pipinstr. 2a
67549 Worms
Tel.: 06241 - 75412

Hauptstr. 1c
67133 Maxdorf
Tel.: 06237- 9163360

E-Mail: info@franknatursteine.de

www.mainzer-hospiz.de

Mobile – Der ambulante Kinder- und Jugendhospizdienst



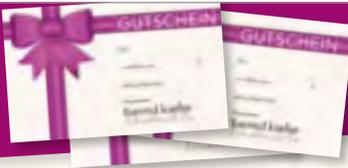
©Innovafamilie



Unterstützung und Begleitung
lebensverkürzend erkrankter Kinder,
Jugendlicher und deren Familien.

Kontakt: Weißliliegasse 10, 55116 Mainz, 06131-235531 – **Spenden:** Mainzer Volksbank, IBAN DE19 5519 0000 0002 2100 11

**Weihnachten?
Oder Geburtstag?**



**Sie suchen das ideale Geschenk?
Unsere Gutscheine kommen immer gut an!**

Ihr Friseurteam **bernd kiefer** Inh. Susanne Lippold
STRUWWELPETER Kreuzhohlstraße 8
 Meisterbetrieb der Friseurinnung Rheinhessen Flörsheim-Dalsheim
Tel. 0 62 43 - 58 80

Di. - Fr. 8 - 12 Uhr + 13.30 - 18 Uhr | Sa. 8 - 13.30 Uhr | Mo. n. Vereinbarung
 Termin online buchen unter www.struwwelpeter.net

WEIHNACHTSZEIT Adventssamstage voller
BEI Weihnachtszauber:
SCHMITTS Genießt hausgemachten
 Glühwein, erlesene Weine und
 liebevolle Spezialitäten aus der
 Winzerküche - der perfekte
 Vorgeschmack auf die Festtage!

**Wir freuen uns auf Euch!
 Eure Winzerfamilie Schmitt**

jeden Samstag im Dezember ab 16 Uhr
 Untere Bockenheimer Str. 3 · Hohen-Sülzen




**Friseur
Pimpampel**
 aus Mölsheim
 wünscht allen schöne und
 besinnliche Feiertage

Termine: Tel. 0 62 43 - 9 07 87 82
 Mobil 0170 - 6 74 36 73
www.friseur-pimpampel.de

KRANKENGYMNASTIK
 KRANKENGYMNAST
 PHYSIOTHERAPEUT
TILL HOLL
 Alzeyer Str. 123 a · Flörsheim-Dalsheim
Tel. (0 62 43) 77 13

AMTSBLATT
 DER VERBANDSGEMEINDE MONSHEIM

Anzeigenannahme
 Tel. (0 62 43) 90 31 43
 Fax (0 62 43) 90 31 44
anzeigen@vg-amtsblatt.de

Wir geben Ihrem Haus ein Gesicht

**Verputz- & Stuckateurbetrieb
Matthias Springer**

Wir führen aus:
 - Innen- & Außenputz
 - Fassadenanstriche
 - Malerarbeiten
 - Wärmedämmung
 - Trockenbau
 - Altbausanierung



Im Striegel 19
 67591 Hohen-Sülzen
 Telefon 06243 - 4574862
 Telefax 06243 - 4574863
info@stuckateur-worms.de
www.stuckateur-worms.de

Ihr **Kundendienst**
 für

- Waschmaschinen
- Trockner
- Geschirrspüler
- Kühlgeräte
- Elektroherde

Maber TECHNO SERVICE

Fahrtkostenpauschale 5,- EUR
 Ersatzteilannahme · www.elektrohaber.com
Worms · Scheidtstr. 9 · Mo. - Fr. von 8 - 18 Uhr · Tel. 0 62 41 - 27 199



Stellenangebote

Wir suchen für unseren 2-Pers.-Privathaushalt (EFH)
 in Mörstadt z. nächstmöglichen Zeitpunkt eine

Reinigungskraft
 (alle 2 Wochen ca. 3 - 4 h).

Näheres gerne per Telefon 0174 - 960 93 40



ETL | Korb & Carle
 GmbH Steuerberatungsgesellschaft

Wir sind eine mittelständische Steuerberatungskanzlei mit Sitz in Worms. Lernen Sie uns kennen und bereichern Sie unser Team in der Abteilung Lohn/Personal als

Lohn- und Gehaltsbuchhalter (m/w/d)

IHRE TÄTIGKEITSSCHWERPUNKTE

- Termingerechte Vorbereitung und Durchführung der Lohn- und Gehaltsabrechnungen inkl. des dazugehörigen Melde-, Berichts- und Bescheinigungswesens
- Erstellung und Pflege der Personalakten und Prozesse

IHR PROFIL

- Kaufmännische Berufsausbildung mit mehrjähriger Berufserfahrung im Bereich Lohn- und Gehaltsabrechnungen
- Fundierte Kenntnisse im Lohnsteuer- und Sozialversicherungsrecht, Erfahrung mit Addison-Lohn ist wünschenswert, sicherer Umgang mit MS-Office
- Teamfähigkeit und Flexibilität sowie gute schriftliche und sprachliche Ausdrucksweise

WIR BIETEN IHNEN

- Vollzeitstelle (auch Teilzeit möglich)
- Interessante und verantwortungsvolle Aufgaben in einem innovativen Geschäftsumfeld
- Selbstständiges Arbeiten
- Ein kollegiales Team und eine angenehme Arbeitsatmosphäre

Vertrauen und Respekt prägen die Zusammenarbeit im Team und mit den Mandanten. Eine gründliche Einarbeitung und kollegiale Unterstützung sind die Basis für Ihre berufliche Weiterentwicklung.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann senden Sie uns bitte Ihre vollständige Bewerbung unter Angabe der Gehaltsvorstellung und des frühestmöglichen Eintrittstermins persönlich oder per E-Mail zu Händen Herrn Steuerberater Andrew Carle.

ETL | Korb & Carle Alzeyer Str. 39 · 67549 Worms
 GmbH Steuerberatungsgesellschaft E-Mail: a.carle@steuerbuero-korb.de
 Telefon: 0 62 41 - 4 80 38 10

Ungesunde Wechselwirkungen

Ratgeber Gesundheit: So hängen Mundgesundheit und Diabetes zusammen



Foto: DJD/www.tepe.com

(DJD). Von der Stoffwechselerkrankung Diabetes sind in Deutschland circa 9 Millionen Menschen betroffen – Tendenz steigend und mit vermutlich hoher Dunkelziffer. Was viele nicht wissen: Die „Zuckerkrankheit“ hängt eng mit der Mundgesundheit zusammen, deshalb ist eine umfassende Zahnpflege und Vorsorge für Diabetiker unerlässlich. Parodontitis, eine entzündliche Erkrankung des Zahnhalteapparates und Diabetes mellitus können sich Studien zufolge gegenseitig beeinflussen und sogar verstärken. Diabetiker haben ein dreifach höheres Risiko, an Parodontitis zu erkranken, sprechen schlechter auf die Therapie an und der Verlauf der Zahnbettentzündung kann schneller voranschreiten. Ein Grund dafür ist, dass das Gewebe, also etwa das Zahnfleisch, bei der Stoffwechselerkrankung schlechter durchblutet wird und Bakterien so leichteres Spiel haben. Zugleich kann eine unbehandelte Parodontitis den Diabetes negativ beeinflussen, die Einstellung des Blutzuckers erschweren und zu seinem Anstieg führen. Diabetische Folgeerkrankungen, etwa an Augen, Nieren, Nerven und am Herzen, werden somit durch eine Parodontitis begünstigt. Die gute Nachricht: Eine effektive Behandlung der Parodontitis verbessert nicht nur die lokalen Symptome, sondern kann ebenso den Status des Diabetes positiv beeinflussen und seine Einstellbarkeit erleichtern.

Um das Risiko für Karies und entzündliche Erkrankungen zu reduzieren, ist eine regelmäßige und gründliche Reinigung von Zähnen und Zahnzwischenräumen nicht nur für Diabetiker unverzichtbar. Zweimaliges sorgfältiges Zähneputzen am Tag ist die Basis einer guten Mundhygiene. Bakterielle Plaque, ein Risikofaktor für Karies und Zahnfleischentzündungen, kann so effektiv entfernt werden – aber nur auf ungefähr 60 Prozent der Zahnoberfläche. Die restlichen 40 Prozent, die Zahnzwischenräume, erreicht die Zahnbürste nicht. Für ihre Reinigung sorgen Interdentalbürsten, etwa vom schwedischen Zahnpflegespezialisten TePe. Sie sind auch als besonders weiche Variante für empfindliches Zahnfleisch erhältlich und ermöglichen eine sanfte Reinigung. Für die Rei-

nigung enger Zahnzwischenräume, in die selbst die kleinste Interdentaltbürste nicht hineinpasst, bietet sich die Zahnseide Dental Floss an. Zahnpfleger-Profis empfehlen, die

Zahnzwischenraumreinigung in die tägliche Morgen- oder Abendroutine einzubinden. Unter www.tepe.com gibt es mehr Infos zu einer guten Zahnhygiene.

www.kuttler-pflege.de

Krankenpflege & Betreuung

Kuttler

Familienbetrieb seit 1999

Seit 25 Jahren Ihr zuverlässiger

PFLEGEDIENST

in der VG Monsheim



☎ 06243 / 90 38 31
info@kuttler-pflege.de
 Bertolt-Brecht-Weg 1
 Flörsheim-Dalsheim

www.kuttler-pflege.de

MarBea Pflegedienst GmbH

„Dem Alter Leben geben!“

- Häusliche Krankenpflege
- Behandlungspflege • Fußpflege • Hauswirtschaft

Beate Biegi-Franz · Vertragspartner der Kranken- und Pflegekassen

Tel. (0 62 47) 2 71 33 79

www.marbea-pflege.de • Zellertalstraße 8 • 67551 Worms



Auch wenn die Welt verrückt spielt. Wir sind für Sie da!

Ambulante Pflege - Tagespflege
Hausnotruf - Essen auf Rädern

Jetzt informieren unter
Tel.: 06241 / 978790

www.asb-worms.de

Wir helfen hier und jetzt.





Der COLT

Fahrzeug-Angebote - direkt zum Mitnehmen:



SIE SPAREN 2.950 EUR!

COLT BASIS

📅 EZ 13.06.2024 🕒 25 km ⚪ Antarktis-Weiß

- ▶ Tempoautomatik
- ▶ LED-Scheinwerfer
- ▶ Klimaanlage
- ▶ 7" Infotainment-System

Tageszulassung - unser Mitnahme-Preis: 15.990 EUR



COLT BASIS 1.0 49 kW (67 PS) 5-Gang
Energieverbrauch 5,3 l/100 km Benzin; CO₂-Emission 119 g/km; CO₂-Klasse D; kombinierte Werte.**

11 Im Vergleich zu unserem regulären Verkaufspreis für ein Neufahrzeug, gültig bis 31.12.2024.

*5 Jahre Herstellergarantie ab Erstzulassung bis 100.000 km, Details unter mitsubishi-motors.de/herstellergarantie
**Die nach PKW-EnVKV angegebenen offiziellen Werte zu Verbrauch und CO₂-Emission sowie ggf. Angaben zur Reichweite wurden nach dem vorgeschriebenen Messverfahren WLTP ermittelt. Weitere Infos unter mitsubishi-motors.de

Autohaus Stabel OHG

Harxheimer Str. 1 ▪ 67591 Wachenheim
Tel. 06243/317 ▪ www.autohaus-stabel.de

Verkaufen kann jeder, reparieren jedoch nur die Profis!



- TV-Geräte
- Waschmaschinen
- Trockner
- Spüler
- Elektroherde
- Kaffeautomaten
- SAT-Anlagen
- Navi-Geräte / Car-HiFi
- Multimedia-Geräte
- HiFi-Geräte ... und viele andere Geräte

Wir sind Vertrags-Händler für ...



SP:Schneider Seit mehr als 48 Jahren im Dienste unserer Kunden Service macht den Unterschied

Traminerstr. 1 - 3 · 67950 MONSHEIM P Parkplätze am Haus
Tel.: (0 62 43) 73 00 · www.sp-schneider.de · E-Mail: radioschneider@gmx.de




Meine Schwerpunkte sind

- Erkrankungen der Verdauungsorgane
- Chronische Erkrankungen
- Autoimmun- und Stoffwechselerkrankungen
- hormonelle Dysbalancen
- Kinderwunsch

Tel. 0171 - 30 20 087
Mail: kontakt@katja-vetten.de · www.katja-vetten.de

Gutscheine erhältlich!




Alexandra Peter
HEILPRAKTIKERIN
ZERTIFIZIERTE LIEBSCHER UND BRACHT THERAPEUTIN

MEINE SCHWERPUNKTE:

- Beschwerden des Bewegungsapparates
- Beschwerden der inneren Organe
- psychische Beschwerden/ Erschöpfung
- Stärkung des Immunsystems
- fortlaufende Liebscher und Bracht Kurse (nur mit Anmeldung)

Tel. 0178 - 9 82 85 31, Mail: an_alexandra_peter@yahoo.de

Termine nach Vereinbarung im LebensImpulsZentrum (LIZ), Hauptstraße 156 · 67590 Monsheim-Kriegsheim

AMTSBLATT
DER VERBANDSGEMEINDE MONSHEIM

Wendel
ELEKTROTECHNIK
Meisterbetrieb | Inh. Timo Wendel

Zwerggasse 3
67591 Mörstadt
Tel. (0 62 47) 8 31 43-0
wendel-elektrotechnik.de

- IHR Traum - IHR Haus - IHRE Zukunft -

Lassen Sie uns helfen, Ihren Wunsch vom eigenen Haus zu verwirklichen und damit das Fundament für Ihre Zukunft und Ihr weiteres Leben zu gestalten.

- Wir bauen Heute Ihr besseres Morgen -

Weihnachts Open House Hausbesichtigung

67283 Obrigheim
Schliffweg 31

Sonntag, 08.12.2024
11.00 - 16.00 Uhr



Diese 3 Häuser in Obrigheim stehen zur Vermietung.
- Alle Info's dazu gibt es vor Ort -

sc. MASSIVHAUS WONEGAU

sc. Massivhaus Wonnegau | Dornschlossberggring 25 - 67582 Mettenheim - 06242 9903794 - info@massivhaus-wonnegau.de - www.massivhaus-wonnegau.de

AUTOLAND MONSHEIM

KFZ-ANKAUF einfach & sicher

Wir kaufen alle Marken und Modelle, unabhängig von Baujahr und Kilometerlaufleistung. Bei uns erhalten Sie garantiert eine seriöse und kompetente Abwicklung **zum Bestpreis.**

Wir kaufen jedes Auto!

☎ **0174 / 6 14 39 94**
oder **0 62 43 / 488 879 5**
Inh.: Marcel Lamparter und Benjamin Voigt

www.autoland-monsheim.de